

# Stenographisches Protokoll.

## 11. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, 26. Juli 1946

### Inhalt.

#### 1. Bundesrat.

- a) Ansprache des Vorsitzenden Riedl anlässlich seines Amtsantrittes (S. 105);
- b) Schlußansprache des Vorsitzenden Riedl anlässlich der Beendigung des Tagungsabschnittes (S. 160).

#### 2. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 105);
- b) Zuschrift der burgenländischen Landeshauptmannschaft: Karl Steidl, Ersatzmann für Franz Glockner (S. 105);
- c) Angelobung des Bundesrates Steidl (S. 105) und des Bundesrates Kait (S. 142).

#### 3. Bundesregierung.

- a) Zuschrift des Bundeskanzlers: Vizekanzler Dr. Schärff mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Justiz, Dr. Gerö, betraut (S. 106);
- b) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend Erstattung der Dreivorschläge für den Verfassungsgerichtshof (S. 106).

#### 4. Ausschüsse.

Bundesrat Steidl Ersatzmitglied im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten an Stelle des Bundesrates Hüttenberger (S. 160).

#### 5. Verhandlungen.

1. Erstattung der Dreivorschläge für den Verfassungsgerichtshof (S. 106);
2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1946, betreffend die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates.  
Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 107);  
kein Einspruch: (S. 107).
3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1946, betreffend Beihilfen zu den Renten aus der Altersfürsorge und der Invalidenversicherung.  
Berichterstatter Holzfeind (S. 107);  
kein Einspruch (S. 108).
4. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1946, betreffend die Aufhebung der Rechtsvorschriften für die Gewährung von Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen und Einrichtungszuschüssen.  
Berichterstatter: Zingl (S. 108);  
kein Einspruch (S. 106).
5. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend das Nationalsozialistengesetz.  
Berichterstatter: Slavik (S. 108 u. 112);  
Redner: Scheibengraf (S. 110) und Stampfl (S. 111);  
kein Einspruch (S. 113).

6. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend Abänderung der Verbotsgesetznovelle vom 15. August 1945, St. G. Bl. Nr. 127.

Berichterstatter: Dr. Latzka (S. 113);  
kein Einspruch (S. 113).

7. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend die 4. Vermögensentziehungs-Erfassungsnovelle.

Berichterstatter: Langthaler (S. 113);  
kein Einspruch (S. 114).

8. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend das Arbeitsgerichtsgesetz.

Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 114);  
kein Einspruch (S. 115).

9. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend das Handelskammergesetz.

Berichterstatter: Ing. Lipp (S. 115 u. S. 117);  
Redner: Beck (S. 115) und Dr. Fleischacker (S. 116);

kein Einspruch (S. 117).

10. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend Vereinheitlichung und Vereinfachung der Bergrechtsbestimmungen im Burgenland.

Berichterstatter: Leskovar (S. 117);  
kein Einspruch (S. 118).

11. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen.

Berichterstatter: Stampfl (S. 118);  
kein Einspruch (S. 118).

12. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend das Warenverkehrsgesetz.

Berichterstatter: Ing. Hochleitner (S. 118);

Redner: Mellich (S. 119);  
kein Einspruch (S. 120).

13. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend die 1. Novelle zum Maßen- und Freischurfbührengesetz.

Berichterstatter: Leskovar (S. 120);  
kein Einspruch (S. 121).

14. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend die Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung 1945.

Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 121);  
kein Einspruch (S. 121).

15. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend die Ergänzung der Notariatsordnung 1945.

Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 121);  
kein Einspruch (S. 121).

## 11. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 26. Juli 1946.

16. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht der Volksgerichtshof zuständig wäre.  
Berichterstatter: Millwisch (S. 121);  
kein Einspruch (S. 121).
17. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend die Mietengesetz-novelle 1946.  
Berichterstatter: Slavik (S. 121);  
kein Einspruch (S. 122).
18. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend die Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren.  
Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 122);  
kein Einspruch (S. 122).
19. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsopter.  
Berichterstatter: Freund (S. 122);  
kein Einspruch (S. 123).
20. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946 über die Kleinrentnergesetz-novelle 1946.  
Berichterstatter: Grossauer (S. 123);  
kein Einspruch (S. 124).
21. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend das Arbeiter-urlaubsgesetz.  
Berichterstatter: Mantler (S. 124);  
Redner: Holzfeind (S. 125) und Grossauer (S. 126);  
kein Einspruch (S. 126).
22. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend Abänderung und Ergänzung der Urlaubsvorschriften.  
Berichterstatter: Mantler (S. 127);  
Redner: Holzfeind (S. 127);  
kein Einspruch (S. 127).
23. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend das Invalidenein-stellungsgesetz.  
Berichterstatter: Grossauer (S. 127 u. S. 130);  
Redner: Millwisch (S. 129);  
kein Einspruch (S. 130).
24. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend die 4. Wirtschaft-säuberungsgesetz-novelle.  
Berichterstatter: Mantler (S. 130);  
kein Einspruch (S. 130).
25. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend die Arbeitspflicht-gesetz-Novelle.  
Berichterstatter: Scheibengraf (S. 130);  
kein Einspruch (S. 131).
26. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend das Scheidemünzen-gesetz.  
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 131);  
kein Einspruch (S. 131).
27. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend vorläufige Maß-nahmen für die Wiederherstellung kriegs-beschädigter Wohnhäuser.  
Berichterstatter: Eichinger (S. 131 u. S. 132);  
Redner: Slavik (S. 132);  
kein Einspruch (S. 133).
28. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend die Wiederein-führung der Weinsteuer.  
Berichterstatter: Eichinger (S. 133);  
Redner: Eggendorfer (S. 133);  
kein Einspruch (S. 133).
29. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend das Punzierungs-pflichtgesetz.  
Berichterstatter: Langthaler (S. 133);  
kein Einspruch (S. 134).
30. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend die Grunderwerb-steuernovelle 1946.  
Berichterstatter: Grossauer (S. 134);  
kein Einspruch (S. 134).
31. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend das Steuerände-rungsgesetz 1946.  
Berichterstatter: Ing. Hochleitner (S. 134 u. S. 135);  
Redner: Mantler (S. 135);  
kein Einspruch (S. 136).
32. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend Änderung des Papierverbrauchs-Lenkungsgesetzes.  
Berichterstatter: Slavik (S. 136 u. S. 137);  
Ausschußentschließung, betreffend die Pa-pierbewirtschaftung (S. 136);  
Redner: Dr. Lugmayer (S. 136) und Rehr (S. 136);  
kein Einspruch — Annahme der Aus-schußentschließung (S. 137).
33. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend die Erbschaftsteuer-novelle 1946.  
Berichterstatter: Weinmayer (S. 137);  
kein Einspruch (S. 137).
34. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend das Devisengesetz.  
Berichterstatter: Mayer (S. 137);  
Redner: Rehr (S. 138);  
kein Einspruch (S. 138).
35. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend das Gebührengesetz 1946.  
Berichterstatter: Rehr (S. 138 u. S. 141);  
Ausschußentschließung, betreffend die Her-einbringung des durch das Gebührengesetz zu erwartenden Betrages durch eine andere Steuergrundlage (S. 140);  
Redner: Dr. Lugmayer (S. 140) — An-trag auf Einspruch (S. 141);  
kein Einspruch — Annahme der Ausschlußentschließung (S. 141).
36. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung.  
Berichterstatter: Weinmayer (S. 142);  
kein Einspruch (S. 142).

## 11. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 26. Juli 1946.

105

37. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend die Garantiegesetz-Novelle.  
Berichterstatter: Dr. Ing. Lechner (S. 142); kein Einspruch (S. 142).
38. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend das Literaturreinigungsgesetz.  
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 142); kein Einspruch (S. 144).
39. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend die 3. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle.  
Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 144); kein Einspruch (S. 144).
40. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend die Geschäfte der obersten Bundesverwaltung.  
Berichterstatter: Rehrl (S. 144);  
Entschließung des Ausschusses, betreffend Kundmachung der Agenden der einzelnen Bundesministerien (S. 144);  
kein Einspruch — Annahme der Entschließung des Ausschusses (S. 144).
41. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend Bestimmungen auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung.  
Berichterstatter: Rehrl (S. 144);  
kein Einspruch (S. 145).
42. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend Aufhebung des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307.  
Berichterstatter: Dr. Latzka (S. 145);  
Redner: Adlmannsedler (S. 145);  
kein Einspruch (S. 145).
43. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juli 1946, betreffend das Gebietsänderungsgesetz.  
Berichterstatter: Holzfeind (S. 145);  
Redner: Weinmayer (S. 146) und Honay (S. 147);  
kein Einspruch (S. 148).
44. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juli 1946, betreffend das Verstaatlichungsgesetz.  
Berichterstatter: Mantler (S. 148 u. Seite 152);  
Redner: Holzfeind (S. 149) und Doktor Lugmayer (S. 150);  
kein Einspruch (S. 153).
45. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juli 1946, betreffend das Werksgenossenschaftsgesetz.  
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 153);  
Redner: Beck (S. 155) und Grossauer (S. 156);  
kein Einspruch (S. 157).
46. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juli 1946, betreffend das Erste Rückstellungsgesetz.  
Berichterstatter: Mayer (S. 157);  
kein Einspruch (S. 158).
47. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juli 1946, betreffend das Verwaltergesetz.  
Berichterstatter: Rehrl (S. 158);  
kein Einspruch (S. 159).
48. Beschluß des Nationalrates, betreffend die sozialpolitischen Rechte der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft — Absetzung von der Tagesordnung (S. 159).
49. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juli 1946, betreffend das Landwirtschaftliche Wiederaufbaugesetz.  
Berichterstatter: Breinschmidt (S. 159);  
kein Einspruch (S. 160).

Eingelangt ist die Antwort:

des Bundesministers für Volksernährung auf die Anfrage der Bundesräte Latzka und Genossen (1. A. B.-B. R./46 zu 1/J-B. R./46).

### Beginn der Sitzung: 9 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender **Riedl** eröffnet die erste Sitzung des Bundesrates des zweiten Halbjahres und erklärt das Protokoll der letzten Sitzung vom 27. Juni 1946 als genehmigt.

Entschuldigt sind die Bundesräte Prof. Duschek und Leissing.

**Vorsitzender:** Hoher Bundesrat! Nach der Bundesverfassung ist für das zweite Halbjahr 1946 das Burgenland zum Vorsitz im Bundesrat berufen. Als erster von diesem Land entsendeter Vertreter übernehme ich den Vorsitz und habe die Ehre, Sie in dieser Eigenschaft zu begrüßen. Ich werde bemüht sein, mein Amt stets unpolitisch nach sachlichen Gesichtspunkten zu führen, wie es auch mein Vorgänger getan hat, und bitte alle Mitglieder, mich hierin zu unterstützen. Ich glaube, im Namen aller zu sprechen, wenn ich Herrn Bundesrat Honay unseren

Dank für seine ausgezeichnete, streng objektive Geschäftsführung und Verhandlungsleitung ausspreche. (Beifall.)

Im Haus ist heute zum erstenmal der Herr Bundesrat Karl Steidl erschienen. Ich nehme die Angelobung vor. (Bundesrat Steidl leistet die Angelobung.)

Ich begrüße den Herrn Bundesrat Karl Steidl und wünsche ihm in dieser Körperschaft eine recht segensreiche Mitarbeit.

\*

Von der Landeshauptmannschaft Burgenland ist an den Vorsitzenden des Bundesrates folgende Zuschrift ergangen:

„Der burgenländische Landtag hat in seiner Sitzung vom 19. Juli 1946 an Stelle des Franz Glockner Karl Steidl, Land-

wirt in Jois, in den Bundesrat entsendet. Hievon wird mit dem Beifügen Mitteilung gemacht, daß der Genannte in Kenntnis gesetzt wurde, daß der nächste Bundesrat am 26. Juli 1946 stattfindet.“

Ferner ist eingelangt folgendes Schreiben des Bundeskanzlers vom 19. Juli 1946:

„Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 19. Juli 1946 über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Justiz, Dr. Josef Gerö, den Herrn Vizekanzler Dr. Adolf Schärff mit der Vertretung des Genannten, betraut.“

Ferner ist ein Schreiben des Bundeskanzlers vom 20. April 1946 an den Vorsitzenden des Bundesrates folgenden Inhaltes eingelangt:

„Vom 19. Juni 1946 an ist nach Beendigung der Übergangsbestimmungen von sechs Monaten der Verfassungsgerichtshof gemäß den im Artikel 147 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 enthaltenen Bestimmungen zusammenzusetzen. Darnach hätte die Bundesregierung sechs, der Nationalrat drei und der Bundesrat weitere drei Mitglieder dem Herrn Bundespräsidenten in Vorschlag zu bringen. Als Ersatzmitglieder hat die Bundesregierung drei, der Nationalrat zwei und der Bundesrat ein Mitglied zu nominieren. Diese Mitglieder müssen gemäß den eben genannten Bestimmungen der Verfassung vom Jahre 1929 nach Vollendung des 70. Lebensjahres aus dem Amte scheiden. Eine Ausnahme von der in der Verfassung festgelegten Altersgrenze ist im Wege eines besonderen Verfassungsgesetzes nicht in Aussicht genommen. Namens der Bundesregierung lade ich daher das Präsidium des Nationalrates und Bundesrates ein, entsprechend Artikel 147 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die erforderliche Anzahl von Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes so rechtzeitig dem Herrn Bundespräsidenten im Wege des Bundeskanzleramtes in Vorschlag zu bringen, daß am 19. Juli 1946 der Verfassungsgerichtshof in seiner neuen Zusammensetzung bereits seine Tätigkeit aufnehmen kann. Der Schlüssel, nach dem die politischen Parteien ihre Vertrauensmänner in den Verfassungsgerichtshof entsenden, wird durch Parteienverhandlungen festzusetzen sein.“

Diese Zuschriften dienen zur Kenntnis.

Weiter ist die Beantwortung des Herrn Bundesministers für Volksernährung den Mitgliedern des Bundesrates bereits vervielfältigt zugegangen.

Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Sie wurden gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Tagesordnung noch um die Beratung derjenigen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates zu erweitern, die dieser in seiner heutigen Vormittagssitzung fassen wird und die daraufhin unverzüglich dem Bundesrat zugehen werden. Es sind dies nachstehende sieben Punkte, die als letzte Punkte am Ende der heutigen Tagesordnung behandelt werden sollen:

Punkt 43: Gesetzesbeschluß des Nationalrates über ein Bundesverfassungsgesetz, betreffend das Gebietsänderungsgesetz;

Punkt 44: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Verstaatlichungsgesetz;

Punkt 45: Gesetzesbeschluß des Nationalrates über ein Bundesgesetz, betreffend das Werksgenossenschaftsgesetz;

Punkt 46: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Erste Rückstellungsgesetz;

Punkt 47: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Verwaltergesetz;

Punkt 48: Beschluß des Nationalrates, betreffend die sozialpolitischen Rechte der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft;

Punkt 49: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das landwirtschaftliche Wiederaufbaugesetz.

Der Vorschlag wird mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ferner wird gemäß § 30 der Geschäftsordnung beschlossen, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte und von der 24stündigen Verteilungsfrist der Ausschlußberichte Abstand zu nehmen sowie gemäß § 28 b der Geschäftsordnung die infolge des Ausscheidens der Bundesräte Glockner und Hüttenberger erforderlich gewordenen Ergänzungswahlen in die Ausschüsse als letzten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist die Erstattung eines Dreivorschlages an den Herrn Bundespräsidenten für die Ernennung von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes

gemäß Artikel 147, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes. Seitens der beiden Parteien sind folgende Vorschläge erstattet worden:

1. Vorschlag: Rechtsanwalt Dr. Alois Bruneder, Linz; Hofrat Dr. Max Platter, Salzburg; Hofrat Dr. Ennztaler, Linz.

2. Vorschlag: Unterstaatssekretär a. D. Dr. Max Scheffenegger, Wien; Doktor Otto Möbius, Arbeiterkammer, Linz; Dr. Hans Baltinester, Arbeiterkammer, Salzburg.

3. Vorschlag: Dr. Vinzenz Hirn, Wien; Rechtsanwalt Dr. Ernst Großbieß, Klosterneuburg; Rechtsanwalt Dr. Emmerich Hunna, Wien.

Ersatzmitglieder: Dr. Ludwig Magreiter, Wien; Dr. Ernst Ecker, Wien; Dr. Emil Krasser, Wien.

Bundesrat Dr. Hochleitner: Ich mache den Vorschlag, Dr. Franz Platter und Dr. Bruneder in der Liste zu vertauschen.

\*

Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Der Bundesrat beschließt, von der Wahl mit Stimmzetteln abzusehen. Bei der Abstimmung wird der Wahlvorschlag einstimmig angenommen, der gemäß Artikel 147, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes dem Bundespräsidenten zu geleitet wird.

Es gelangt der 2. Punkt der Tagesordnung zur Verhandlung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1946, betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates.

Bundesrat Dr. Hiermann: Hoher Bundesrat! Schon seinerzeit im Jahre 1919 wurde insbesondere zur Beratung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bei diesem Ministerium ein eigener Beirat in Angelegenheiten der Kriegspferbetreuung eingerichtet. Dieser Beirat bedarf selbstverständlich jetzt auf Grund der neuen Verhältnisse und, angepaßt an das wesentlich erweiterte Gebiet, das diese Betreuung heute erfordert, einer neuen Konstruktion. Das Gesetz, das Ihnen hier vorliegt, schafft diese neue Konstruktion. Als wesentliches Moment dabei war die Änderung besonders zu berücksichtigen, die in der Kriegspferorganisation gegenüber dem früheren Zustand eingetreten ist. Hatten wir seinerzeit die Kriegspferorganisationen parteienmäßig aufgegliedert, so haben wir jetzt eine einzige Organisation für das ganze Bundesgebiet.

Die Regierung selbst hat von vornherein schon in ihrer Vorlage vorgesehen, daß zwölf Vertreter der Invalidenorganisation in diesen Beirat entsendet werden sollen. Sie hat auch bereits in der Regierungsvorlage die Begründung für diese Zahl dahingehend angegeben, daß es auf diese Art und Weise möglich sein soll, die Bundesländer bei der Entsendung ihrer Vertreter restlos zu berücksichtigen. Bei der Beratung des Gesetzes ist dann dieser Standpunkt noch besonders unterstrichen und auch vom Herrn Bundesminister eine Zusage dahingehend gemacht worden, daß dies im Zuge der hiezu erscheinenden Durchführungsverordnung für das Bundesministerium gewissermaßen als verpflichtend festgelegt wird. Der Verordnungsentwurf, der den Interessenvertretungen ebenfalls zur Begutachtung zugegangen ist, berücksichtigt das auch.

Da das Gesetz zweifellos einem dringenden Bedürfnis in der Betreuung der Kriegspfer entspricht, hat es der Nationalrat beschlossen. Ich beantrage daher, von Seiten des Bundesrates möge gegen den Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben werden.

\*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1946, betreffend das Bundesgesetz, womit Beihilfen zu den Renten aus der Altersfürsorge und der Invalidenversicherung gewährt werden.

Berichterstatter Holzfeind: Hoher Bundesrat! Zu den vornehmsten Aufgaben, die der moderne Sozialstaat zu erfüllen hat, gehört die Verpflichtung, für arbeitsunfähige und alte Menschen zu sorgen, besonders dann, wenn es sich um Personen handelt, die ihr ganzes Leben lang durch ihre Arbeit der menschlichen Gesellschaft gedient haben.

Leider haben wir in Österreich eine solche Altersversicherung, die dieser, meiner Ansicht nach moralischen Verpflichtung entsprechen würde, noch nicht. Wir haben lediglich eine Altersfürsorge. Diese Altersfürsorge wurde am 1. Jänner 1939 in die Invalidenversicherung übergeführt. Die Renten, die aus dieser Altersfürsorge bezahlt werden, sind den heutigen Verhältnissen absolut nicht entsprechend. Daher ist es dringend notwendig, daß hier Abhilfe geschaffen wird. Dieses Gesetz ist daher eine Notstandsmaßnahme und sieht vor, daß zu den Altersfürsorgerechten und Invaliditätsrenten Beihilfen gewährt werden, und zwar für Arbeiter 20 S, für Witwen 10 S und für Waisen 8 S monat-

lich. Ursprünglich war im Regierungsentwurf vorgesehen, daß diese Beihilfen gekürzt werden können, wenn der Betrag der Rente inklusive Beihilfe 75 S, bei Witwen 37 S und bei Waisen 28 S überschreiten würde. Das hat das Parlament abgeändert, so daß eine Kürzung nicht eintritt.

Das Gesetz sieht im § 1 die Anspruchsberechtigung vor. Es haben nur österreichische Staatsbürger, die im Inland wohnen und nicht unter § 17 des Verbotsgesetzes fallen, Anspruch auf die Beihilfen zu den genannten Renten. Die Voraussetzung, die im § 2 festgesetzt ist, nämlich, daß jeder Anspruchsberechtigte eine österreichische Vordienstzeit haben muß, erfüllt nach der Aufklärung des Vertreters des Sozialministeriums jeder Rentempfänger, der bis zum 1. Jänner 1939 auch nur einen Wochenbeitrag für die Alters- und Invaliditätsversicherung bezahlt hat.

Im § 4 sieht das Gesetz vor, daß die Beihilfen ruhen können, und zwar dann, wenn der Anspruchsberechtigte im Ausland wohnt, ferner, wenn er neben dieser Rente einen weiteren Bezug aus sozialgesetzlichen Renten, aus der Unfallversicherung oder aus anderen öffentlichen Mitteln hat, und drittens, wenn er ein Einkommen aus einer Arbeit hat und das 65. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Die Beihilfen selbst gewährt laut § 5 der Versicherungsträger, und zwar ist es nicht notwendig, wie das Gesetz sagt, daß besondere Bescheide an diejenigen gegeben werden, die schon im Besitz der Alters- oder Invalidenrente stehen. Diejenigen, denen solche Renten bereits zuerkannt worden sind, erhalten die Beihilfen automatisch, ohne daß weitere Bescheide zu erteilen sind. Die aus der Gewährung der Beihilfen erwachsenden Kosten trägt, wie in § 6 festgestellt wird, der Bundesschatz. Es sind laut der Mitteilung, die im ursprünglichen Regierungsentwurf enthalten war, 22,5 Millionen Schilling für die Zeit vom Juli bis Dezember vorgesehen. Dieser Betrag wird sich auf etwa 23,1 Millionen dadurch erhöhen, daß die Kürzungen, die ich eingangs erwähnt habe, wegfallen. Für 1946 sind ungefähr 50 Millionen Schilling an Ausgaben präliminiert. Der Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes wird mit 1. Juli 1946 festgesetzt.

Im Hinblick darauf, daß dieses Gesetz sehr notwendig ist, um den alten Leuten, die ihr Leben lang für die Gesellschaft gearbeitet haben, eine wenn auch nur bescheidene Beihilfe geben zu können, stelle ich den Antrag, der Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Dieser Antrag wird angenommen.

Es folgt der 4. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1946, betreffend das Bundesgesetz über die Aufhebung der Rechtsvorschriften für die Gewährung der Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüssen.

Berichterstatter Zingl: Hoher Bundesrat! Die Auszahlung der durch die Regierungsvorlage aufzuhebenden Ehestandsdarlehen usw. wurde mit Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 19. Juni 1945 bereits eingestellt. Es handelt sich daher nur um die Sanktionierung des bestehenden Rechtszustandes. Mit der Durchführung des Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut, das die Möglichkeit hat, in Ausnahmefällen teilweise oder auch gänzlich von der Rückzahlung zu befreien.

Im Auftrage des Ausschusses bitte ich den Hohen Bundesrat, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Es folgt der 5. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend das Nationalsozialistengesetz.

Berichterstatter Slavik: Hoher Bundesrat! Als der Faschismus im Jahre 1945 zusammengebrochen ist, wurde der Kampf gegen die Überreste des Faschismus in den verschiedenen Ländern mit den verschiedensten Methoden begonnen. Bei uns hier in Österreich gab es, als die Besatzungstruppen eingezogen sind, Plakate, auf denen gestanden ist, daß den einfachen Parteimitgliedern oder kleinen Mitläufern nichts geschehen dürfe. Demgegenüber stand in der damaligen Zeit allerdings der Wunsch der Bevölkerung, sich an diese Weisung der Besatzungsbehörden nicht zu halten, und es ist damals im April 1945 sicherlich zu Maßnahmen gekommen, die in keinem Gesetz verankert waren. Der Kampf gegen den Faschismus wurde in allen Ländern geführt, und die Aufgabe Österreichs war es, in diesem Kampf gegen den Faschismus Schritt zu halten mit allen anderen Ländern der Welt.

Es wurde daher ein Verbotsgesetz geschaffen und dieses Verbotsgesetz wurde durch das Kriegsverbrechergesetz ergänzt. Aber dieses Gesetz konnte nur in einem Teil unseres Bundesgebietes Anwendung finden. Es war dies Wien, Niederösterreich und das Burgenland. Dadurch war eine gleichmäßige Behandlung der Nationalsozialisten im gan-

zen Bundesgebiet praktisch nicht gewährleistet und überhaupt nicht möglich. Wenn heute noch sehr oft der Vorwurf erhoben wird, daß in Österreich die Behandlung der Nationalsozialisten sehr schleppend ist, dann muß man darauf hinweisen, daß es sehr schwer war, die Nationalsozialisten in die Hände des Gerichtes und in die Hände der Behörden zu bringen, weil sie sich hinter den Demarkationslinien wie hinter chinesischen Mauern verschanzt hielten. Da dieses Nationalsozialistenproblem, wie wir es hier in Österreich gehabt haben, auf die Dauer politisch wohl nicht weiter erträglich gewesen ist, und da immer mehr von Seiten der Bevölkerung darauf gedrängt wurde, daß endlich dieses Problem endgültig gelöst werde, haben sich die Parteienvertreter zusammengefunden und sich in langwierigen Verhandlungen auf eine allgemeine Linie geeinigt. Sicherlich entspricht sie keiner Partei hundertprozentig, aber die Vernunft fordert gebieterisch, über alle Gegensätze hinweg eine Lösung zu finden. Es liegt uns heute ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, der sich mit dem ganzen Problem der Bekämpfung des Faschismus und der Ausrottung der Reste des Faschismus beschäftigt. Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzesbeschlusses besteht darin, daß vor allem der jungen Demokratie ein Schutz gewährt wird und außerdem in der Behandlung der Nationalsozialisten eine Unterscheidung zwischen Mehr- und Minderbelasteten eintritt. Eine individuelle Behandlung, wie sie wahrscheinlich die meisten Gesetzgeber gewünscht hätten, ist ja bei der großen Anzahl der Mitglieder oder Mitläufer der NSDAP nicht möglich. Die Gruppeneinteilung sieht vor: die Kriegsverbrecher, die nach wie vor nach dem Kriegsverbrechergesetz abgeurteilt werden, dann eine Gruppe von Belasteten und eine Gruppe von Minderbelasteten. Auf die belasteten Nationalsozialisten, das sind die hohen Funktionäre, die Mitglieder der SS und die Führer der Wehrverbände, werden alle diesbezüglichen Gesetze angewendet, wie das Wohnungsanforderungsgesetz und alle strengen Maßnahmen für die im öffentlichen Dienst stehenden Angestellten. Anders schaut es jetzt mit den Minderbelasteten aus. Für sie sind verschiedene Sühnefolgen vorgesehen, die, wenn sie auch in manchen Fällen hart erscheinen mögen, sicherlich als gerechtfertigt empfunden werden können. Eine Ausnahme von der Sühnepflicht ist ebenfalls vorgesehen, und zwar bei Jugendlichen, die praktisch nicht dafür verantwortlich gemacht werden können, daß sie von der HJ oder dem BdM automatisch in die Partei überführt wurden; ferner bei jenen Menschen, die über 70 Jahre alt sind und bei den Invaliden, die

der Versehrtenstufe III oder IV angehören. Vielleicht wird es gut sein, wenn gerade bei der Aufzählung derjenigen, die jetzt von der Sühne ausgenommen werden, in einer Durchführungsverordnung der Begriff Invaliden, Versehrtenstufe III und IV, dadurch ergänzt wird, daß man die Invaliden des Weltkrieges 1914/1918, wo es noch keine Versehrtenstufe III und IV gegeben hat, sondern eine prozentuelle Einstufung, den Invaliden der Versehrtenstufe III und IV des jetzigen Weltkrieges gleichstellt. Für besondere Fälle ist vorgesehen, daß der Bundespräsident das Gnadenrecht ausüben kann, das heißt, es kann vorkommen, daß eine ganz besondere Notlage oder irgendein besonderer Umstand dazu geführt hat, daß der eine oder der andere unschuldigerweise unter das Gesetz fallen würde. In solchen Fällen kann der Bundespräsident von seinem Gnadenrecht Gebrauch machen.

Vielleicht das Positivste in diesem Gesetz ist die Stellungnahme des Gesetzgebers zur Zukunft unseres Landes, die uns auch alle am meisten interessiert, denn wir sind glücklich, wenn unter die Vergangenheit endlich ein Strich gezogen werden kann. Für die Zukunft ist allerdings vorgesehen, daß sich der Staat mit diesem Gesetz auch einen Schutz schafft, und wenn es noch Leute geben sollte, irgendwelche Hitzköpfe, die glauben, daß sie jetzt noch die Tätigkeit für die NSDAP oder für irgend eine Wehrformation fortsetzen können, dann müssen sie, da sie neuerlich die Sicherheit der Bevölkerung und unseres Staates gefährden könnten, auch mit der strengsten Strafe und in besonderen Fällen auch mit der Todesstrafe rechnen.

Die Strafandrohung, die der § 10 vorsieht, soll dazu dienen, daß sich die ehemaligen Nationalsozialisten nun endgültig davon überzeugen lassen, daß es zweck- und sinnlos ist, irgendeine Tätigkeit für die ehemalige NSDAP noch weiter fortzusetzen.

Es gibt außerdem noch eine kleine Gruppe von Menschen, die von diesem Gesetz überhaupt ausgenommen wird, Menschen, die in Zukunft nicht mehr als Nationalsozialisten gelten werden. Es sind jene, deren Aufnahme in die NSDAP aus politischen Gründen abgelehnt wurde, die selbst aus politischen Gründen bis zu einem bestimmten Datum ausgetreten sind oder eine politische Haft verbüßen mußten.

Die Sühnefolgen für die Minderbelasteten mögen von dem einen oder anderen vielleicht hart empfunden werden, aber man darf nicht vergessen, daß viele hunderttausende, ja Millionen Menschen die Folgen des National-

sozialismus zu tragen haben. Es soll hier von den Nationalsozialisten gefordert werden, daß sie einen kleinen Beitrag leisten, um das Unglück, das über das Land hereingebrochen ist, und an dem sie gewiß — auch die Minderbelasteten — eine Mitschuld haben, wieder gutzumachen. Daß vorgesehen ist, Nationalsozialisten auf verschiedene Posten, vor allem im öffentlichen Dienst, nicht zuzulassen, erfordert, wie ich glaube, schon die Sicherheit des Staates. So dürfen Nationalsozialisten vor allem nicht in der Exekutive und beim Gerichtsdienst tätig sein. Die Sicherheit des Staates fordert auch, daß sich die Nationalsozialisten — vor allem die schwerbelasteten —, wenn auch nur vorübergehend, nicht politisch betätigen, also keiner politischen Organisation angehören dürfen und daß sie vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind, während die minderbelasteten nur bis zum Jahre 1948 das passive Wahlrecht verlieren.

Es wurde außerdem vom Nationalrat ein Zusatzantrag angenommen, der kleine Änderungen vorsieht. So wie das Gesetz vom Nationalrat auf Grund der Parteienvereinbarungen vorgelegt wurde, soll es für die, die immer Mitleid von uns verlangen, ein Ansporn sein, daß sie sich in die Arbeit eingliedern und erst einmal durch ihre wirkliche Mitarbeit am Aufbau des Staates beweisen, daß sie tatsächlich auch würdig befunden werden können, wieder ins Volksganze aufgenommen zu werden. Das Gesetz soll aber zugleich auch eine Warnung sein für alle jene, die glauben, vielleicht wieder einmal die Sicherheit des Staates gefährden und durch ihre Politik einen neuen Krieg heraufbeschwören zu können. Wenn wir dieses Gesetz so auffassen, dann glauben wir, daß die Verhandlungen und die Arbeit, die hier durch Monate geleistet wurde, sicherlich zum Wohl unserer Heimat ausschlagen werde.

Ich bitte Sie daher, daß Sie diesem Gesetz über die Behandlung der Nationalsozialisten, das vom Nationalrat beschlossen wurde, samt dem Zusatzantrag mit den kleinen Änderungen, den Sie ja alle zugestellt erhielten, Ihre Zustimmung geben und keinen Einspruch erheben.

**Bundesrat Scheibengraf:** Hoher Bundesrat! Ein Akt der Gesetzgebung klingt aus. Der Hohe Bundesrat wird dem Bundesverfassungsgesetz über die Behandlung der Nationalsozialisten seine verfassungsmäßige Zustimmung nicht versagen. Damit hat die österreichische Volksvertretung und durch sie das österreichische Volk das Problem der Nationalsozialisten gesetzmöglich gelöst. Es

wird nun Aufgabe der Beauftragten der Volksvertretung, der österreichischen Bundesregierung oder des mit den Vollzugsakten betrauten Ministeriums sein, durch gerechte und gewissenhafte Handhabung und Anwendung dieses Gesetzes die Entschlußkraft und das Ansehen demokratischer Gesetzgebung, darüber hinaus die Achtung vor der demokratischen Staatsgewalt der zweiten Republik dem eigenen Volk und den alliierten Mächten zu dokumentieren. Die drei demokratischen Parteien, die in der Gesetzgebung nach dem freien Willen des österreichischen Volkes vertreten sind, waren und sind sich der Verantwortung und der Tragweite ihres Handelns bewußt. Sie sind sich bewußt, daß die Lösung dieses Problems Prüfstein der Stärke und des demokratischen Regierungswillens dieses Staates vor seinem Volke und vor der Welt ist.

So wird seitens der Sozialistischen Partei diese Lösung als voll und menschlich gerecht erkannt. Bedenke jeder Demokrat des Landes, gleich welcher Partei er angehört, in welches Tal des Grauens die ganze Menschheit durch die nationalsozialistische Politik geführt wurde und heute zum Teil noch verharren muß. Die zurückschlagenden Wellen des Hasses jenes haßstrotzenden Regimes zermalmen heute noch Millionen unschuldiger Menschen. Ich verweise auf die vielen und abermals vielen Ausweisungen in den jetzt sich formenden Staatsgebilden. So waren nur Tränen, Blut und Vernichtung die Weggenossen des Handelns des vergangenen Regimes.

Dies erlebt und so vieler seiner besten Menschen beraubt entschloß sich die österreichische Volksvertretung, stets Gerechtigkeit üben zu lassen und setzt nun die Ziele der Lösung fest: Schutz und Sicherung der demokratischen freiheitlichen Entwicklung — ihre Verpflichtung und ihr Recht. Als zweites Ziel sieht sie die Vernichtung der gesellschaftlichen Machtstellung des Nationalsozialismus und für die mit ihm verbundenen Menschen die Sühnefolgen all der großen Verbrechen, die begangen worden sind, vor; als dritten Punkt die Aufspaltung der nationalsozialistischen Parteimitglieder in belastete und minderbelastete und als vierten die endgültige Festsetzung der Sühnefolgen. Wer Demokrat ist, gleich welcher Partei er angehört, muß diese Zielsetzung als gerecht und annehmbar anerkennen und ebenso die Österreicher, die Nationalsozialisten waren, müssen diese Rechtshandlung anerkennen. Was dazwischen liegt, kann unsererseits nicht österreichisch offen, sondern politisch spekulativ genannt werden. Das ist in diesem Punkt unsere Meinung.



Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz allein, seine lückenlose Durchführung vorausgesetzt, wird die ideologische und nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung nicht restlos ausmerzen, sondern darüber hinaus müssen sich die österreichische Volkvertretung und ihre Vollzugsorgane zu neuen wirtschaftlichen Grundsätzen durchringen, wobei nicht nur ein Teil des Volkes, sondern das Volk in seiner Gesamtheit beteiligt und mitbestimmend wirkt. Eine wirklich großzügige und fortschrittliche Wirtschaftsauffassung, die wir mit dem Begriff der Wirtschaftsdemokratie für diesen Staat umschreiben, wird, wenn alle persönlichen und parteilichen Vorteile aus dem Auge gelassen werden, allein im Stande sein, jene Zukunft für dieses Land zu schaffen, die derartige politische Entwicklungen in der ferneren Zeit hintanhaltend wird. Es ist ja nicht nur die politische Entwicklung gewesen, die diese Verirrung bedingte, sondern bedingt war sie auch durch die wirtschaftliche Verwirrung eines kapitalistischen Systems, das im vergangenen Krieg die große Explosion und Verwirrung unter den Menschen hervorgebracht hat. Wir wissen, daß in unserem eigenen Land die wirtschaftliche Entwicklung nur auf das schwierigste durchgeführt wurde, daß zuerst auch in unserem Lande eine Gruppe, die als Wirtschaftsgruppe aufzufassen ist, der arbeitende Mensch und der Konsument, von der Mitbestimmung in diesem Staate ausgeschlossen wurde, genau so wie im Reich draußen, und daß dadurch, daß sich die ganze Macht auf eine Gruppe vereinigt hatte, diese Macht es zu Machtgruppenüberschneidungen mit dem Auslande gebracht hat, was wir den Krieg nennen.

Es war vor allem die Jugend, die sich bei uns hier für diese mit viel Propaganda aufgedrängten Ideale entschloß, nicht aus einer inneren Veranlassung dazu, sondern weil sie in der damaligen Zeit der Existenzlosigkeit keine Möglichkeit einer weiteren Entwicklung gefunden hat. Wir alle hoffen, daß im Zusammenspiel aller Kräfte dieses Landes dieser Zustand für die Jugend nicht mehr wiederkommt, sondern daß alles vorbereitet wird, damit die jungen Menschen ihre Existenzmöglichkeit auf einer normalen und gerechten Basis finden ohne Bedrängung eines anderen Mitmenschen im gleichen Staate.

In dieser Form und in diesen Gedanken verharrend, haben wir als Partei dieses Gesetz vollinhaltlich befürwortet, haben ihm unsere Zustimmung im Nationalrat gegeben und tun das auch hier. Wir hoffen, daß mit dem Ausgang und mit der wirklichen Durchführung des Gesetzes jene Basis geschaffen

wird, auf der sich die Österreicher in den Jahren der Zukunft die Hände reichen werden zu einer Zusammenarbeit, zu einer Aufbauarbeit, die dieses Land, unsere Heimat, so notwendig hat, notwendiger als je zu einer anderen Zeit. Wir hoffen aber auch, daß alle mit dem Faschismus und seiner Ideologie verbundenen Bestrebungen unterbleiben werden. Die Arbeiterschaft und die kleine Angestelltenschaft des Landes hat mit der Wahl am 25. November 1945 ihre klare Einstellung zur demokratischen Form dokumentiert und bekundet. Trotz all des Leides, das sie in der Zeit der Entwicklung, in der Zeit des Faschismus erfahren hat, hat sie sich zur demokratischen Form entschlossen. Und sie ist entschlossen, sich nur auf dieser Basis eine bessere Zukunft in diesem Lande zu wünschen und sie zu erreichen suchen. (Beifall bei den Sozialisten.)

**Bundesrat Stampfl:** Hohes Haus! Mit den Ausführungen, die der Referent und der ihm folgende Redner zum Nationalsozialistengesetz gebracht haben, stimme ich in den wesentlichen Punkten vollauf überein. Es ist ja zweifellos so, daß nach diesen Erschütterungen traurigster und schwerster Art, die je über unsere Heimat gekommen sind, endlich einmal ein Ausgleich und eine Bereinigungsmöglichkeit herbeigeführt werden müssen, die durch das vorliegende Nationalsozialistengesetz geschaffen werden sollen.

Über den Zweck dieses Gesetzes bestand unter den Parteien und in der Öffentlichkeit von Anfang an kein Zweifel. Man wollte die Schuldigen nach dem Umfang ihrer Schuld einer gerechten Strafe zuführen, aber man wollte auch die minderbelasteten Parteimitglieder, die sogenannten Mitläufer, nicht dertart behandeln, daß für sie eine Rückkehr in die österreichische Volksgemeinschaft ausgeschlossen wird. Es war der Zweck, unserem hart geprüften österreichischen Volk wieder die Möglichkeit eines Eigenlebens und einer Gesundung in seelischer und wirtschaftlicher Hinsicht dadurch zu gewähren, daß man alle Überreste dieser traurigen nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ausmerzt.

Die bisher in dieser Richtung in Geltung gestandenen Gesetze haben diese Aufgabe nicht zur Gänze erfüllen können, und es war daher notwendig, hier durch eine neuerliche Reform dieser Gesetze eine endgültige Lösung zu finden. Dieser Zustand der Unsicherheit hat gewiß große Unruhe erzeugt, und wenn es nun nach langwierigen Verhandlungen gelungen ist, eine Neuregelung auf diesem Gebiete herbeizuführen, so ist diese allgemeine endgültige Bereinigung gewiß mit Genugtuung zu begrüßen.

Es darf aber nicht übersehen werden — das will ich ganz kurz hervorheben —, daß die Lösung dieser Frage doch nicht im vollen Umfang gelungen ist, und daß wichtige berechnete Forderungen unberücksichtigt blieben. Ich beschränke mich vorläufig nur auf eine Frage, die Frage der Mitläufer. Ich glaube, daß das Gesetz in diesem Punkt wohl einen Mangel aufweist und daß es notwendig ist, darauf hinzuweisen. Die Abstufung der Mitglieder der NSDAP nach dem Grade ihrer Schuld und den daran geknüpften Sühnefolgen ist hinsichtlich dieser Gruppe nicht befriedigend. Ursprünglich war für sie eine besondere Gruppe vorgesehen und die Einteilung war nach dem Grad der Schuld individuell dem einzelnen Fall angepaßt. Es hat sich aber herausgestellt, daß das nicht möglich ist. Erstens wegen des großen Umfangs des Apparates, der notwendig wäre, um diese Prüfung vorzunehmen, und auch wegen der langen Dauer der Zeit, die erforderlich wäre, um diese vielen Tausende von Fällen in entsprechend gerechter Weise zu erledigen. Es ist aber trotzdem bitter, zu empfinden, daß man, wie schon gesagt, bei diesen Minderbelasteten nicht jene Mitläufer herausgesucht hat und sie in einer Gruppe besonders behandelt hat, die sich unter einem besonderen Zwang zur Partei melden mußten und die auch nach ihrer Meldung jedenfalls nicht gesinnungsgemäß der Partei angeschlossen waren und sich für sie nicht weiter betätigt haben.

Wenn wir daran denken, welcher unheimliche Druck nach dem Einmarsch auf die ganze Bevölkerung ausgeübt wurde, unter welchen Umständen die Abstimmung abgehalten worden ist und wie sich bei den verschiedenen anderen Gelegenheiten die Gleichschaltung auswirkte, dann müssen wir zugeben, daß für viele dieser Mitläufer der Zwang ein solcher war, daß sie einfach nicht ausweichen konnten. Es betrifft das nicht nur die Angehörigen der öffentlichen Berufe, Beamte und so weiter sondern auch viele Private. Ich weiß nicht, wie es hier in Wien war, aber bei uns in Oberösterreich war es so, daß zum Beispiel kleinen Gewerbetreibenden oder in irgendwelchen kleinen Berufen tätigen Unternehmern einfach erklärt worden ist: Wenn ihr euch nicht zur Partei anmeldet, werden wir euch im Zuge der Auskämmung euren Betrieb eines schönen Tages einfach sperren. Oder man erklärte: Wenn ihr nicht eine entsprechende Zahl von Mitgliedern aufbringt, werden wir wissen, was wir mit diesem Betrieb zu tun haben.

Es ist dann natürlich auch vorgekommen, daß manche Ortsgruppenvorstände sich besonders bemüht haben, die ihnen vorge-

schriebene Zahl von Mitgliedern, die sie aufbringen sollten, in der Weise zustande zu bringen, daß sie einfach den Leuten diktiert oder vorgeschrieben haben: ihr müßt der Partei beitreten. Dieser Beitritt ist vielfach in der Weise erfolgt, daß die Leute dann später ihre Mitgliedsbeiträge zwar bezahlt, sich aber um die Partei mehr oder weniger überhaupt nicht gekümmert haben; vielleicht sogar vielfach gemahnt worden sind, ihren sonstigen Parteiverpflichtungen hinsichtlich des Besuches von Versammlungen und so weiter nachzukommen. Diese Parteimitglieder sollten ganz freigelassen und von den Sühnefolgen befreit werden.

Meine Herren! Wir dürfen nicht die Türe zur Rückkehr in die Volksgemeinschaft vor ihnen zuschlagen und sagen: wartet ein paar Jahre! Das können wir nicht, das ist unerträglich für solche Leute, die sagen: ich habe nicht anders können, ich habe der Partei beitreten müssen, sonst hätte meine ganze Existenz darunter gelitten, vielleicht nicht nur meine persönliche, sondern auch die meiner Familie, meines Unternehmens oder meines Betriebes. Wenn man diesen Leuten jetzt sagt: ihr müßt trotzdem Sühne leisten, so erblicke ich darin eine unbillige Härte. Es ist allerdings richtig, daß für besonders berücksichtigungswerte Fälle das Gnadenrecht des Bundespräsidenten vorgesehen ist, aber ich glaube, daß sich das doch nur auf Ausnahmefälle wird beschränken können, daß die große Zahl derer, die mit Rücksicht auf ihr Verhalten während der Nazizeit wirklich Anspruch auf Begnadigung hätte, diese kaum in Anspruch nehmen kann. Wenn wir trotz verschiedener Mängel, die hier vorliegen und von denen ich nur die wichtigsten herausgegriffen habe, dem Gesetze zustimmen, so tun wir es vor allem deswegen, weil doch endlich einmal die Unruhe, die immer bestanden hat, beendet und Klarheit geschaffen werden muß, insbesondere auch deswegen, damit wir der weiten Weltöffentlichkeit zeigen, daß es uns Österreichern wirklich ernst mit der Bereinigung dieser Frage ist, und daß wir die verschiedenen offenen und versteckten Vorwürfe, Nazi auch weiter bei uns fördern zu wollen, durch eine klare und deutliche Kundgebung, durch die Annahme dieses Gesetzes, entkräften. Ich gebe aber trotzdem der Hoffnung Ausdruck, daß es vielleicht möglich sein wird, diese von mir angeführten Härten gelegentlich vielleicht doch noch einmal zu revidieren und in Ordnung zu bringen. (Beifall bei den Bundesräten der Österreichischen Volkspartei.)

Berichterstatter Slavik (Schlußwort): Hohes Haus! Ich habe mich schon in meinen ersten

Ausführungen auf den Standpunkt gestellt, daß eine individuelle Behandlung natürlich das Ideal gewesen wäre. Jede lineare Lösung, jede Gruppeneinteilung bringt irgendwelche Härten mit sich, aber wir müssen sie in Kauf nehmen, denn bei der großen Anzahl ist eine individuelle Behandlung nicht möglich.

Den Zwang als Entschuldigungsgrund möchte ich aber doch nur bedingt gelten lassen. Hier in diesem Hause und in allen Gemeindestuben sitzen Männer und Frauen aller Berufsschichten, die sich nicht haben zwingen lassen. Es sind achtzig Prozent unserer Bevölkerung, die sich nicht haben zwingen lassen, zur Partei zu gehen, und wenn die angeblich Gezwungenen sonst weiter keine Schuld auf sich geladen hätten, dann schon allein die Schuld, daß sie durch ihren Beitritt überhaupt einen Druck erst ermöglicht haben. Denn niemals hätte ein Druck auf die Bevölkerung ausgeübt werden können, wenn sich alle energisch sofort abgewendet und von der NSDAP ferngehalten hätten. Sie sind beigetreten, weil sie einen Vorteil gesucht haben, ob es nun der Vorteil war, als Betriebsleiter im Geschäft belassen zu werden oder das Avancement nicht zu verlieren, ob es der Vorteil war, nicht einrücken zu müssen; immer wieder ist es um einen Vorteil gegangen, und ich glaube, wenn hier der Gesetzgeber auf dem Standpunkt steht: hast du während der ganzen Zeit des Krieges unter der nationalsozialistischen Herrschaft die Vorteile genossen, dann hast du auch die Verpflichtung, deinen Beitrag zum Wiederaufbau zu leisten, so ist dieser Standpunkt richtig. So müssen wir das Problem sehen. Wir wissen, daß es noch lange keine ideale Lösung ist, und es ist sicher, daß im Laufe der Jahre das Nazi-problem uns vielleicht noch weiter beschäftigt, weil es natürlich ausklingen wird und muß und weil wir alle bestrebt sind, dieses Problem einmal endgültig zu liquidieren. Der Zeitpunkt wird einmal kommen, aber es wird vor allem an den ehemaligen Nationalsozialisten liegen, wie weit und mit welchem Eifer sie sich in den Wiederaufbau einschalten, mit welcher Begeisterung sie mitarbeiten, um die Folgen des Krieges und des Faschismus in diesem Lande zu überwinden. Je fleißiger und williger sie sein werden und je eher sie sich wieder zur Demokratie bekennen, desto eher ist die Möglichkeit geschaffen, alle Sondergesetze und Sonderbestimmungen aufzuheben.

Ich bitte sie nun, diesem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben. (Beifall bei den Sozialisten.)

\*

Der Bundesrat beschließt, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit die **Verbotsgesetznovelle** vom 15. August 1945, St. G. Bl. Nr. 127, **abgeändert** wird.

Berichterstatter Dr. Latzka: Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates stellt im wesentlichen eine Übergangsbestimmung zu dem soeben besprochenen Nationalsozialistengesetz dar. Im § 21 des Verbotsgesetzes war vorgesehen, daß öffentliche Bedienstete, wenn sie nach ihrer bisherigen Betätigung keine Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Österreich eintreten werden, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Dienst zu entlassen oder mit Kürzung der Ruhebezüge in den Ruhestand zu versetzen sind. Diese Frist von sechs Monaten war dann später durch eine Novelle bis zum 30. Juni 1946 verlängert worden und ist in der Zwischenzeit abgelaufen. Der § 21 wird zwar durch das Nationalsozialistengesetz aufgehoben, es ist aber notwendig, für die Zeit des Überganges, also bis zum Inkrafttreten des neuen Nationalsozialistengesetzes durch eine rückwirkende Erstreckung der Frist des § 21 des Verbotsgesetzes vorläufig noch die weitere Handhabung dieser Bestimmung zu ermöglichen. Nach einer Versicherung des Vertreters des Bundeskanzleramtes ist selbstverständlich nicht daran gedacht, daß nunmehr noch neue Verfahren vor den Sonderkommissionen begonnen werden, sondern daß allenfalls noch anhängige Verfahren fortgesetzt werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat diese Gesetzesvorlage beraten und beantragt, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

\*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 7. Punkt der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend die 4. **Vermögensentziehungs-Erfassungsnovelle**.

Berichterstatter Langthaler: Hohes Haus! Am 10. Mai 1945 wurde ein Gesetz über die Erfassung entzogener Vermögensschaften von der Staatsregierung erlassen. Der Alliierte Rat hat im Dezember 1945 die Aufhebung des

§ 5 des obgenannten Gesetzes, St. G. Bl. Nr. 10/45, verlangt. Darauf wurde neben dieser Streichung auch die Novellierung einiger anderer Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes vorgenommen. Der Nationalrat befaßte sich am 30. Jänner 1946 mit diesem Gesetzentwurf und erhob ihn zum Beschluß. Im § 2 dieses Gesetzes wurde bestimmt, daß mit der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen einer Wiedergutmachung dieser Vermögensentziehungen das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung betraut wird.

Nun verlangte der Alliierte Rat neuerlich einige kleine Änderungen und die Streichung des § 2 des Gesetzes mit der Begründung, daß auf Grund dieser Bestimmung ohne Abwarten eines weiteren Gesetzes Rückstellungsmaßnahmen erfolgen könnten. Eine Streichung des § 2 kann um so eher erfolgen, als dieser lediglich programmatischen Inhalt hatte und weil inzwischen durch den Gesetzesbeschluß vom 15. Mai 1946 über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, und durch die Einbringung der Regierungsvorlage des Ersten Rückstellungsgesetzes bereits öffentlich dokumentiert worden ist, in welcher Weise die Frage der Wiedergutmachung behandelt werden soll. Um nun bei Wegfall des § 2 im Zusammenhang der Reihenfolge der Paragraphen des Vermögensentziehungs-Erfassungsgesetzes keine Lücke eintreten zu lassen, wurden einige kleine Änderungen beantragt.

Der Alliierte Rat hat bereits zu dem Texte der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Anmeldeverordnung Stellung genommen, so daß diese gleichzeitig mit der gegenständlichen Novelle verlautbart werden kann. Hiedurch wird es endlich ermöglicht, die ersten Schritte auf dem Gebiete der Rückstellung der entzogenen Vermögen in Wirksamkeit zu setzen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten ist übereingekommen, der Bundesrat möge beschließen, gegen die 4. Vermögensentziehungs-Erfassungsnovelle keinen Einspruch zu erheben.

\*

Der Bundesrat beschließt, keinen Einspruch zu erheben.

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend das **Arbeitsgerichtsgesetz**.

Berichterstatter Dr. **Hiermann**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf, in wenig veränderter Form, hat uns bereits ein-

mal hier beschäftigt. Er ist vom Alliierten Rat, so wie er damals als Gewerbegerichtsnovelle 1946 vorlag, beanstandet worden, weniger wegen des sachlichen Inhaltes als wegen der Form, in der er Bezug nahm auf das Gewerbegerichtsgesetz 1943, das in der nationalsozialistischen Ära geschaffen worden war. Das neue Gesetz, das nunmehr vorliegt, greift, so wie es eigentlich auch schon das Gesetz in der Gewerbegerichtsnovelle getan hat, zurück auf die Grundsätze unseres Gewerbegerichtsgesetzes vom Jahre 1922, was an sich begrüßenswert ist, weil wir damit wieder zu Rechtsgrundsätzen und zu bekannten Institutionen, die wir alle gewohnt waren, zurückkehren, und die auch den Kreisen, die mit diesen Institutionen zu tun haben, wohlbekannt sind. Ich kann also im großen und ganzen auf das verweisen, was wir hier im Bundesrat über die Gewerbegerichtsnovelle 1946 vor wenigen Wochen verhandelt und besprochen haben. Ich möchte nur kurz die wesentlichen Dinge des Interesses halber noch herausstellen.

Ich verweise darauf, daß nunmehr grundsätzlich auch die Land- und Forstarbeiter in die Arbeitsgerichtsbarkeit einbezogen sind, daß insbesondere schon bei der Beratung im sozialpolitischen Ausschuß des Nationalrates der Gedanke Verwirklichung gefunden hat, daß man bei den Bezirksgerichten Nebenstellen einrichten wird und daß man — ich wiederhole eine Bemerkung, die gestern schon gemacht und unterstrichen wurde — angesichts dieser Tatsache den besonderen Wunsch geäußert hat, die Arbeitsgerichte jetzt, wo sie in so erweiterter Kompetenz tätig zu sein haben, auch in entsprechender Zahl zu vermehren, damit wirklich ein ganzes Netz solcher Arbeitsgerichte über das Land verstreut ist. Ich bemerke dazu, daß wir gerade auf dem Gebiete der Arbeitsgerichtsbarkeit wahrscheinlich in Kürze unsere Gesetzgebung mit erweiterten Kompetenzen dieser Gerichte zu beschäftigen haben, nämlich dann, wenn der Bereich der Kollektivverträge, des Betriebsrätegesetzes und so weiter abgesteckt wird und die Fälle, die seinerzeit aus diesen Fragen auftauchten und für die die Einigungsämter zuständig waren, zweckmäßigerweise auch den Arbeitsgerichten übertragen werden. Es sind sonst im allgemeinen, wie ich glaube, die Wünsche von allen Seiten, die irgendwie mit dem Arbeitsrecht zu tun haben, in diesem Gesetzentwurf erfüllt, sie haben ihre Verwirklichung gefunden, so daß auch der Ausschuß, der das Gesetz vorberaten hat, zu dem Entschluß gekommen ist, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, er möge dem Beschluß des Nationalrates seine Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend das **Handelskammergesetz**.

Berichterstatter Ing. Lipp: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz geht auf einen Initiativantrag zurück, der von der österreichischen Volkspartei gestellt wurde, in der Erkenntnis, daß eine einheitliche, das ganze Bundesgebiet umfassende Organisation der gewerblichen Wirtschaft errichtet werden soll, die sich den einwandfrei funktionierenden öffentlichen Organisationen der Landwirtschaft und der Arbeiter gleichwertig und gleichgewichtig zur Seite stellen könne, nicht etwa zu dem Zwecke, einen Kampf gegen diese Gruppen zu führen oder Gegensätze zu suchen, sondern nur zu dem Zweck, um der gesamten gewerblichen Wirtschaft Österreichs die ihr innerhalb des gesamten Volkes in sozialer, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht zukommende Rolle zu verschaffen und die ihr zukommenden Aufgaben zu übernehmen. Der Nationalrat hatte einen Unterausschuß zur Vorberatung eingesetzt, der nach Umarbeitung des ursprünglichen Entwurfes in sechs ganztägigen Sitzungen das vorliegende Bundesgesetz dem Ausschuß für Handel und Wiederaufbau wieder vorgelegt hat.

Der Nationalrat hat dieses Gesetz dann bis ins kleinste Detail durchberaten und in seiner Sitzung am 24. Juli 1946 angenommen. Das Gesetz bedeutet eine weitgehende Demokratisierung des ganzen Organisationswesens und räumt den Genossenschaften einen Platz in jeder Kammer ein. Es sichert der Kammer die notwendige Selbständigkeit. Da der Wirtschaft auch die Bauern und Arbeiter angehören, wurde, um jeder irrigen Auffassung vorzubeugen, der Ausdruck „Wirtschaftskammer“ in „Handelskammer“ umgewandelt. Es ist gelungen, im wesentlichen den Wünschen der überwiegenden Mehrheit Rechnung zu tragen, ohne Unstimmigkeiten in das Gesamtgesetz zu bringen.

Der Abschnitt I des Gesetzes beschäftigt sich mit dem Zweck, den Aufgaben und der Konstruktion der Handelskammern, der Abschnitt II mit den Aufgaben der Bundeskammer, der Abschnitt III mit den Aufgaben der Fachgruppen und Fachverbände, der IV. Abschnitt mit den gemeinsamen Bestimmungen und der Gliederung der Kammer, die jetzt in sechs — gegenüber früher vier — Sektionen gegliedert ist. In den Übergangsbestimmungen wird festgelegt, daß die neuen Kammern mit 1. Jänner 1947 ihre Tätigkeit

aufzunehmen haben. Bis zu den ehestens durchzuführenden Wahlen bestellt das Handelsministerium einvernehmlich mit den zuständigen Ministerien die Vorstände der Bundeskammer und der Landeskammern.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß vom Standpunkt der Länder aus keine Bedenken gegen die Annahme des Gesetzes obwalten können, da den Landeskammern nicht nur das Mitspracherecht, sondern darüber hinaus bestimmender Einfluß in allen maßgeblichen Fragen gewährt wird.

Der wirtschaftliche Ausschuß des Bundesrates hat sich am 25. Juli 1946 mit dem Gesetz befaßt und ist zu dem Resultat gekommen, seine unveränderte Annahme zu empfehlen. Ich beantrage daher, der Hohe Bundesrat möge gegen das Gesetz keinen Einspruch erheben.

Bundesrat Beck: Hohes Haus! Bei dieser Vorlage handelt es sich fraglos um ein sehr wichtiges Gesetz, das auf die Wirtschaft Österreichs in den nächsten Jahrzehnten einen bestimmenden Einfluß ausüben dürfte. Wenn ich hier namens meiner Fraktion spreche, so möchte ich vermeiden, von einem Sieg des sozialistischen Einflusses zu reden, weil ich weiß, daß das den Unwillen des Herrn Nationalrates Lakowitsch erregen würde. Ich begnüge mich daher damit, die Tatsache festzustellen, daß dieses Gesetz als Initiativantrag der Abgeordneten Raab und Genossen eingebracht wurde, daß es 74 Paragraphen umfaßt und daß alle diese 74 Paragraphen im Laufe der Verhandlungen einer Abänderung unterzogen wurden.

Hohes Haus! Diese Abänderungen haben in aller Regel eine Demokratisierung des Gesetzes gebracht und so können wir heute feststellen, daß in diesem Gesetz der Grundsatz des Verhältniswahlrechtes bis in die Spitzen hinauf verwirklicht erscheint. Es wurde also die Herrschaft der Mehrheit durch ein Mitspracherecht der Minderheit abgelöst, beziehungsweise gemildert. Die Demokratisierung findet ihren Ausdruck auch in einer Änderung der ursprünglich vorgesehenen Organe. War dieses Gesetz zunächst sozusagen auf dem Prinzip der drei Präsidenten in allen Stufen der Organisation aufgebaut, so ist nun überall ein Vorstand oder ein entsprechendes Organ eingebaut, das mit der Leitung der betreffenden Abteilung betraut ist. Der Länderautonomie ist — wie schon vom Herrn Berichterstatter erwähnt wurde — weitgehend Rechnung getragen worden. Sie ist natürlich bis zu einem gewissen Grad dadurch beschnitten, daß über den Landeskammern noch die Bundeskammer steht. Schließlich muß gesagt werden, daß auch die

Autonomie der Fachgruppen im Laufe der Beratungen und bei der endgültigen Fassung des Gesetzes eine wesentliche Stärkung erfahren hat.

Das Gesetz selber bringt — und dieser Vorgang ist sicherlich im Vergleich zu früheren Kammergesetzen, die wir in Österreich gehabt haben, etwas Neues — eine Erweiterung des Wirkungsbereiches der Kammer. Sie wird Organ der Wirtschaftsverwaltung; das ist im Gesetz ausdrücklich festgehalten und zum Ausdruck gebracht. Also eine Aufgabe, die nach den früheren österreichischen Gesetzen den Kammern nicht obliegen ist. Es ist interessant, daß eine Aufteilung der Wirtschaftenden auf nunmehr sechs Sektionen, also mehr als früher, erfolgt ist und die Tatsache der Schaffung einer Bundeskammer ist ebenfalls ein Novum. Ich erinnere daran, daß man sich bei anderen Kammern, etwa bei der Arbeiterkammer mit dem Kammertag begnügt, aber kein eigenes Organ für die Bundesangelegenheiten bestellt hat.

Wenn ich auf einige Punkte hinweisen darf, so vor allem darauf, daß im Laufe der Verhandlungen eine Sache aus dem Gesetz entriert wurde, nämlich das ausschließliche Recht der Interessenvertretung. Ich glaube, das ist wirklich gut so, denn das Gesetz ist so allumfassend, daß es fast ausgeschlossen erscheint, daß diese unterschiedlichen Kreise alle diese Kammer als ihre einzige und ausschließliche Interessenvertretung ansehen könnten. Es ist auch gelungen, im Laufe der Verhandlungen im § 5, also beim übertragenen Wirkungsbereich, einen Passus aus dem Gesetze zu entfernen, der das Recht der Überwachung und Beaufsichtigung aller der Kammer angehörigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1873 vorsah. Das gilt also ganz gleich für alle Sparten der Genossenschaften, und wir halten das für sehr wichtig, denn die gesellschaftliche Wirtschaftsform ist eine demokratische Wirtschaftsform. Ihre Beaufsichtigung ist verankert im Genossenschaftsgesetz und im Revisionsgesetz, wonach diese Aufsicht nicht durch Genossenschaftsfremde ausgeübt wird und es wäre fraglos eine Erschwerung gewesen, wenn sich nun das Aufsichtsrecht der Kammern, das letzten Endes nach Weisung des Handelsministeriums ausgeübt wird, gleich ausgewirkt hätte wie das Revisionsrecht auf Grund des Revisionsgesetzes, das aber nach Weisung des Innenministeriums auszuüben ist.

Wenn hier in diesem neuen Gesetz die organisierten Konsumenten auch eine gewisse Verankerung gefunden haben, wie das schon

im Kammerüberleitungsgesetz vorgesehen ist, so sind damit die Forderungen der organisierten Konsumenten nach Freiheit ihrer Assoziationen nicht abgegolten. Wir werden ja im Laufe unserer Tagung Gelegenheit haben, jenes unglückselige Gesetz, das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz aus dem Jahre 1917, endgültig außer Kraft zu setzen, das auch die Grundlage dafür war, daß im Jahre 1933 diese Konsumentenorganisationen der Gewerbeordnung unterstellt wurden.

Alles in allem gesehen, sehen wir aber in diesem Gesetz doch ein brauchbares Instrument, das vor allen Dingen auch eine durch den selbstverständlichen Neuaufbau der österreichischen Wirtschaft entstandene Lücke zu schließen hat. Hoffen wir, daß in den neugeschaffenen Kammern im Geiste wahrer Demokratie gearbeitet werden wird, denn das ist die einzige Voraussetzung dafür, daß diese Kammern Instrumente der Wirtschaftsförderung werden und sich nicht wirtschaftshemmend und damit gegen den Sinn der Wirtschaft auswirken werden. (Beifall bei den Sozialisten.)

**Bundesrat Dr. Fleischacker:** Hoher Bundesrat! Wenn unter den Werken demokratischer Gesetzgebung, die unsere österreichische Volksvertretung seit der Befreiung unserer Heimat geschafften hat, einige wenige als besonders bedeutsam, aber auch als besonders bedauerlich anzusehen sind, dann muß mit Fug und Recht auch des Gesetzes Erwähnung getan werden, das uns nunmehr zur Beschlussfassung vorliegt.

Ist es doch das erstemal, daß in unserem Staate die Organisation, die öffentliche Interessenvertretung, aber auch weite Gebiete der Selbstverwaltung unserer gesamten gewerblichen Wirtschaft in einem einzigen grundlegenden Gesetzeswerke geregelt werden, das, bewährte Einrichtungen der Vergangenheit untereinander organisch verschmelzend, auch den lebensnahen Forderungen einer modernen Wirtschaftsentwicklung durchaus gerecht wird. Es hieße, Hoher Bundesrat, Eulen nach Athen tragen, wenn ich angesichts der gründlichen Durcharbeitung, die fast jedes Wort des Gesetztextes in Parteienverhandlungen und Ausschlußberatungen erfahren hat, in diesem Hohen Hause nochmals versuchen wollte, Inhalt und Absicht der einzelnen Bestimmungen kritischen Erörterungen zu unterziehen.

Ich möchte es indes nicht unterlassen, auf die Bedeutung jener Personenkreise heute sprechen zu kommen, die als Kammerwähler und nunmehr aber auch als Kammermitglieder berufen sein werden, die toten Bush-

staben dieses Gesetzes mit pulsierendem Leben zu erfüllen. Über ihre derzeitigen Zahlen liegen mir keine verlässlichen statistischen Unterlagen vor und wären sie auch vorhanden, so würden sie als Ergebnisse einer Ära eines nie dagewesenen wirtschaftlichen Niederbruches kaum für die nächste Zeit Gültigkeit haben. Dennoch darf ich annehmen, daß die Gesamtzahl der in den sechs Kammersektionen vereinten Betriebe eine halbe Million binnen kurzem erreichen wird, wovon mehr als 200.000 auf die Sektion Gewerbe, etwa 100.000 auf die Sektion Handel, mindestens 60.000 auf die neue Sektion Fremdenverkehr entfallen. Diese Ziffern gestatten aber auch interessante Ausblicke auf die volkswirtschaftliche und politische Bedeutung der in den Handelskammern vertretenen Berufsgruppen und Bevölkerungskreise. Mindestens zwei Drittel, meine sehr Verehrten, aller Kammerbetriebe entfallen auf die Kategorie der sogenannten Klein- und Mittelbetriebe; ein hervorragender Prozentsatz dieser wieder auf kleinste Handwerker und Kaufleute, die entweder allein oder höchstens unter Mithilfe von Familienmitgliedern den selbständigen Kampf ums Dasein und ums tägliche Brot auf sich genommen haben. Diese Hunderttausende, die mit ihren Familienangehörigen in Stadt und Land im Schweiß ihres Angesichtes werken und schaffen, keinerlei sozialer Einrichtungen teilhaftig — ja nicht einmal ihr sogennanter Lebensabend ist ihnen gesichert — sie werden es vornehmlich sein, deren Interessen in den neuen Kammern in demokratischer Weise Vertretung finden sollen. Eine der vornehmsten Aufgaben dieser Kammer ist es ja, vor der Einbringung der Gesetzentwürfe in den parlamentarischen Körperschaften gehört zu werden. Auf diese Weise wird sich hoffentlich deutlicher als dies bisher geschehen ist, die Stimme der Wirtschaft durchsetzen, in deren Kreis die Angehörigen der neuen Handelskammer wahrlich nicht der schlechteste Teil sind.

Man pflegt oft, verehrte Mitglieder des Hohen Bundesrates, die Begriffe der Parteipolitik und der Wirtschaftspolitik einander gegenüber zu stellen, und nicht wenige sind es, die, auf die Bedeutung der Wirtschaft im Leben jedes Volkes verweisend, Reformen der Verfassung im Sinne einer stärkeren Geltung des wirtschaftlichen Prinzips verlangen. Hier ist in unserem neuen Gesetz ein vielversprechender Schritt hiezu getan. Meine Partei hat diesen Gedankengang stets mit besonderem Verständnis verfolgt. Ihre organisatorische Gliederung, die berufliche und wirtschaftliche Belange ohne Gefährdung der politischen Einheit sozusagen in den Vordergrund rückt, hat sich gerade bei diesem Ge-

setz außerordentlich bewährt. Die Männer unseres Wirtschaftsbundes sind seine Initiatoren, das soll und darf an dieser Stelle gesagt sein.

So möge sich in Hinkunft auch die Arbeit der neuen Handelskammern im Verein mit ihren Schwesterinstitutionen der Arbeiter und Bauern und der anderen gesetzlichen Berufsvertretungen zu einem Wirtschaftsparlament entwickeln, berufen und geeignet, den Wiederaufstieg unseres schwergeprüften Vaterlandes zu beschleunigen. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

Berichterstatter Ing. Lipp (Schlußwort): Ich möchte abschließend feststellen, diese Gesetzeswerdung soll nicht als ein Sieg einer Partei aufgefaßt werden, vielmehr als ein einvernehmlich herbeigeführter Sieg der Demokratie, und so möge dieses Gesetz in der Praxis auch der Demokratie dienen, zum Wohl unserer Heimat und seiner Bevölkerung!

\*

Der Bundesrat erhebt gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.

Als 10. Punkt der Tagesordnung kommt zur Verhandlung der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, über ein Bundesgesetz zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Bergrechtsbestimmungen im Burgenland.

Berichterstatter Leskovar: Hoher Bundesrat! Nach der Eingliederung des Burgenlandes in den Bundesstaat Österreich im Jahre 1921 blieb zunächst, wie auf vielen anderen Gebieten, auch auf dem Gebiete des Bergrechtes der damals im Burgenland bestehende Rechtszustand aufrecht. Er war übrigens im wesentlichen derselbe, wie in Österreich. Abweichungen, die von Wichtigkeit waren, wurden einer besonderen Regelung zugeführt, meist durch Ausdehnung der österreichischen Vorschriften auf das Burgenland. Da es sich aber beim Bergrecht um eine Rechtsmaterie von großem Umfange handelt, besteht noch immer die Möglichkeit, daß auf Bestimmungen Bezug genommen wird, die aus der Zeit stammen, in der das Burgenland zu Ungarn gehörte, und die formell noch nicht außer Kraft gesetzt sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf klärt nun diese Frage, indem er allgemein festsetzt, daß auf dem Gebiete des Bergwesens im Burgenland dieselben Bestimmungen wie im übrigen Österreich gelten und alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen ihre Gültigkeit verlieren. Der § 1 dieses Gesetzes besagt (liest): „Auf dem Gebiete des Bergwesens gelten im Burgenland dieselben Bestimmungen wie im übrigen Österreich.“

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit dieser Regierungsvorlage befaßt und hat derselben die Zustimmung erteilt. Ich möchte beantragen, daß auch der Hohe Bundesrat hier keinen Einspruch erhebt und dieser Regierungsvorlage, respektive dem Antrag des Ausschusses seine Zustimmung erteilt.

\*

Gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der 11. Punkt der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend **prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen** für schutzwürdige Unternehmungen.

Berichterstatter **Stampfl**: Hohes Haus! Gegen Ende des Krieges haben zahlreiche österreichische Unternehmungen direkten Schaden dadurch erlitten, daß sie einmal infolge der Kriegshandlungen, durch Bombenschäden usw. Zerstörungen erfahren haben, aber sie haben auch Verluste dadurch erlitten, daß sie ihre Forderungen für geleistete Arbeiten und Lieferungen gegen das Deutsche Reich nicht mehr einbringlich machen konnten. Es hat ja fast keinen Betrieb mehr gegeben, sowohl im Deutschen Reich wie in Österreich, der nicht für kriegstechnische Zwecke irgendwie eingespannt und verwendet worden ist. Man ist so weit gegangen, daß man bei der Aufteilung dieser Kriegsproduktion auch mittlere und kleine Betriebe in großem Umfange bedacht hat. Nun ist für diese Lieferungen, die zahlreiche dieser Unternehmungen auf kriegswirtschaftlichem Gebiete geleistet haben, in den letzten Monaten, vielleicht schon ziemlich weit zurück, keine Zahlung mehr erfolgt. Mit Kriegsende konnten natürlich diese Forderungen nicht mehr hereingebracht werden, so daß zahlreiche dieser Unternehmungen, sei es durch direkte Schäden, wie durch Zerstörungen, sei es durch Nichthereinbringung ihrer Forderungen in finanzielle Schwierigkeiten kommen würden, wenn hier nicht irgendwelche gesetzliche Maßnahmen geplant und durchgeführt werden. Mit Rücksicht darauf hat die Regierung bereits am 23. November 1945 ein Gesetz beschlossen, nach welchem derartigen Unternehmungen, die als sogenannte schutzwürdige Unternehmungen bezeichnet werden, gewisse Vorteile zukommen sollen. Der Alliierte Rat hat nun dieses Gesetz zwar grundsätzlich genehmigt, jedoch verschiedene Änderungen vorgeschlagen. Um diesen Änderungen Rechnung zu tragen, ist nun dieses Gesetz in der neuen Formulierung vorgelegt worden.

Der Inhalt dieses Gesetzes besteht darin, daß vor allem die Voraussetzungen festgesetzt werden, unter denen Unternehmungen, die derartige Schäden erlitten haben, als schutzwürdige Unternehmungen bezeichnet werden. Des weiteren wird festgestellt, welche Behörden für diese Feststellung bestellt werden. Es sind das die Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen. Weiters sind über die Art des Schutzes nähere Bestimmungen getroffen worden, die vor allem darin bestehen, daß gegen derartige Unternehmungen keine Klage und keine Exekution geführt werden kann. Nach dem Inhalt des Gesetzes entspringt es einer dringenden Notwendigkeit, für gewisse Wirtschaftsbetriebe einen Schutz zu schaffen. Dieser Forderung ist in diesem Gesetz vollauf Rechnung getragen. Ich stelle daher den Antrag, gegen den vorgelegten Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben.

\*

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Der 12. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend das **Warenverkehrsgesetz**.

Berichterstatter **Ing. Hochleitner**: Hoher Bundesrat! Die Erlassung dieses Gesetzes füllt eine bestehende Lücke im österreichischen Wirtschaftsrecht und im österreichischen Wirtschaftsleben aus. Es ist selbstverständlich, daß ins solange in unserem Wirtschaftsleben noch ein bedeutender Mangel an Rohstoffen besteht, eine gewisse Planung und Lenkung durchgeführt werden muß. So hat es sich zugetragen, daß zum Beispiel einzelne Länder Kompensationsgeschäfte mit dem Ausland abgeschlossen haben und für diese Kompensationsgeschäfte einerseits wertvolle österreichische Rohstoffe, die in anderen Bundesländern vielleicht zweckmäßiger hätten verwendet werden können, an das Ausland abgegeben wurden, während aus dem Ausland wieder Produkte hereingenommen wurden, die ohnehin in einem österreichischen Bundesland zur Verfügung gestanden wären. Umgekehrt kann man allenthalben feststellen, daß in Österreich seit den Umbruchtagen verschiedene Produktionszweige aufgezogen wurden, deren wirtschaftliche Notwendigkeit absolut nicht einzusehen ist, und daß bei der Erzeugung von Produkten oft Rohstoffe und Halbfabrikate verwendet werden, die viel zweckmäßiger für irgendeine andere Produktion verwendet werden könnten. Diese Mißstände soll das vorliegende Gesetz abschaffen.



Dieses Gesetz bestimmt nun in § 1, daß dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Befugnisse zugesprochen werden sollen, in seinem Wirkungskreis den Verkehr mit Waren, Rohstoffen und Halbfabrikaten zu ermöglichen und hiezu die notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Eine solche Verordnung kann jedoch nur erlassen werden, wenn die Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen, wie die Arbeiterkammer in Wien, beide als geschäftsführende Stellen der Kammertage, in angemessener Frist dagegen keinen Einspruch erheben. Die genannten Kammern können aber auch die Erlassung einer solchen Verordnung beantragen, sei es auf Grund gemeinsamer Entschließung oder wenn eine dieser Kammern einen solchen Antrag einbringt und die andere Kammer binnen angemessener Frist keinen Einspruch erhebt. Eine solche Verordnung ist trotz des Einspruches der Kammern zu erlassen, wenn das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau eine solche für notwendig befindet und eine aus je zwei Vertretern des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zusammengesetzte Kommission bildet und diese der Erlassung der Verordnung zustimmt.

Der § 3 umschreibt die Regelung des Warenverkehrs hinsichtlich der Erzeugung, der Beschaffung, des Absatzes, der Lagerung, des Verbrauches und der Verarbeitung von Waren sowie die Feststellung von Vorräten. Rechtsgeschäfte mit Waren, die dieser Regelung unterliegen, können, wenn sie ohne Zustimmung der mit der Durchführung betrauten Stellen erfolgt sind, als null und nichtig erklärt werden.

Der § 4 berechtigt das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den im § 2 dieses Gesetzes genannten Ministerien, die Beschlagnahme von Waren und die Ablieferung derselben anzuordnen. Das zu entrichtende Entgelt an den bisherigen Eigentümer kann festgelegt werden. Sollte sich jedoch herausstellen, daß durch eine derartige Beschlagnahme die Gefährdung eines Betriebes eintritt, so können die zuständigen Kammern — also die Handels- und die Arbeiterkammer — Einspruch erheben; nach Anhörung der Kommission entscheidet das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau endgültig. Es ist selbstverständlich, daß Waren, auf die den alliierten Mächten oder ihren Staatsangehörigen ein Anspruch auf Eigentum oder nach einem sonstigen Rechtstitel zusteht, der Be-

schlagnahme nicht unterliegen können und daß auch die Ablieferungspflicht nicht ausgesprochen werden kann. Da es dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau unmöglich sein wird, alle diese Aufgaben im eigenen Wirkungskreis zu erfüllen, kann es seine Befugnisse ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechtes übertragen. Werden solche Befugnisse auf Unternehmerverbände übertragen, so sind zu den Beratungen und Beschlüßfassungen, um einen gerechten Ausgleich herbeizuführen, die zuständigen Arbeiterkammern beizuziehen. Die Selbstverwaltungskörper können zur Deckung der entstehenden Kosten Gebühren einheben, deren Höhe vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bestimmt wird. Diese Gebühren können von den Selbstverwaltungskörpern nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben werden.

Zur Beratung und Begutachtung aller die Warenverkehrsregelung betreffenden Fragen können beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Beiräte bestellt werden. Die Beiräte setzen sich zusammen aus in gleicher Anzahl entsendeten Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände. Den Vorsitz im Beirat führt der Vertreter des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau. Die übrigen Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag der zuständigen Berufsvertretungen vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ernannt. Den Mitgliedern obliegt absolute Verschwiegenheitspflicht aus den Kenntnissen, die sie in dieser Tätigkeit in Erfahrung bringen. In § 7, Absatz 5, wird bestimmt, zu welchen Terminen der Beirat einzuberufen ist und daß über begründeten Antrag eines Beiratsmitgliedes der Beirat einzuberufen ist.

Der § 8 enthält die Strafbestimmungen und der § 9 betraut das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien mit der Vollziehung dieses Gesetzes.

Ich beantrage, gegen die Vorlage, die ein dringendes Bedürfnis unserer Wirtschaft darstellt, keinen Einspruch zu erheben.

**Bundesrat Mellich:** Hoher Bundesrat! Wir Sozialisten waren gleich nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches dafür, daß die Wirtschaft Österreichs in Zukunft streng gelenkt werden müsse, daß alle Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate, die erzeugt werden, nur so verwertet werden dürfen, wie es der Bedürfnisbefriedigung der österreichischen Bevölkerung entspricht. Wir bedauern es

deshalb, daß dieses Gesetz so spät kommt und daß uns verschiedene Umstände — dazu gehört die Einteilung Österreichs in politisch und wirtschaftlich verschiedene Zonen — daran gehindert haben, dieses so notwendige Gesetz nicht schon früher in Kraft zu setzen. Die bisher gewährte Freizügigkeit hat es ermöglicht, daß heute verschiedene Kreise innerhalb unserer Wirtschaft der Meinung sind, daß die Bewirtschaftung weiter gelockert werden kann, ja daß sie zum Teil vielleicht überflüssig sei. Wir vertreten die Meinung, daß selbst zu einer Zeit, wo wieder Waren und Erzeugnisse ohne Karten und ohne Bezugschein an die Letztverbraucher abgegeben werden können, die Bewirtschaftung immer noch notwendig sein wird. Nur eine straffe Lenkung der gesamten Wirtschaft bürgt uns dafür, daß nicht lediglich nach Profitinteressen, sondern wirklich nur der Bedürfnisbefriedigung entsprechend produziert wird.

Es ist tief bedauerlich, daß es in unserer heute leider durch diesen Krieg herabgekommenen Wirtschaft Leute gibt, die noch immer der Meinung sind, daß es gar nicht darauf ankommt zu erzeugen, was das Land dringend braucht, sondern daß es für diese Herrschaften das Primäre ist, daß so erzeugt wird, wie man am meisten verdient. Wir müssen alles daransetzen, um derart schädliche Auswirkungen so rasch als möglich zu beseitigen. Mit großem Bedauern haben wir feststellen müssen, daß es Unternehmungen gibt, die alle Rohstoffe, derer sie habhaft werden konnten, irgendwie verarbeiteten und sich keine Gedanken darüber machten, was eigentlich der österreichischen Wirtschaft nützt. Dieses Gesetz soll solche Zustände beseitigen.

Wir sind vom Gesetzestext an und für sich nicht restlos begeistert, weil darin einzelne Paragraphen enthalten sind, die wir gerne geändert sehen möchten. Zum Nachteil der österreichischen Wirtschaft wurde leider ein Minderheitsantrag der Sozialistischen Partei Österreichs abgewiesen. So ist es unter anderem der § 2, der uns deshalb nicht gefällt, weil in diesem Paragraphen die von uns verlangten Wirtschaftsstellen, die an Stelle der Unternehmerverbände treten sollten, keine Berücksichtigung finden. Weiter gefällt uns im Gesetz der § 7 nicht, in welchem davon die Rede ist, daß zur Beratung und Begutachtung aller mit dem Warenverkehr zusammenhängenden Fragen beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Beiräte für die Warenverkehrsregelung bestellt werden „können“. Man kann solche Angelegenheiten nicht fakultativ lassen, sondern dieser Paragraph müßte

unserer Meinung nach zwingendes Recht enthalten. Gestern hatten wir im Ausschuß Gelegenheit mit dem Herrn Handelsminister zu sprechen. Der Herr Handelsminister hat unsere Bedenken zerstreut und uns versprochen, daß die im Gesetz vorgesehenen Beiräte raschest gebildet werden und daß die Verordnungen erst dann verlaublich werden, wenn die Beiräte Gelegenheit hatten, sich mit ihnen zu beschäftigen. Der Herr Handelsminister versprach auch, dafür zu sorgen, daß alle Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate restlos erfaßt werden und daß sie der planmäßigen gesetzlichen Bewirtschaftung zugeführt werden.

Obwohl also dieses Gesetz einige Schönheitsfehler aufweist, werden wir ihm die Zustimmung nicht versagen. Dieses so bescheiden aussehende Gesetz kann, wenn die verantwortlichen Minister dafür sorgen, zum Segen für die österreichische Wirtschaft werden. Es gibt wenige Gesetze, die einen so ungeheuren Einfluß auf die Wirtschaft ausüben können wie gerade dieses Gesetz. Es wird auch Aufgabe der verantwortlichen Minister sein, alles daranzusetzen, um jene Faktoren der Wirtschaft, die heute nur noch darauf bedacht sind, für ihren Vorteil zu arbeiten, in die Schranken zu weisen, damit die durch dieses Gesetz zu lenkende Wirtschaft zum Segen des österreichischen Volkes wird. (Beifall bei den Sozialisten.)

Der Bundesrat beschließt, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Als 13. Punkt der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend die 1. Novelle zum Maßen- und Freischurfgebührengesetz.

Berichterstatter Leskovar: Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetz sollen einerseits die vor dem Jahre 1938 eingehobenen Gebühren für Bergwerksmaße wieder eingeführt und andererseits die österreichischen Vorschriften über die Einhebung von Maßen- und Freischurfgebühren auf das Burgenland erstreckt werden, wo derzeit abweichende Bestimmungen Geltung haben, also eine Angleichung und Anpassung an unsere Bestimmungen in Österreich erfolgen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat dieser Vorlage unverändert seine Zustimmung erteilt. Auch der Nationalrat hat dieses Gesetz einstimmig beschlossen. Ich beantrage daher, daß der Hohe Bundesrat gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erhebt.

Der Antrag wird angenommen.

Es folgt der **14. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend die **Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung 1945**.

Berichterstatter **Dr. Hiermann**: Hohes Haus! Mit dem hier vorliegenden Gesetz stehen wir vor einer Ergänzung unserer Rechtsanwaltsordnung. Die Rechtsanwaltsordnung vom Jahr 1945 sah von Haus aus eine Ermächtigung an das Staatsamt für Justiz vor, durch Verordnung, Rechtsanwaltsanwärtern Behinderungszeiten anzurechnen und insbesondere nach den deutschen Vorschriften abgelegte Prüfungen anzuerkennen. Die besonderen Verhältnisse, in denen sich Österreich in der Zeit der Annexion befunden haben, führen nun dazu, mit diesem Gesetz diese Ermächtigung auszudehnen, und zwar grundsätzlich in drei Richtungen. Zunächst einmal soll Rechtsanwälten, welche im Ausland die Befähigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erworben haben, die Möglichkeit gewährt werden, hier in Österreich ebenfalls den Anwaltsberuf auszuüben. Insbesondere wird der Anwälte aus Südtirol gedacht. Weiter wird dieser Gedanke fortgeführt, indem auch bei der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter derselbe Gesichtspunkt gelten gelassen wird. Endlich soll jenen Anwälten, die seinerzeit emigriert sind und ihre österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben, von der sonst pflichtgemäßen Nachweisung der österreichischen Staatsbürgerschaft Nachsicht erteilt werden und ihnen eingeräumt werden, daß sie diesen Nachweis zunächst innerhalb einer Frist von einem Jahr erbringen können. In diesem Sinn ist das Gesetz, das außerdem in seiner Befristung eine Erweiterung erfährt, und zwar bis zum 31. Dezember 1946, eine Notwendigkeit, die uns insbesondere jetzt auf dem an sich sehr schmal und eng besetzten Gebiet der Anwaltschaft eine Erleichterung bringen soll.

Die Beratung im Verfassungs- und Rechtsausschuß hat die übereinstimmende Auffassung ergeben, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Gemäß diesem Antrag wird kein Einspruch erhoben.

Der **15. Punkt** der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend die **Ergänzung der Notariatsordnung 1945**.

Berichterstatter **Dr. Hiermann**: Hohes Haus! In diesem Falle kann ich mich besonders kurz halten. Dasselbe, was ich Ihnen soeben zu dem Gesetz über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft, das nun bereits beschlossen und genehmigt ist, ausgeführt habe, gilt auch für das nun zu behandelnde Gesetz. In der Notariatsordnung 1945 sollen die Ermächtigungen, die schon im § 12 erteilt sind, ebenfalls in demselben Umfange erweitert und angeschlossen werden, wie wir sie gerade jetzt für die Rechtsanwaltsordnung beschlossen haben. Im Sinne des Ausschlußbeschlusses stelle ich den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen.

Der **16. Punkt** der Tagesordnung betrifft den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946 über die **Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen**, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre.

Berichterstatter **Millwisch**: Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht einem Wunsche der Alliierten gemäß dem Moskauer Abkommen, wonach Kriegsverbrecher dem Gerichte überstellt werden sollen, in dessen Lande sie das Verbrechen begangen haben. Das österreichische Strafgesetzbuch sieht nämlich vor, daß Österreicher nicht ausgeliefert werden. Um diesem Wunsch der Alliierten gegenüber dem österreichischen Strafgesetzbuch gerecht zu werden, ist diese Vorlage von der Regierung eingebracht und vom Nationalrat beschlossen worden, mit der Maßgabe, daß bei allen Rechtsfällen und Vergehen, für die nach österreichischem Recht der Volksgerichtshof zuständig ist, die Auslieferung zulässig ist.

Der Ausschuß für Justiz- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und schlägt dem Hohen Bundesrat vor, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Demgemäß erhebt der Bundesrat gegen dieses Gesetz keinen Einspruch.

Als **17. Punkt** der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend die **Mietengesetz-novelle 1946**.

Bundesrat **Slavik**: Hoher Bundesrat! Durch das uns vorgelegte Gesetz wird die sogenannte Bückelverordnung vom 28. März 1939

außer Kraft gesetzt. Diese Verordnung hatte bestimmt, daß für arisierte Wohnungen oder Wohnungen, die früher Juden gehört haben und von Nationalsozialisten oder mit ihnen Sympathisierenden übernommen wurden, der 20-Groschen-Zuschlag nicht bezahlt werden braucht. Das nun vorgelegte Gesetz sieht also vor, daß diese Verordnung außer Kraft gesetzt wird. Darüber hinaus gibt es auch heute wirklich viele Härten, wo zum Beispiel Menschen durch Kriegseinwirkungen oder politische Maßnahmen ihre Wohnung verloren haben und nun in der neu zugewiesenen Wohnung den 20-Groschen-Zuschlag bezahlen müssen. Hier wird durch das Gesetz Vorsorge getroffen, daß diejenigen ausgenommen werden, die durch politische Maßnahmen des Nationalsozialismus oder durch Kriegseinwirkungen ihre Wohnungen verloren haben, und diesen Zuschlag also nicht mehr bezahlen müssen.

Der Ausschuß hat sich mit diesem Gesetz befaßt, dasselbe zur Kenntnis genommen und es wird daher der Antrag gestellt, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

\*

Der Antrag wird angenommen.

Der 18. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juli 1946, betreffend das Bundesverfassungsgesetz über die Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren.

Berichterstatter Dr. Hiermann: Hohes Haus! Beim vorliegenden Gesetz, das wir hier zu beschließen haben, handelt es sich bestimmt um eine Vorlage, zu der wir uns nur schwer entschließen und gegen die an und für sich in normalen Zeiten grundsätzlich Bedenken bestehen, die — wahrscheinlich beide Parteien, die hier im Hause vertreten sind — davon abhalten würden, diesem Gesetz die Zustimmung zu erteilen. Aber wir befinden uns eben in außerordentlichen Verhältnissen, in einer Zeit nach einem gigantischen Krieg und nach dem größten Zusammenbruch, der bisher überhaupt erlebt wurde. Wir durchleben eine Zeit der Unsicherheit, eine Zeit, in der alle Instinkte der schlechtesten Art aufgewühlt und erregt sind. Die Straffälle mehren sich und zwingen uns, mit Präventivmaßnahmen und abschreckenden Mitteln einzugreifen. Daher kann auch im gegenwärtigen Zeitpunkt auf die Todesstrafe nicht verzichtet werden.

Die formale Seite, die uns dazu zwingt, gerade jetzt diese Frage zu lösen, ist dadurch

gegeben, daß durch das mit dem 19. Juni 1946 erfolgte Außerkrafttreten der vorläufigen Verfassung und ihrer Sonderbestimmungen über die Gerichtsbarkeit, die bisher die Anwendung der Todesstrafe ermöglichten, der Artikel 85 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom Jahre 1929 wieder volle Wirksamkeit erlangt hat. Dieser Artikel besagt aber, daß die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren abgeschafft ist. So muß also nun, und das ist die Absicht des Gesetzes, Vorsorge getroffen werden, daß die Anwendung der Todesstrafe für eine Übergangszeit, in der dies notwendig ist, ermöglicht wird. Ihre Anwendung selbst wird nach dem vorliegenden Gesetz bis 30. Juli 1947 befristet.

Der Ausschuß für Verfassung und Rechtsangelegenheiten hatte sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Er hat dem Gesetz seine Zustimmung erteilt und ich mache in seinem Auftrag den Vorschlag, der Hohe Bundesrat möge dem vom Nationalrat beschlossenen Gesetz seine Zustimmung erteilen.

\*

Der Bundesrat beschließt, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Es kommt der 19. Punkt der Tagesordnung zur Beratung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsoffer.

Berichterstatter Freund: Hoher Bundesrat! Die Provisorische Staatsregierung hat mit Rücksicht auf die Dringlichkeit, die die Versorgung der Kriegsoffer erforderte, ein Gesetz erlassen, das diesen bedauernswerten Opfern staatliche Hilfe zusichert. Es war das Gesetz über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsoffer vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36.

Dieses Gesetz entspricht nun nicht mehr den heutigen Verhältnissen, da seit seiner Erlassung verschiedene andere Gesetze erschienen sind, die eine Änderung des Gesetzes vom 12. Juni 1945 notwendig machen. So wurde durch das Staatsbürgerschaftsgesetz und das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz der Kreis der Personen genauer umschrieben, denen der Anspruch auf Entschädigungsleistungen gewährleistet sein muß, und jener Personen, die von der Gewährung ausgeschlossen bleiben sollen.

Dies wird durch die Änderung des Artikels I, § 3, Punkt 1, wo nach dem Wort „Abzugszahlungen“ die Worte „und sonstiger

Entschädigungsleistungen“ anzufügen sind, vorgesehen. Desgleichen soll im Punkt 2 des Artikels I, lit. a), durch die neue Fassung „Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind“ der geänderten Rechtslage Rechnung getragen werden. Der § 3, lit. c), behandelt die Aufhebung des Ausschlusses jener Personen, die auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938, Deutsches R. G. Bl. I, S. 1441, zur Dienstleistung in der Polizei herangezogen, in Kampfverbänden an der Front, in der Etappe, oder in den besetzten Gebieten eingesetzt wurden und hierbei Körperschäden erlitten haben, die bei Soldaten als Wehrdienstbeschädigung anzuerkennen wären.

Es muß hiebei mit Bedauern festgestellt werden, daß außer diesen es noch unzählige Personen gibt, die, da sich nicht mehr genügend Freiwillige zur Waffen-SS meldeten, mit allen Mitteln der Schikane und Brutalität in diese Formation gepreßt wurden. Man erinnere sich nur daran, daß man Gruppen und Abteilungen von Arbeitsdienstlern zur SS überstellte, ja daß man selbst in den Strafearbeitslagern versuchte, politische Gefangene unter Zusage der bedingten Strafnachsicht für die Meldung zur Waffen-SS zu gewinnen. So könnte man noch hunderte Beispiele anführen, um zu beweisen, daß vielleicht so mancher als Angehöriger der Waffen-SS behandelt und damit ohne seine Schuld von der Gewährung dieser vorgesehenen Leistungen ausgeschlossen wird. Gewiß würde die Prüfung dieser Fälle lange Zeit in Anspruch nehmen und kann daher in diesem Gesetz noch nicht berücksichtigt werden. Sollte aber das endgültige neue Gesetz in Angriff genommen werden, so wäre auf diese Umstände Bedacht zu nehmen.

Artikel I, Punkt 4, bestimmt, daß dem § 3 ein neuer Absatz lit. d), angefügt wird. Er lautet (liest): „Personen, die wegen eines Kriegsverbrechens oder anderer nationalsozialistischer Untaten auf Grund des Kriegsverbrechergesetzes vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 32, verurteilt worden sind, sowie deren Hinterbliebene.“ Damit ist klar ausgedrückt, daß Kriegsbeschädigte, die wegen eines Kriegsverbrechens verurteilt wurden, und ihre Hinterbliebenen kein moralisches Recht haben, von der Republik Österreich Entschädigungen zu beanspruchen.

Laut Artikel I, Punkt 5, war mit der Vollziehung des Gesetzes die Staatskanzlei (Heerwesen) betraut, was nunmehr überholt ist und daher gestrichen werden soll. Im Artikel II wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes das Bundesministerium für soziale

Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Diese in der Vorlage vorgesehenen Änderungen des Gesetzes vom 12. Juni 1945 wurden im Nationalrat behandelt und einstimmig beschlossen. Ich beantrage daher, der Hohe Bundesrat möge mit Rücksicht auf die Dringlichkeit dieser Gesetzesvorlage seine Zustimmung geben.

\*

Gegen diesen Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Der 20. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946 über die Kleinrentnergesetznovelle.

Berichterstatter **Großauer**: Hoher Bundesrat! Zu den Opfern der kriegerischen und wirtschaftlichen Ereignisse zählt in unserem Vaterlande auch die große Gruppe der Kleinrentner. Als nach dem ersten Weltkrieg die Inflation in hoher Blüte stand, verloren sehr viele österreichische Staatsbürger ihr Kapital, von dem sie leben soliten. Um aber diesen bedauernswerten Opfern das Leben einigermaßen zu ermöglichen, wurde im Juli 1929 ein Bundesgesetz für die Kleinrentner, das Kleinrentnergesetz, geschaffen. Dieses Gesetz sieht Unterstützungen von 10 bis 54 S im Monat vor.

Nun haben die Abgeordneten zum Nationalrat, Frieda Mikola, Dr. Nadine Paunovic und Genossen im Nationalrat den Initiativantrag gestellt, diese Unterstützungen zu erhöhen, um den Kleinrentnern wenigstens ein bescheidenes Lebensniveau zu ermöglichen. Die Bundesregierung hat diesen berechtigten Wünschen im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen und legt nun eine Regierungsvorlage vor, wonach diese Unterstützungen um 50 Prozent erhöht werden sollen. Diese Erhöhung soll mit 1. Juli 1946 in Kraft treten.

Zu bemerken ist, daß im Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten auch erwähnt wurde, daß die Möglichkeit, ja eigentlich die berechtigte Gefahr bestehe, daß dieser Kreis dadurch wesentlich erweitert wird, daß durch die Sperre der Sparguthaben ein neuerlicher Anfall von Beziehern und Berechtigten eintritt. Dieses Gesetz soll mit 1. Juli 1946 in Kraft treten. Das Gesamterfordernis für die Kleinrentnerfürsorge wird vom Bundesministerium für Finanzen nach dem jetzigen Stand mit 5,400.000 S im Jahr beziffert. So wäre also für das zweite Halbjahr 1946 noch ein Betrag von 2,700.000 S erforderlich.

Die Vorlage ist notwendig, sie soll die größte Not derjenigen lindern, die die Kleinrentnerhilfe beanspruchen. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich dem Antrag des Nationalrates angeschlossen und im Auftrage dieses Ausschusses ersuche ich um Ihre Zustimmung zu diesem Gesetz.

\*

Bei der Abstimmung wird beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Als 21. Punkt der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend das **Arbeiterurlaubsgesetz**.

**Berichterstatler Mantler: Hoher Bundesrat!** Das vorliegende Gesetz soll die durch den Nationalsozialismus in Österreich vielfach zerstörte oder abgeänderte sozialpolitische Gesetzgebung mit herstellen helfen. Es ist selbstverständlich, daß bei der Neuschaffung dieses Gesetzes die verschiedenen Interessen ziemlich aufeinandergeprallt sind, was sich bei den Beratungen gezeigt hat, die den Verhandlungen in den gesetzgebenden Körperschaften vorangegangen sind. Es ist daher umso begrüßenswerter, daß es bei den Verhandlungen im Nationalrat doch gelungen ist, ein Gesetz zu schaffen, das gegenüber dem früheren Arbeiterurlaubsgesetz einen wesentlichen Fortschritt bedeutet.

Es ist ganz klar, daß die Anforderungen, die an die Arbeiterschaft in den vergangenen Jahren gestellt worden sind, und die gesundheitlichen Verhältnisse nunmehr auch in der sozialpolitischen Gesetzgebung eine entsprechende Berücksichtigung erfahren müssen. Als wesentlichen Teil dieser Gesetzgebung müssen wir das Arbeiterurlaubsgesetz betrachten. Es ist das nicht nur bei uns in Österreich so, sondern auch in anderen Ländern mußte man sich angesichts der Kriegsfolgen dazu entschließen, Neuerungen und Fortschritte auf diesem Gebiet durchzuführen. So haben in den letzten Monaten in einer Reihe von Staaten auf diesem Gebiet ebenfalls Änderungen eingesetzt, die, wenn wir auch dieses Gesetz, das wir heute beschließen sollen, als einen wesentlichen Fortschritt bezeichnen müssen, diesem Gesetz in keiner Weise nachstehen. Ich hatte erst vor wenigen Tagen Gelegenheit, diese Verhältnisse in Holland des Näheren kennenzulernen. In Holland ist es so, daß die Arbeiter für jeden Beschäftigungsmonat einen Tag Urlaub erhalten, also für 12 Monate im Jahr zwölf Werktag Urlaub. In Dänemark genießen die Arbeiter ebenfalls einen Urlaubsanspruch von 14 Tagen bis 3 Wochen.

Wir marschieren mit unserem Urlaubs-gesetz demnach nicht an der Spitze, aber wir können mit Genugtuung darauf verweisen, daß wir nunmehr infolge dieser fortschrittlichen sozialpolitischen Gesetzgebung hinter den anderen Staaten nicht zurückstehen. Durch dieses Gesetz wird die Kluft, die bisher hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Bestimmungen zwischen den Arbeitern und Angestellten bestanden hat, wesentlich verkleinert. Das ist sicherlich nicht nur ein sozialer Fortschritt, nicht nur ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit, sondern auch eine Notwendigkeit deshalb, weil heute vielfach und nicht im geringen Ausmaß Angestellte zu anderen Berufen umgeschult und als Arbeiter beschäftigt werden. Diese Umgruppierung vollzieht sich wesentlich leichter, wenn für die bisherigen Angestellten auch in einer neuen Tätigkeit in sozialpolitischer Hinsicht vorgesorgt wird.

Das neue Gesetz, das hier vorliegt, ist gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf ein bedeutender Fortschritt. Es ist nur bedauerlich, daß in dieses Gesetz, entgegen dem ersten Entwurf des Ministeriums, einige Gruppen nicht einbezogen sind. Es sind vor allem a deren die Land- und Forstarbeiter, die aus diesem Gesetz ausgeschaltet sind und für die die nun beschlossenen Urlaubsbestimmungen nicht zur Anwendung kommen sollen. Es sind das weiters die Heimarbeiter, die in diesem Gesetz nicht genannt sind und daher ausdrücklich davon ausgeschlossen sind. Das Gesetz sieht jedoch vor, daß die Urlaubsbestimmungen für diese Gruppe der Regelung durch ein eigenes Heimarbeitergesetz vorbehalten bleiben sollen. Es ist nur zu hoffen, daß das in Aussicht gestellte Grundsatzgesetz, das in der Herbst-session des Nationalrates beschlossen und durchgeführt werden soll, dann auch die Möglichkeit gibt, daß die Urlaubsansprüche der Land- und Forstarbeiter endlich im ganzen Bundesgebiet einheitlich und dem Arbeiterurlaubsgesetz angeglichen geregelt werden können.

Das Gesetz enthält im § 3 die Bestimmung, daß das Urlaubsausmaß nach einer mindestens neunmonatigen Beschäftigung 12 Werktag betragen soll. Es erhöht sich auf 18 Werktag nach fünfjähriger und auf 24 Werktag nach fünfzehnjähriger Beschäftigung. Für jugendliche Arbeiter, die wohl, da sie auch unter den Kriegsauswirkungen auf die Ernährungsverhältnisse sicherlich am meisten gelitten haben, in der Entwicklung vielfach zurückgeblieben sind, beträgt in Hinblick das Urlaubsausmaß bis zum 18. Lebensjahr 18 Werktag jährlich. Wesentlich ist in

dem neuen Gesetz auch, daß bei der Bemessung der Urlaubsdauer kurze Unterbrechungen nicht als Unterbrechung des Dienstverhältnisses gelten, der Urlaubsanspruch also durch eine solche Unterbrechung des Dienstverhältnisses nicht geschmälert wird.

Für Personen, die aus politischen Gründen in Haft waren, sollen künftig die Haftzeiten für die Urlaubsbemessung zur Anrechnung kommen. Weiters sollen Krankheiten nicht als Unterbrechung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses betrachtet werden. Eine wichtige Bestimmung des Gesetzes besagt im § 4, daß der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes im Einvernehmen zwischen dem Dienstgeber und Dienstnehmer festzusetzen ist. Es ist damit die Gewähr gegeben, daß auch auf die persönlichen Verhältnisse und auf die Erholungsmöglichkeit des Dienstnehmers entsprechend Bedacht genommen wird.

Eine Neuerung enthält das Gesetz im § 7, in dem festgesetzt wird, daß der Arbeitnehmer eine Abfindung bekommt, wenn das Dienstverhältnis vor Absolvierung desurlaubes beendet wird. Diese Abfindung entspricht dem aliquoten Teil des Urlaubsausmaßes und ist wohl als eine Garantie dafür zu betrachten, daß in der Zukunft nicht Dienstverhältnisse dann gelöst werden, wenn der Urlaubsanspruch knapp vor der Erfüllung steht, wie es sich in der Vergangenheit wiederholt ereignet hat.

Im § 8 wird ausgedrückt, daß der Arbeiter die Urlaubs- und Abfindungsansprüche verliert, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt, und daß er den Anspruch auf Urlaub verliert, wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft. Im letzten Fall bleiben jedoch die Ansprüche auf Abfindung gewahrt. Die Ansprüche, die dem Arbeiter aus diesem Gesetz zustehen, können, soweit es sich nicht um Unterhaltsansprüche handelt, durch eine Exekution nicht entzogen werden.

Das Gesetz findet auf alle Arbeitsverhältnisse Anwendung, die derzeit bestehen. Der Urlaubsanspruch wird nicht erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam, sondern schon zu Beginn des betreffenden Dienstjahres, was ebenfalls eine wichtige Bestimmung darstellt.

Im allgemeinen dürfen wir also sagen, daß, wenn das Urlaubsgesetz auch nicht allen berechtigten Wünschen der Arbeiter entspricht, es doch ein ganz wesentlicher Fortschritt auf diesem Gebiete ist, und daß es deswegen auch notwendig und für uns hier eine Selbstverständlichkeit ist, diesem Gesetz, das der Nationalrat beschlossen hat, die Zustimmung nicht zu versagen. Ich bitte daher den Bundes-

rat, diesem Gesetz die Zustimmung zu erteilen.

**Bundesrat Holzfeind:** Hoher Bundesrat! Kein Gesetz ist von der Arbeiterschaft mit so großer Sehnsucht erwartet worden als dieses Arbeiterurlaubsgesetz. Und das mit Recht! Denn die Arbeiter haben sich im vergangenen Jahr wohl ein Recht auf Erholung erworben, da sie, das kann man mit Fug und Recht behaupten, beim Wiederaufbau dieses Staates an erster Stelle gestanden sind. Wenn wir Sozialisten diesem Gesetz die Zustimmung geben, so wollen wir dabei nicht verhehlen, daß es für uns noch bedeutende Mängel aufweist. Vor allem müssen wir mit Bedauern feststellen, daß es nach wie vor einen Unterschied zwischen Arbeitern erster und zweiter Klasse gibt, daß die Land- und Forstarbeiter aus diesem Gesetz noch immer ausgeschlossen sind. Wir wollen aber hoffen, daß in der Landesgesetzgebung selbst nach den Richtlinien, die das Arbeiterurlaubsgesetz vorsieht, vorgegangen wird.

Was aber die Arbeiter sich im besonderen von diesem neuen Arbeiterurlaubsgesetz erhofft haben, war die Beseitigung des Unterschiedes zwischen den Ansprüchen der Angestellten und der Arbeiter, und daß sie wie die Angestellten behandelt werden. Leider sieht der Gesetzentwurf diese volle Angleichung nicht vor und es ist tatsächlich nicht einzu- sehen, warum ein hochqualifizierter Arbeiter weniger Urlaub bekommen soll als ein Angestellter. Was aber als besondere Härte empfunden wird, ist, daß es im Arbeiterurlaubsgesetz im Gegensatz zum Angestelltenurlaubsgesetz keine Anrechnung der Vordienstzeiten gibt. Überlegen wir einmal: Wann kann der Arbeiter 15 Dienstjahre und damit das Höchstausmaß an Urlaub bekommen? Denken wir zurück an die vergangenen Jahrzehnte, Sie werden kaum oder selten einen Arbeiter finden, der in ein und derselben Arbeitsstätte 15 Jahre zusammenbringt. Nehmen Sie einen, der so in den Jahren 1910, 1912, 1914 in die Arbeit kam: er mußte in den Jahren 1914 bis 1918 einrücken und hat also seine Arbeit verloren. Angenommen, er hat das Glück gehabt, bald nach 1918/1919 in Arbeit zu kommen, so kam dann das Unglücksjahr 1934, und das hat wieder so und so vielen Leuten die Stellung gekostet. Vorher schon die Krisen, dann die Krisenzeit 1934 bis 1938 — aber auch wenn man das überlebt hat, so ist das Jahr 1938 mit seinen vielen Veränderungen gekommen, und es wird sehr, sehr wenige Arbeiter geben, die überhaupt das Glück haben, 15 Jahre zusammenzubringen. Eine besondere Härte ist dies

aber deswegen, weil es heute viel zu viele Angestellte gibt, und wir versuchen müssen, diese Angestellten auf Arbeiterberufe umzuschulen. Nun sehen Sie: derjenige, der jetzt das Opfer bringt, sich umschulen läßt und tatsächlich jetzt einen handwerklichen Beruf als Arbeiter übernimmt, verliert nun wieder das Recht auf Anrechnung seiner Vordienstzeit, das er als Angestellter schon gehabt hat.

Wir müssen also hier wohl feststellen, daß das Gesetz ganz bedeutende Mängel aufweist, und wir hoffen, daß es gelingen wird, diese Mängel zu beseitigen. Zu den Mängeln gehört aber insbesondere auch die Tatsache, daß man den Jugendlichen nur einen dreiwöchigen Urlaub gibt, im Gegensatz zum ursprünglichen Gesetzentwurf, aber auch im Gegensatz zu den Verhandlungen zwischen den Unternehmerverbänden und den Gewerkschaften, die ja einen vierwöchigen Urlaub vorgesehen hatten. Ich muß wohl sagen, daß bei dem heutigen Ernährungszustand und besonders bei der Notwendigkeit, die Jugend körperlich wieder zu heben, ein vierwöchiger Urlaub, sehr, sehr nötig gewesen wäre. Dies sind im groben die Mängel dieses Gesetzes.

Wenn wir ihm trotzdem die Zustimmung geben, so deswegen, damit endlich einmal die Arbeiter, die sich um den Wiederaufbau der Republik so verdient gemacht haben, auch jene Erholung bekommen, die sie notwendig brauchen, um durch den Urlaub neu gestärkt diese Wiederaufbautätigkeit fortsetzen zu können. (Beifall bei den Sozialisten.)

**Bundesrat Großbauer:** Der vorliegende Gesetzentwurf gibt berechtigten Anlaß, festzustellen, daß es äußerst notwendig war und daß es auch zu begrüßen ist, daß in diesem Hohen Hause, drüben im Nationalrat wie auch hier, eine einheitliche Meinung darüber besteht, daß, so wie wir hoffen, die Zeit gekommen ist, in der einvernehmlich die Voraussetzungen für den nun einmal notwendigen Arbeitsfrieden geschaffen werden können. Dieses Gesetz, so mangelhaft es auch im Interesse der Arbeiter sein mag, soll der Auftakt dazu sein. Einige der Mängel wurden ja schon aufgezeigt. Es gibt deren sicherlich noch viele, und alle, die sich, ob nun kürzere oder längere Zeit, mit Arbeiter- und Angestelltenfragen sowie mit den Fragen der Dienstnehmer beschäftigen, werden wohl wissen und sich darüber klar sein, welche Möglichkeiten noch zu schaffen sind, Möglichkeiten, die im wesentlichen wohl auch mit den gesamten wirtschaftlichen Fragen beim Aufbau unseres Staates zusammenhängen. Wir wissen und spüren es, daß wir nach diesem Zerstörungskrieg leider noch immer auf

Ruinen stehen. Wir wissen ja, oder vielleicht können wir es noch gar nicht so richtig erfassen, welche Mühe und welche Schwerarbeit auch geistig notwendig ist, um zu jenen Formen des Aufbaues zu kommen, die das Volk von Österreich wünscht, Formen, die zum Großteil eben auch von diesem Hause aus gegeben werden müssen.

Wenn mein Vorredner hier im Zusammenhang mit dem Gesetz berechnete Erwähnung getan hat, daß noch wesentliche Gruppen der wirklichen Arbeiterschaft von diesem Gesetz ausgenommen sind, so ist das sicherlich bedauerlich. Aber wir haben die Hoffnung, und auch bei den Verhandlungen im Nationalrat wurde darüber gesprochen, daß es auch so rasch als möglich zu einem Grundsatzgesetz für das Sozial- und Arbeitsrecht der Land- und Forstarbeiter kommen wird und — wir betonen dies auch von unserer Seite aus — kommen muß, um auch dort die Voraussetzungen für den Arbeitsfrieden und die Arbeitsfreude zu schaffen. (Zustimmung.) So sehr es bedauerlich ist, daß noch immer ein Unterschied in den Urlaubsansprüchen zwischen Arbeitern und Angestellten vorhanden ist, so besteht doch die berechnete Hoffnung, daß dieses Gesetz in gemeinsamer Überbrückung von Gegensätzen, die bestimmt nicht politischer, sondern vielfach auch berechtigter wirtschaftlicher Natur sind, die Gelegenheit geben wird, auch diese Unterschiede mit der Zeit auszugleichen. Auch die Anrechnung der Vordienstzeiten der Arbeiter, wie sie bei den Angestellten bereits in Kraft ist, wird sicherlich in diesem Hause noch Gegenstand von Beratungen sein.

Wenn wir nun zum Ausdruck bringen, daß wir uns über den Erfolg freuen, daß es trotz der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse gelungen ist und möglich war, Ansätze eines Arbeiterurlaubsgesetzes zu schaffen, so geben wir auch der Hoffnung Ausdruck, daß dieser bescheidene Urlaub, den die Arbeiterschaft von jetzt an für sich in Anspruch nehmen kann, die Möglichkeit geben wird, sich nicht bloß geistig, sondern auch körperlich zu erholen. Es bleibt noch der Wunsch übrig, daß für die Arbeiterschaft, die mit ihren körperlichen Kräften vielfach am Rande ihrer Leistungsfähigkeit ist, auch bald die Möglichkeit geschaffen werde, ihr eine kalorische Erholung bieten zu können. (Allgemeiner Beifall.)

\*

Der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.



Der **22. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend ein Bundesgesetz über **Abänderungen und Ergänzungen von Urlaubsvorschriften**.

**Berichterstatter Mantler:** Hoher Bundesrat! Im Zusammenhang mit dem soeben beschlossenen Gesetz steht das Gesetz über Abänderungen und Ergänzungen von Urlaubsvorschriften. Es betrifft dies vor allem das Hausgehilfengesetz, das Privat-Kraftwagenführergesetz, die Hausbesorgerordnung sowie das Angestelltengesetz und das Gutsangestelltengesetz. Durch die Abänderungen des Arbeiterurlaubsgesetzes und die Neufassung wesentlicher Bestimmungen ist es notwendig geworden, auch diese Gesetze nunmehr den neuen Vorschriften anzupassen. Das gleiche gilt für das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz. Der Inhalt dieser Gesetze wird nun dem soeben beschlossenen Gesetz angeglichen. Es erübrigt sich daher wohl, näher auf den Inhalt einzugehen. Ich bitte den Hohen Bundesrat, dem vorliegenden Gesetzesbeschluß die Zustimmung nicht zu versagen.

**Bundesrat Holzfeind:** Hoher Bundesrat! Ich war leider in der Ausschusssitzung bei den Beratungen dieses Gesetzes nicht anwesend und konnte daher auf einen Wunsch nicht aufmerksam machen. Es ist hier eine Anzahl von Bestimmungen erwähnt worden, doch fehlt darunter ein Gesetz, das sogenannte Vertragsangestelltengesetz für öffentliche Angestellte aus dem Jahre 1934. Soviel ich weiß, ist dieses Gesetz noch in Geltung, da es bis jetzt nicht außer Kraft gesetzt worden ist. Nun besagt allerdings das Arbeiterurlaubsgesetz in seinem § 1, daß das Arbeiterurlaubsgesetz selbst auf alle Arbeiter, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, Anwendung findet, so daß daraus die Folgerung abgeleitet werden muß — und deshalb habe ich mich zum Worte gemeldet —, daß auf die Vertragsangestellten und Arbeiter des Bundes, der Länder usw., soweit sie nicht in dem zweiten der jetzt besprochenen Gesetze Erwähnung gefunden haben, zumindest die Bestimmungen des Arbeiterurlaubsgesetzes Anwendung finden, nicht aber etwa die Bestimmungen, die in dem alten Vertragsangestelltengesetz aus dem Jahre 1934 enthalten sind. Ich fühle mich verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, damit nicht vielleicht von der hohen Bürokratie ein Haar in der Suppe gefunden wird, weil gerade das Vertragsangestelltengesetz unter den vom Berichterstatter erwähnten Gesetzen nicht aufgezählt wurde.

**Berichterstatter Mantler (Schlußwort):** Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Vorredners vollinhaltlich an.

\*

Der Bundesrat erhebt gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.

Der **23. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend das **Invalideinstellungsgesetz**.

**Berichterstatter Großbauer:** Am 1. Oktober 1920 wurde von der Nationalversammlung ein Gesetz über die Einstellung und Beschäftigung von Kriegsbeschädigten beschlossen, das Invalidenbeschäftigungsgesetz. Damit wurde eine gesetzliche Grundlage für die damaligen Verhältnisse geschaffen, um alle Zweige der Privatwirtschaft zur Beschäftigung von Kriegsbeschädigten des Weltkrieges 1914/18 zu verpflichten.

Die jetzige Vorlage unterscheidet sich vom alten Invalidenbeschäftigungsgesetz vorteilhaft und wesentlich dadurch, daß nun auch die öffentliche Hand, der Bund, die Länder, Gemeinden, Bezirke und auch die Stadt Wien zur Beschäftigung von Kriegsbeschädigten herangezogen werden. Nach dem Überfall auf Österreich im Jahre 1938 verloren wir unsere Selbständigkeit. Die deutsche Herrschaft ließ das Invalidenbeschäftigungsgesetz zwar in Geltung, verzichtete aber darauf, es durch das deutsche Schwerbeschäftigtengesetz vom Jahre 1920 zu ergänzen.

Wenn auch durch Anwendung des alten Invalidenbeschäftigungsgesetzes, das durch eine Verordnung vom Jänner 1940 ergänzt wurde, einige Erfolge in der Beschäftigung der Kriegssopfer erzielt werden konnten, kann man nicht an der Tatsache vorübergehen, daß eine Neuregelung der gesetzlichen Vorschriften für die Wiedereinstellung der Kriegssopfer in das Erwerbsleben dringend notwendig geworden ist. Es wird und muß unsere erste Aufgabe sein, den Wiedereintritt von Kriegsbeschädigten in das normale Erwerbsleben zu fördern. Dieses Ziel ist gewiß von um so größerer Bedeutung, als der Staat in seiner begrenzten finanziellen Leistungsfähigkeit von Anfang an allen Tendenzen, ein unbefriedigendes Staatsrentnerium zu schaffen, in der Erkenntnis entgegentritt, daß einzig und allein produktive Arbeit des gesamten Volkes den Aufstieg unserer Volkswirtschaft bringen kann.

Es müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um den durch die Folgen der erlittenen Kriegsbeschädigung in ihrer Arbeitsfähigkeit

behinderten Invaliden den Weg zur Rückkehr in das Erwerbsleben zu ebnen. Es ist auch eine unrichtige Auffassung, die da und dort vielleicht aufscheinen mag, daß die Kriegsbeschädigten nur darauf ausgehen und davon beseelt sind, sich Renten zu verschaffen und sich einer produktiven Arbeit zu entziehen. Das ist nicht richtig. Die Kriegsbeschädigten leiden vielleicht da und dort unter einem gewissen Minderwertigkeitsgefühl und sie geben sich infolge ihrer durch das Fehlen von Gliedmaßen bedingten beschränkten Arbeitskraft vielleicht manchmal dem Gedanken hin, sie seien durch ihre verminderte Leistungsfähigkeit minderwertig. Das ist nicht richtig. Wir haben den Beweis, daß Kriegsbeschädigte unter Umständen die gleichen Leistungen wie Gesunde vollbringen. Ich verweise auf einen Fall im Arbeitsamte Klagenfurt. Wir haben dort einen kriegsblinden Stenographen. Er hat allerdings eine für seinen Zustand richtig konstruierte Maschine, aber wir müssen feststellen, daß dieser blinde Stenograph der beste von allen stenographischen Kräften bei diesem Amt ist. So wie diesen Fall gibt es aber auch andere. Wir sind in der Volksvertretung verpflichtet, alles daranzusetzen, um diesen psychologischen Druck der Kriegsbeschädigten zu erleichtern und ihnen zu zeigen, daß ihnen die Möglichkeit gegeben ist, wirklich vollwertige Staatsbürger in unseren Reihen zu sein. Nicht bloß weil sie es verdienen, weil sie einen Teil ihrer Gesundheit geopfert haben, sondern auch deshalb, weil sie Menschen aus unserem Volke sind. (Beifall.)

Wir wissen es auch, welche seelische Hemmungen auftreten, wenn man keine Beschäftigung hat. Wer es aus unserem Kreis erleben mußte, beschäftigungslos zu sein, wird mir bestätigen, daß das ein harter Druck ist. Wir wissen, daß diese Hemmungen durch eine geregelte körperliche und geistige Tätigkeit verwischt werden. Den Kriegsbeschädigten wollen wir durch dieses Gesetz daher auch das bittere Gefühl nehmen, sie seien etwa nicht vollwertig. Der vorliegende Gesetzentwurf soll diesem Gedanken weitgehend Rechnung tragen. Wir haben aus dem ersten Weltkrieg in Österreich noch an die 50.000 Kriegsbeschädigte. Es ist zu befürchten, daß sich diese Zahl als Folge dieses Krieges verdreifachen wird.

Der Gesetzentwurf selbst beinhaltet zunächst eine Erhöhung der Pflichtzahl. Er besagt, daß auf fünfzehn Dienstnehmer ein Kriegsbeschädigter einzustellen ist und daß auf je zwanzig weitere ein weiterer Kriegsbeschädigter Aufnahme finden muß. Ein wesentlicher Teil ist — wie ich schon erwähnt

habe —, daß in diesem Gesetz auch die öffentliche Hand, also der Bund, die Länder und Gemeinden, verpflichtet werden, im Rahmen dieser Pflichtzahl Einstellungsberechtigte einzustellen. Gegenüber der ursprünglichen Vorlage ist eine Streichung vorgenommen worden, die die organisierten Kriegsoffer nicht recht verstehen wollen. Es handelt sich um den Begriff der Pflichtzahl. In der ursprünglichen Gesetzesvorlage befand sich eine Bestimmung, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit einem Beirat, der auch hier in diesem Gesetz erwähnt ist und dem auch die Interessenten, also Vertreter der Invaliden angehören, vorgehen soll. Dieser Beirat soll auch Betriebe zur Einstellung vorschlagen können, die nicht die im Gesetz genannte Zahl von Dienstnehmern aufweisen. Wir haben uns dabei gedacht, daß es beispielsweise Kinobetriebe gibt, die nicht 15 Dienstnehmer haben, in welchen aber Kriegsbeschädigte ohne weiteres als Kassier, Ordner oder auch als Techniker Brot und Verdienst finden könnten. Dieser Wunsch wurde uns leider nicht erfüllt. Wir hoffen aber, daß diese Bestimmung im Einvernehmen mit dem Beirat doch insofern angewendet werden kann, daß das Sozialministerium von seinem Recht Gebrauch macht, dies durch entsprechende Verordnungen zu ermöglichen.

Das Gesetz schreibt weiter vor, welche Beschädigten als begünstigte Personen zu betrachten sind. Auch das ist eine wesentliche Erweiterung gegenüber dem Gesetz von 1920, daß Unfallbeschädigte und solche Beschädigte, auf die das Opferfürsorgegesetz Anwendung findet, hier ebenfalls Berücksichtigung finden können.

Ein wesentlicher Teil dieses Gesetzes ist der § 2, der eine Umschulung und Einschulung vorschreibt. Wir von den organisierten Kriegsoffern legen auf diese Bestimmung ganz besonderen Wert. Wir sind bemüht, gerade für die Umschulung und Einschulung möglichst weite Kreise der Kriegsbeschädigten zu erfassen, um ihnen dadurch die Möglichkeit zur Ergreifung eines entsprechenden, ihrem Gesundheitszustand zuträglichen Berufes zu geben. Es ist auch festgesetzt, daß für diese auf Grund des Einstellungsgesetzes eingestellten und beschäftigten Dienstnehmer eigene Kündigungsvorschriften gelten.

Für Betriebe, die der Einstellungspflicht nicht nachkommen oder für die die Voraussetzungen einer Einstellung nicht gegeben sind, wird eine Ausgleichstaxe vorgeschrieben. Der Betrag dieser Ausgleichstaxe wurde von 200 S auf 600 S erhöht. Wer eine Aus-

gleichstaxe zahlen soll und unter welchen Voraussetzungen, wird eine durch einen Beirat im Invalidenamtsamt und einen solchen im Arbeitsamt festgesetzt. So haben die Kriegsoffer in beiden Beiräten ihre entsprechende Vertretung. Die Ausgleichstaxe wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Mitwirkung dieses Beirates verwaltet. Dieser Beirat im Invalidenausschuß besteht aus Vertretern des Landesarbeitsamtes und des Landesinvalidenamtes, aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und aus Vertretern der Kriegsbeschädigten. Das Gesetz regelt die meritorischen Vorschriften und soll mit 1. Oktober 1946 in Kraft treten. Es ist ein notwendiges Gesetz. Es ist noch nicht das Ideal, das sich die Kriegsoffer vorgestellt haben, es ist aber ein wesentlicher Fortschritt gegenüber den bisherigen Verhältnissen und wir wollen wünschen, daß der Geist dieses Gesetzes auch im vollen Umfange zur Durchführung gelangt.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich eingehend mit der Vorlage befaßt und ich bin beauftragt, dem Hohen Bundesrat die Annahme dieses Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Bundesrat Millwisch: Hohes Haus! Wenn ich im Namen der sozialistischen Fraktion hier das Wort ergreife, um zu diesem Gesetz Stellung zu nehmen, so möchte ich grundsätzlich die Meinung der Sozialistischen Fraktion zum Ausdruck bringen. Es ist dies nicht ein Gesetz, das wir machen, weil wir einsehen, daß den armen Kerlen geholfen werden soll, sondern der Kriegsbeschädigte hat auch ein gewisses Recht, von der Gemeinschaft und damit von der gesetzgebenden Körperschaft dieser Gemeinschaft die Sicherung eines Lebensunterhaltes zu verlangen. Es ist ja auch das Gesetz der allgemeinen Wehrpflicht gewesen, das ihn dazu verpflichtet hat, hinauszugehen und draußen den Wehrdienst zu machen und bei diesem Wehrdienst, zu dem er von der Gemeinschaft, ganz egal zu welchem Zeitpunkt, verpflichtet wurde, ist ihm dieser Körperschaden zugefügt worden.

Wenn wir immer nur von Kriegsopfern sprechen, möchte ich sagen, es ist entscheidend und erfreulich, daß das Gesetz nicht nur für die Opfer des Krieges, sondern für sämtliche Invaliden gilt, ob sie jetzt durch ihren antifaschistischen Kampf, im Konzentrationslager, im Gefängnis oder beim Einsatz in der Kriegsrüstung bei der Arbeit, oder ob sie durch die Wehrpflicht verursachte Schädigungen davongetragen haben. Das Gesetz ist, wie schon der Herr Berichterstatter festgestellt hat, und ich bin mit ihm

einer Meinung, ein absolut fortschrittliches gegenüber dem vergangenen Beschäftigungsgesetz aus dem Jahre 1920. Ein sehr entscheidender Abstrich ist aber im Sozialausschuß des Nationalrates durchgeführt worden, der, das möchte ich hier feststellen, im Gegensatz zu der Forderung der Kriegsoffer überhaupt gestanden ist, die meine Fraktion zu ihrem Antrag erhoben hat, wie überhaupt meine Fraktion zu sämtlichen Anträgen der Kriegsoffer positiv eingestellt war, und sie durchzusetzen versuchte. Im § 1, Absatz 3, wurde der letzte Satz gestrichen; dort heißt es, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Zustimmung des Beirates auch anordnen kann, daß Arbeitsplätze bestimmter Art, die sich für Invalide besonders eignen, diesen oder bestimmten, Gruppen von Invaliden vorzubehalten sind.

Diese Anordnung erstreckte sich ursprünglich auch auf Dienstnehmer, die der Beschäftigungspflicht nach § 1 nicht unterliegen, was aber jetzt gestrichen wurde. Was hätte diese Anordnung bedeutet? Daß gerade die kleineren Gemeinden und gewerblichen Betriebe, bei denen Arbeitsplätze bestimmter Art, die sich besonders für Kriegsbeschädigte eignen, in weitaus größerem Maße vorhanden sind, auch unter die Einstellungspflicht gefallen wären. Das ist also ein ausgesprochener Schönheitsfehler dieses Gesetzes, dem aber durch die Durchführungsverordnung in bezug auf die Einstellungspflicht Rechnung getragen werden kann. Es wurde auf der anderen Seite nicht sehr großer Wert darauf gelegt, dieses Gesetz noch vor Schluß unserer jetzigen Session durchzubringen. Daß im Invalidenarbeitsamt im Lande Wien, wenn ich nur eine Zahl nenne, nicht weniger als 10.000 Kriegsbeschädigte warten, ohne einen Arbeitsplatz finden zu können (Rufe: Hör! Hör!), zeigt ohne Zweifel, daß das Gesetz eine absolut dringende Notwendigkeit war und daß es notwendig ist, diesen gesetzlichen Zwang gegenüber allen Institutionen durchzusetzen, damit die Kriegsbeschädigten einen Arbeitsplatz bekommen. Es ist darüber hinaus unbedingt notwendig, besonders darauf achtzugeben, daß es nicht so geschieht wie bisher, wo man immer nur, wenn man einen Kriegsbeschädigten einstellte, an einen Portierposten, an einen Aufzugswärter oder Amtsdienner gedacht hat. Ich glaube, der Bundesrat ist auch der Meinung, daß es auch Kriegsbeschädigte gibt, die, und mein Vorredner, der Herr Berichterstatter Großauer hat ja von dem kriegsblinden Stenographen in Kärnten erzählt, ihren Dienst voll erfüllen können. Ich kann Ihnen in Wien drei Fälle nennen, wo Erblindete als Telephonisten eingestellt sind, und man

ist mit diesen wesentlich zufriedener als mit anderen, schon einfach deshalb, weil diese Menschen durch die Umgebung nicht abgelenkt werden und beim Telephonieren ist das Hören das Wichtigste. Ich bringe das Beispiel nur deswegen, damit wir bei der Durchführungsvorordnung genau und deutlich erkennen lassen, daß man stark darauf Bedacht nehmen soll, die Arbeitsplätze für die Kriegsbeschädigten so auszusuchen, daß sie dort als vollwertige Arbeiter eingestellt werden; denn erst dann ist sozial und psychologisch dem Problem der Kriegsoffer in bezug auf die Beschäftigung Rechnung getragen.

Ich möchte nicht näher in die Sache eingehen, aber doch feststellen, man sieht es dem Gesetz deutlich an — und das ist eine besonders erfreuliche Tatsache —, daß auch alles darauf abgestimmt ist, so insbesondere bei der Ausgleichstaxe. Es ist nicht die Absicht, die Ausgleichstaxe zahlen zu lassen, damit man dadurch die Einstellung eines Kriegsbeschädigten erspart, sondern die Ausgleichstaxe ist zu bezahlen, wenn der Betrieb den Kriegsbeschädigten aus gesundheitlichen Gründen nicht einstellen kann. Die Ausgleichstaxe selbst soll zu notwendigen Veränderungen auf Arbeitsplätzen und Arbeitsgeräten verwendet werden.

Besonders erfreulich ist — und das glaube ich, gibt uns auch die Gewähr, daß die Kriegsoffer mit diesem Gesetz zufrieden sind — die absolute Demokratisierung des Verfahrens. Denn erst in der Durchführung wird das Gesetz seine soziale Wirkung richtig erhalten. Erst wenn der unmittelbar daran Beteiligte die Möglichkeit hat, bei der Durchführung kontrollierend und mitsprechend dabei zu sein, ist die Gewähr gegeben, daß das Gesetz auch dem Sinne nach, wie es beschlossen wurde, wirksam wird. Wir Sozialisten sind immer der Meinung gewesen, daß erst dann eine wirkliche Freiheit, erst dann eine wirkliche Demokratie gesichert ist, wenn die wirtschaftliche Sicherheit jedes einzelnen gegeben ist. Dieses Gesetz soll dazu beitragen, daß den Kriegsbeschädigten eine wirtschaftliche Sicherheit gegeben wird, denn die Demokratie wird erst dann gesichert sein, wenn jeder einzelne Staatsbürger in diesem Staat das Recht zu leben, das Recht auf Arbeit und das Recht auf Freiheit besitzt. Und das besitzt er erst, wenn er wirtschaftlich frei ist. (Lebhafter Beifall.)

Berichterstatter **Großbauer** (Schlußwort): Erschütternd an den Ausführungen ist, daß beim Arbeitsamt in Wien 10.000 Kriegsbeschädigte auf Arbeit warten. Ich möchte hier, falls es nicht bekannt sein sollte, zur Aufklärung sagen: Es war kein Verbot, diese 10.000 etwa nicht zu beschäftigen. Da nun-

mehr aber auch die Gemeinde Wien verpflichtet ist, diese Kriegsbeschädigten einzustellen, wird diesem Übelstand in der nächsten Zeit abgeholfen werden können.

\*

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters wird gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben.

Der 24. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend die 4. Wirtschaftssäuberungsgesetznovelle.

Berichterstatter **Mantler**: Hoher Bundesrat! In der dritten Novelle zum Wirtschaftssäuberungsgesetz war als Termin der 31. Juli gesetzt. Dieses Gesetz war also bis 31. Juli 1946 befristet. Da nunmehr Beratungen über das Nazigesetz eingesetzt haben und in einzelnen Bundesländern das Wirtschaftssäuberungsgesetz nicht durchgeführt wurde, hat sich die gesamte Wirtschaftssäuberung einigmaßen verzögert oder wurde überhaupt nicht durchgeführt. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, das bisher geltende Gesetz zu verlängern. Dieses Gesetz soll nun statt bis 31. Juli 1946 bis 31. Oktober 1946 in Geltung stehen.

Ich beantrage, der Hohe Bundesrat möge dem vorliegenden Gesetz die Zustimmung nicht versagen.

\*

Der Bundesrat erhebt gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.

Es folgt der 25. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend die Arbeitspflichtgesetz-Novelle.

Berichterstatter **Scheibengraf**: Hoher Bundesrat! Die vorliegende Arbeitspflichtgesetz-Novelle ist notwendig geworden, da das Exekutivkomitee der Alliierten Kommission für Österreich seinerzeit das vom Nationalrat am 15. Februar 1946 beschlossene Arbeitspflichtgesetz nur mit dem Vorbehalt genehmigt hat, daß die österreichische Regierung dafür Sorge trägt, daß die vom Ausschuß der Alliierten Kommission noch mitzuteilenden Änderungen und Ergänzungen ehestens vorgenommen werden. Die Abänderungen haben, wie der Bundesregierung mitgeteilt wurde, den Zweck, das Arbeitspflichtgesetz wirksamer zu gestalten. In sieben Punkten wird nun dieses Gesetz abgeändert, beziehungsweise werden Zusätze angefügt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich gestern mit dieser Vorlage beschäftigt und mich er-

mächtigt, zu beantragen, der Hohe Bundesrat möge gegen dieses Gesetz keinen Einspruch erheben.

\*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 26. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946: Scheidemünzengesetz.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Diese Regierungsvorlage wird von allen begrüßt werden, denn sie bietet zwei Vorteile, genau genommen eigentlich drei. Der erste Vorteil ist der, daß wir uns ein Stück ablösen von den Erinnerungen an das sogenannte Altreich. Es sind ja bei uns noch immer die Pfennigstücke bis zu 50 Pfennig in Umlauf. Wir denken aber gar nicht daran, daß es Pfennigmünzen sind, sondern bezeichnen sie als Groschen. In Wirklichkeit aber sind sie Reichsmark-Angehörige. Mit ihnen wird erst der letzte Rest dieser Erinnerungen beseitigt werden.

Der zweite Grund, der nicht zu verachten ist, ist der, daß der Finanzminister mit dieser Gesetzesvorlage wahrscheinlich einen ganz hübschen Gewinn erreichen wird, denn er ist es ja, der die Münzen aus Aluminium herausgibt, einem nicht allzu teuren Metall. Zunächst ist an 50-Groschen-, 1- und 2-Schilling-Stücke gedacht, und die österreichische Nationalbank muß diese Münzen gegen ihre Banknoten beim Finanzamt kaufen. Es ist zwar hier in den Erläuterungen schamhafter Weise keine Bemerkung darüber gemacht, was der Herr Finanzminister dabei verdient. Der Gewinn ist aber bereits in den Voranschlag eingesetzt. Das ist also der zweite Vorteil, den wir auf diese Weise erreichen.

Der dritte Vorteil, der gar nicht gering zu schätzen ist, ist ein optischer Vorteil, denn wenn nun in dem Zeitpunkt, in dem unsere Währung immerhin einen Stand erreicht hat, auf dem sie bei entsprechend vorsichtiger Finanzpolitik erhalten werden kann, Scheidemünzen hinausgehen, so wird die Bevölkerung den Eindruck haben, daß man an zuständiger Stelle die Währung möglichst wertbeständig erhalten will. Man kann natürlich Münzen, die herausgekommen sind, später wieder umprägen, das heißt man kann, wenn eine Entwertung eintritt, diese Münzen von 50 Groschen auf 1 Schilling ändern. Aber es ist doch anzunehmen und die Bevölkerung wird daraus den Schluß ziehen, daß der Finanzminister, die Regierung und die Verwaltung der Notenbank das Bestreben haben, die Währung möglichst wertbeständig zu er-

halten. Ich hoffe, daß sich nicht wieder ein Kritiker außerhalb des Hauses findet, der eine Freude daran hat, unsere Reden zu kritisieren, und nun annimmt, daß ich auf dem Standpunkt stehe, durch solche optische Wirkungen könne man die Währung halten. Ich hoffe, daß er in diesem Fall nachliest, was laut stenographischem Protokoll wirklich gesagt wurde, und nicht wie in einem anderen Falle, wo er das nicht getan hat, das kritisiert, was er gewollt hat, daß ich gesagt hätte. Es ist jedenfalls so, daß die Bevölkerung ein gewisses Zutrauen bekommt. Wenn sich aber in den Geldtaschen die kleinen Notenbeträge häufen, verliert das Geld an und für sich an Wertschätzung. Wie bei allen Vorgängen in der Welt ist es ja nicht das einfache Metall, sondern es sind psychische Vorgänge, die auf die Gestaltung des gesellschaftlichen Geschehens ungeheuren Einfluß ausüben.

Aus diesem Grunde beantrage ich, der Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

\*

Dieser Antrag wird angenommen.

Der 27. Punkt der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend ein Bundesgesetz über die vorläufigen Maßnahmen für die Wiederherstellung kriegsbeschädigter Wohnhäuser.

Berichterstatter Eichinger: Der vorliegende Gesetzesbeschluß beinhaltet, wie schon der Titel besagt, noch nicht das geplante definitive Wiederaufbaugesetz für kriegszerstörte und beschädigte Wohnhäuser; er sieht daher nur vorläufige Maßnahmen für die Behebung der dringlichsten Schäden noch vor Eintritt der schlechten Jahreszeit vor. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Bundeshaftung für Darlehen, die von Hauseigentümern zum Wiederaufbau und zur Erhaltung kriegsbeschädigter Wohnhäuser aufgenommen werden, bis zum Höchstbetrag von 200 Millionen Schilling zu übernehmen, wenn diese Bauten bis 31. Dezember 1946 in Angriff genommen werden. Keine Anwendung findet das Gesetz auf unbedeutende Kriegsschäden und auf Bauherstellungen, die nur als Instandhaltungsarbeiten nach § 7 des Mietengesetzes anzusehen sind.

Ob nun ein Kriegsschaden als unbedeutend zu werten ist, bestimmt sich nach dem Verhältnis der Höhe des Schadens zur Höhe des Mietzinseszinses des Wohnhauses. Der Kriegsschaden ist unbedeutend, wenn er bei Wohnhäusern, deren Mietzinsbildung dem

Mietengesetz unterliegt, den Hauptmietzins für ein Jahr, andernfalls die Hälfte des Jahresbruttomietzinses nicht überschreitet. Für Wiederherstellungsarbeiten, die nach diesem Bundesgesetz durchgeführt werden, ist eine bauwirtschaftliche Genehmigung einzuholen. Diesbezügliche Erlässe werden von dem zuständigen Ministerium folgen. Dadurch soll die Baustoffbeschaffung und der Arbeitsersatz geregelt werden. Da die Inanspruchnahme der Bundeshaftung als eine Zuhilfenahme öffentlicher Mittel zur Wiederherstellung der beschädigten Wohnungen angesehen werden muß, erscheint es gerechtfertigt, daß die solcherart neu geschaffenen Wohnungen den Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes unterstellt werden. Doch wird dem Altmietler ein Vorrecht auf seine wiederhergestellte Wohnung gewahrt. Alle zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Amtshandlungen sowie Beurkundungen sind abgabefrei.

In welcher Weise alle Fragen der Aufbringung der Mittel sowie der Verteilung der Wiederaufbaukosten endgültig geregelt werden, wird, wie schon erwähnt, in einem eigenen Bundesgesetz bestimmt werden. Inzwischen wurde vom Nationalrat der § 10 des Gesetzes abgeändert, und zwar lautet er jetzt (liest):

„Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.“

Mehr ist über dieses Gesetz nicht zu berichten. Der wirtschaftliche Ausschuß hat sich damit befaßt und ist einstimmig zu der Anschauung gekommen, der Hohe Bundesrat wolle diesem Gesetz seine Zustimmung erteilen.

**Bundesrat Slavik:** Hoher Bundesrat! Wenn wir der uns vorgelegten Regierungsvorlage die Zustimmung geben sollen, müssen wir ehrlich sagen: mit Begeisterung tun wir das nicht. Diese Regierungsvorlage, wie sie uns hier vorgelegt wird, sieht vor, daß der Bund für 200 Millionen Schilling die Ausfallhaftung übernimmt. Das ist keine neue Erfindung. Das haben die Länder schon längere Zeit hindurch gemacht, zum Beispiel die Bundeshauptstadt Wien, bei der die übernommene Garantie, 50 Millionen Schilling, bis jetzt noch gar nicht voll in Anspruch genommen worden ist. Der Grund ist wohl jedem Eingeweihten ziemlich klar. Die Hausbesitzer warten darauf, was endgültig geschehen wird. Sie lassen sich gar nicht darauf ein, daß sie einen

Kredit aufnehmen, für den wohl eine Ausfallhaftung besteht, sondern sie wollen wissen, was sie ersetzt bekommen. Das wäre verankert im Wiederaufbaufondsgesetz. Von diesem Gesetz liegen schon einige Vorlagen vor, die seit einigen Monaten von allen zuständigen Stellen beraten würden. Dieses Gesetz liegt derzeit irgendwo vergraben und man muß sich wieder mit einem Provisorium behelfen. Deshalb sind wir durchaus nicht begeistert. Ich glaube nicht, daß dadurch wirklich ein Aufbau, eine Belebung der Bau-tätigkeit einsetzen wird.

Auf der anderen Seite steht das heute bereits vorgelegte Gesetz, das sich mit dem Aufbau der Landwirtschaft befaßt. Bisher ist man sich noch nicht einmal darüber ins Klare gekommen, wie die Kosten des Aufbaues aufgeteilt werden sollen, wieweit jeder einzelne Teil der Bevölkerung für den Wiederaufbau herangezogen werden soll. Man weiß nicht, ob man den Hausbesitz, die Landwirtschaft und die Wirtschaft in je eine Solidaritätsgruppe zusammenfassen soll. Aber schon wird für eine Sparte ein Gesetz gemacht, während das andere Gesetz, das schon seit einigen Monaten fertig beraten ist, in einer Schreibtischlade liegt und bisher nicht zur Vorlage gekommen ist. Ich glaube, es muß unsere Aufgabe sein, darauf hinzuweisen, daß, wenn wir den Wiederaufbau wirklich ernsthaft fördern und in die Wege leiten wollen, Klarheit darüber geschaffen werden muß, was der einzelne für den Wiederaufbau selbst zu tragen hat und was die Gemeinschaft tragen muß. Dann können wir erst davon reden, daß der Aufbau unserer Häuser und unserer Wirtschaft planmäßig und rasch vor sich gehen wird.

Ich möchte heute von dieser Stelle wieder das Wiederaufbaufondsgesetz urgieren. Es ist eine dringende Notwendigkeit, denn es wird draußen in den Städten und überall dringend gefordert. Es wird notwendig sein, daß der Nationalrat, sobald die Herbstsession beginnt, dieses Wiederaufbaufondsgesetz in Angriff nimmt, rächst berätet und beschließt.

**Berichterstatter Eiehinger (Schlußwort):** Zu dem Einwurf, daß für die Landwirtschaft bereits ein Wiederaufbaugesetz da ist, möchte ich nur folgendes sagen: Der Herr Vorredner möge sich das Gesetz genau daraufhin ansehen, woher die Mittel kommen. Sie werden einzig und allein vom Bauernstand selbst getragen und es wird notwendig sein, daß auch die anderen Stände trachten, die Mittel für den Wiederaufbau selbst aufzubringen.

\*

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters beschließt der Bundesrat, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Als Punkt 28 der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend ein Bundesgesetz über die Wiedereinführung der Weinsteuern.

Berichterstatter **Eichinger**: Hoher Bundesrat! Bei dem hier vorliegenden Gesetz handelt es sich um das alte österreichische Weinsteuergesetz vom Jahre 1919, das durch die deutsche Reichsverwaltung mit Wirksamkeit vom 1. April 1939 aufgehoben wurde. Die Weinsteuern hat sich seinerzeit rasch eingelebt. Ihre Handhabung hat zu keinerlei administrativen Schwierigkeiten geführt. Außer der Steuer ist noch eine Kontrollgebühr zu entrichten. Die Weinsteuern soll nach diesem Vorschlag betragen: 1'10 S und 0'90 S Aufbauzuschlag pro Hektoliter Obst- und Beerenmost sowie für Obst- und Beerenwein, 12 S und 8 S Aufbauzuschlag pro Hektoliter Weinmost, Wein, Malzwein, ferner für genußfertigen Obst- und Beerenmost, der mehr als 0'5 Volumprozent Alkohol enthält. Der Haustrunk ist so wie früher steuerfrei.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diese Gesetzesvorlage durchberaten und beschlossen, dagegen keine Einwendung zu erheben. Ich stelle daher den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle dem Gesetz seine Zustimmung erteilen.

Bundesrat **Eggendorfer**: Hohes Haus! Die Österreichische Volkspartei wird dem vorliegenden Gesetzesbeschluß, der vom Nationalrat genehmigt wurde, seine Zustimmung nicht versagen, in dem Bewußtsein, daß in der Herbsttagung des Nationalrates das Weinsteuergesetz novelliert werden muß. Dieses Gesetz bringt, wenn es in Kraft tritt, Härten mit sich, die bei näherer Betrachtung und Durcharbeitung der Materie hätten vermieden werden können. Durch die Inkraftsetzung der Weinsteuern wird aber die Getränkesteuer, die uns die Nazi gebracht haben, nicht weggenommen, sondern es tritt eine Doppelbesteuerung, ja mit der Warenumsatzsteuer eine dreifache Besteuerung des Weines ein. Die Erhöhung der Weinsteuern auf 20 S, den Aufbauzuschlag mit inbegriffen, bis zum 31. Dezember des Jahres 1948, werden Produzenten und Konsumenten, also Weinhauer und Weintrinker, zu tragen wissen, weil sie wissen, daß alle ein Opfer bringen müssen.

Wenn wir aber untersuchen, wie sich die Weinsteuern in den einzelnen Preisgebieten auf den Wein auswirkt, so finden wir, daß das Viertel Wein des Arbeiters, des Bauern

und des Angestellten vom Standpunkt der Weinsteuern mit 15 Prozent, ja sogar mit 20 Prozent besteuert wird, während die Weine, die in den Nobelrestaurants und Nachtlokalen den Besuchern vorgesetzt werden, nur mit 3 Prozent und darunter besteuert werden. Das ist ein unmöglicher Zustand. Daher die Forderung der Österreichischen Volkspartei, die Weinsteuern prozentuell nach dem Weinpreis zu erstellen. Die Österreichische Volkspartei fordert daher, daß das Produkt schwerer und schwerster Arbeit, der Wein, doch in erster Linie den Arbeitern, den Bauern und den Angestellten zustehe. Das soll aber nicht sagen, daß wir den geistig schaffenden Menschen vielleicht den Wein vorenthalten wollen, nur muß unter allen Umständen der Preis des Weines, die Besteuerung des Weines, in Zukunft so gesichert werden, daß der Weinhauer in seiner Existenz gesichert ist und daß der Weinpreis mit dem Einkommen des Bauern, des Arbeiters und des Angestellten in Einklang gebracht werden kann. (Beifall.)

\*

Bei der Abstimmung wird gegen diesen Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben.

Der 29. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946: **Punzierungspflichtgesetz**.

Berichterstatter **Langthaler**: Hohes Haus! Das Bundesgesetz über die Wiedereinführung der Punzierungspflicht in Österreich wurde vom Nationalrat beschlossen. Das Reichswirtschaftsministerium hat seinerzeit durch eine Anordnung die bestehende Pflicht zur Punzierung von Edelmetallwaren aufgehoben; hauptsächlich deshalb, um die Punzierungsarbeit zu ersparen und dadurch Personal für Kriegszwecke freizumachen. Im neuen Österreich, das auf Ordnung sieht, werden von der Bevölkerung punzierte Waren verlangt. Um dies zu erreichen, muß daher die Vorlage der Edelmetallwaren zur amtlichen Prüfung verlangt werden, denn sonst würden Mißbräuche aller Art vorkommen, die geeignet wären, den guten Ruf der österreichischen Edelmetallwaren im In- und Auslande schwer zu schädigen. Durch dieses Bundesgesetz wird der bis 1938 in Österreich bestandene Rechtszustand wieder hergestellt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten ist übereingekommen, dem Bundesrat vorzuschlagen, gegen das Bundesgesetz über die Wiedereinführung der Punzierungspflicht in Österreich keinen Einspruch zu erheben.

\*

Der Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.

Zur Beratung gelangt der **30. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend die **Grunderwerbsteuernovelle 1946**.

Berichterstatter **Großbauer**: Hohes Haus! Dieses Gesetz wurde uns von der Bundesregierung vorgelegt, und zwar soll durch die Vorlage das Grunderwerbsteuergesetz in einigen Belangen abgeändert werden. Das Gesetz tritt eigentlich an die Stelle des österreichischen Immobiliargebührengesetzes, das nunmehr nicht wieder aufscheint. Mit dieser Vorlage soll das Grunderwerbsteuergesetz den alten österreichischen Gesetzen angepaßt werden.

Von Seiten der Land- und Forstwirtschaft wurde im Ausschuß des Nationalrates über die Höhe der Steuer Einspruch erhoben. Diesem Einspruch wurde insofern Rechnung getragen, daß vor Festsetzung des Steuersatzes bei gewissen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Einheitswert um 15.000 S vermindert wird. Die Steuer beträgt 4 Prozent, wenn der Verkaufswert 30.000 S übersteigt, ansonsten 2 Prozent.

Das Gesetz soll, wie ich betont habe, eine Angleichung an die alten österreichischen Gesetze beinhalten. Der volkswirtschaftliche Ausschuß des Bundesrates hat sich damit befaßt und in dessen Auftrag ersuche ich, der Gesetzesvorlage die Zustimmung zu erteilen.

\*

Der Bundesrat erhebt gegen diese Vorlage keinen Einspruch.

Als **31. Punkt** der Tagesordnung kommt zur Verhandlung der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend das **Steueränderungsgesetz 1946**.

Berichterstatter **Ing. Hochleitner**: Hohes Haus! Das uns vorgelegte Gesetz beinhaltet seinen Grundtendenzen nach folgende Richtlinien: Erstens die Ausmerzungen nationalsozialistischen Gedankengutes aus der österreichischen Gesetzgebung, zweitens eine steuerliche Begünstigung der Mindestlöhne, also soziale Gesichtspunkte, und drittens eine allgemeine Rückkehr zur ehemaligen österreichischen Steuergesetzgebung, die in ihrer Art, in ihren sozialen Absichten sowohl unserem Willen als auch unserem österreichischen Volkscharakter besser entspricht.

Im Artikel I des Gesetzes wird ausgesprochen, daß alle Löhne der Lohnstufen 1 bis 17 der Lohnsteuertabelle nunmehr aus der Lohnsteuer ausgenommen werden sollen und daß Löhne unter 1400 S im Jahr von der Lohnsteuer nicht mehr erfaßt werden dürfen.

Dies bedeutet eine wesentliche Erleichterung für unsere Arbeiterschaft und für alle jene Personen, die mit geringen Löhnen zu rechnen haben, es bedeutet aber auch für die Finanzverwaltung einen recht bedeutenden Abgang. Wollen wir hoffen, daß diese Abgänge durch die Belebung unserer Wirtschaft auf der anderen Seite wieder hereingebracht werden können. Im Sinne des Artikels II soll die Steuergruppe, die die erhöhte Besteuerung der kinderlosen Ehepaare ausgesprochen hat, aufgehoben werden, und die bisher geltenden vier Steuergruppen sollen auf drei Steuergruppen zusammengezogen werden. Eine Neuerung stellt auch die begünstigte Einreihung der Witwen nach den im Kampfe für ein freies demokratisches Österreich Gefallenen dar. Sie sollen in Zukunft wie Kriegerwitwen behandelt werden. Im Artikel III werden Befreiungsbestimmungen ausgesprochen und die Vielfalt der Bestimmungen, die in den alten reichsdeutschen Gesetzen verankert war, soll wesentlich vereinfacht und in eine geringe Anzahl von Punkten zusammengezogen werden, die trotzdem klare Verhältnisse schaffen. Die Bestimmungen über die Befreiung von der Körperschaftsteuer sollen wieder den österreichischen Verhältnissen angepaßt werden. Sie betreffen die österreichischen Staatseisenbahnen, die Monopolbetriebe, die Nationalbank, die Postsparkasse und die Sparkassen im allgemeinen. Hinsichtlich der Vermögensteuer gelten ähnliche Bestimmungen; auch hier muß eine Anpassung an die jetzigen österreichischen Verhältnisse durchgeführt werden. Von der Vermögensteuer sollen in Zukunft die Österreichische Nationalbank, die Postsparkasse und Unternehmungen befreit sein, deren Anteile ausschließlich dem Bund, einem Lande, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gehören und deren Erträge diesen Körperschaften zufließen, weiter die Sparkassen sowie Kinder, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Haushaltungsvorstand leben und über kein höheres Vermögen als 10.000 S verfügen. Die Berechnung der Umsatzsteuer nach Steuerdurchschnittssätzen erfolgt, wenn steuerfreie und steuerbegünstigte Umsätze erzielt werden. Die im Jahre 1943 noch nach der nationalsozialistischen Gesetzgebung errechneten Durchschnittssätze werden infolge der Änderung der Verhältnisse aufgehoben und neue Durchschnittssätze errechnet. Durch dieses Gesetz werden auch alle Gesetzesparagrafen des nationalsozialistischen Steuergesetzes aufgehoben und gegenstandslos, die nach den deutschen Gesetzesbestimmungen mögliche Steuerbegünstigungen durch Betriebsanlage-Guthaben, Warenbeschaffungs-Guthaben und Steuergutscheine betreffen.



Gegen das vorliegende Gesetz ist an sich kein Einwand zu erheben, im Gegenteil, es ist gerade vom Standpunkt jener Personen, die sich mit geringen Einkommen bescheiden müssen, außerordentlich zu begrüßen, weil durch diese Gesetzesbestimmungen gerade für sie sehr wesentliche Erleichterungen geschaffen wurden. Es ist lediglich zu bemerken, daß wir vom Standpunkt der Länder aus es begrüßt hätten, wenn schon in diesem Gesetz zum Ausdruck gebracht worden wäre, daß auch jene Gesetze, die früher den Ländern Ertragsanteile zugesprochen haben, wieder in Kraft gesetzt werden. Ich empfehle daher dem Hohen Bundesrat, gegen die Gesetzesvorlage keinen Einspruch zu erheben.

**Bundesrat Mantler:** Hoher Bundesrat! der Herr Berichterstatter hat darauf verwiesen, daß dieses Gesetz insbesondere den Menschen mit niedrigem Einkommen eine wesentliche Erleichterung bringt. Ich kann mich dieser Auffassung nicht ganz anschließen. Ich stelle fest, daß die Arbeiterschaft bei der Novellierung des Einkommensteuergesetzes wohl ganz andere Erwartungen zum Ausdruck gebracht hat, daß insbesondere der Auffassung Ausdruck gegeben wurde, daß die Steuern, die von den Nazi so ungeheuer erhöht worden sind, nunmehr wieder auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden müßten. Die Arbeiterschaft wird von diesem Gesetz ziemlich enttäuscht sein, denn die hier angeführten Erleichterungen, insoweit sie den Wegfall der Steuer nach den Lohnstufen 1 bis 17 beinhalten, bedeuten für die überwiegende Masse der Arbeiterschaft einfach nichts. Ein steuerfreies Einkommen von 1400 S ist gleichzusetzen mit einem Wocheneinkommen von ungefähr 26 S. Schon damit ist gekennzeichnet, wie tief man die Grenze festgesetzt hat. Wenn ich feststellen darf, daß man laut unzähligen Mitteilungen und amtlichen Erhebungen selbst bei einem Einkommen von 30 S wöchentlich nicht mehr imstande ist, die rationierten Lebensmittel einzukaufen, dann zeigt sich wohl, wie schwer gerade jene minderbemittelten Schichten von der Einkommensteuer betroffen werden und daß es wohl berechtigt ist, wenn diese Schichten fordern, der Gesetzgeber möge ihrem Verlangen mehr Rechnung tragen, als er es in diesem Gesetz getan hat.

Die Wiener Arbeiterkammer führt in einer großen Anzahl von Betrieben Erhebungen durch. Wir haben in einer Betriebsgruppe mit ungefähr 33.000 Beschäftigten festgestellt, daß dort nur 43 Männer und 1018 Frauen von dieser Steuerbegünstigung betroffen werden. Von 33.000 Menschen sind es also ungefähr

drei Prozent, die in Zukunft steuerfrei sein werden. Es ist dies kennzeichnend dafür, daß sich diese Ermäßigung nicht in der Weise auswirkt, wie man es vielleicht glauben könnte, wenn ungefähr 17 Steuergruppen einfach in Wegfall kommen, und es zeigt auch, wie weit man bei der Besteuerung der Einkommen vorgegangen ist.

Wir vermissen aber auch in diesem neuen Gesetz den in dem alten österreichischen Steuergesetz enthaltenen Jahressteuerausgleich. Wenn heute ein Arbeitsloser eine Arbeit bekommt und durch einige Wochen oder Monate hindurch in Beschäftigung steht, so muß er die Steuer voll bezahlen, die auf den Zeitabschnitt der Beschäftigung entfällt. Das bedeutet, daß, wenn er die übrige Zeit hindurch arbeitslos war, bei ihm ein wesentlich höherer Teil des Gesamtjahreseinkommens als Steuerleistung herangezogen wird, als bei denjenigen Menschen, die das Glück haben, das ganze Jahr hindurch in Arbeit zu stehen. Wir hoffen, daß diesem berechtigten Verlangen Rechnung getragen wird und die in früheren österreichischen Gesetzen enthaltenen Vorschriften über den Jahresausgleich in einem zukünftigen Gesetz wieder Anwendung finden.

Die Sozialistische Partei wird dem hier vorliegenden Gesetz ihre Zustimmung nicht versagen. Wir anerkennen, daß in gewissen Positionen eine Änderung zugunsten der Arbeiter- und Angestelltenschaft eingetreten ist. Wir halten aber diese Änderungen, diese Ermäßigungen und Begünstigungen für nicht ausreichend und wünschen, daß sobald ein Gesetz vorgelegt wird, das die tatsächlichen Einkommensverhältnisse berücksichtigt und auch Steuern nur insoweit vorschreibt, als sie von den betreffenden Schichten getragen werden können.

**Berichterstatter Ing. Hochleitner (Schlußwort):** Hoher Bundesrat! Zu den Ausführungen meines Vorredners möchte ich bemerken, daß es gewiß richtig ist, daß eine Anzahl der Steuerpflichtigen nicht in dem Maße aus der Steuerpflicht herausfallen wird, wie es sich die Arbeiterschaft vorstellt. Ich muß allerdings hier bemerken, daß wir im Lande Salzburg bei Durchsicht dieser Steuervorschriften in ganz anderen Verhältnissen gestanden sind als in anderen Bundesländern. Im Lande Salzburg, wie überhaupt in der amerikanischen Zone, wurde bisher an dem Lohnstop von 1938 absolut festgehalten. Wir haben erst im Zuge der Lohnverhandlungen, die wir durchgeführt haben auf Grund der Preiserhöhungen für verschiedene Lebensmittel, festgestellt, daß sich die Lohnsätze innerhalb der einzelnen Besatzungszonen sehr wesentlich

verändert haben, während wir, wie ich früher schon ausgeführt habe, noch an den alten Lohnsätzen mit 45 g pro Stunde für Frauenarbeit, 60 bis 67 g für Bauhilfsarbeiter, 80 g für Maurer und so weiter festhielten. So waren bei uns Löhne gang und gäbe, die durch die neue Steuergesetzgebung sehr wesentlich betroffen worden wären, und die neue Vorlage wird für diese Löhne eine nicht unnamhafte Erleichterung bedeuten. Ich möchte in diesem Zusammenhang nur noch weiter bemerken: Im Artikel 3 ist die Bestimmung enthalten, daß die unbeschränkt Steuerpflichtigen, deren Einnahmen 3599 S nicht übersteigen, vom Aufbauschlag befreit sind. Dadurch fällt auch eine weitere Anzahl von Steuerpflichtigen aus der Steuerpflicht heraus.

Das wollte ich zu den Ausführungen meines Vorredners noch anfügen und ich beantrage, das Hohe Haus möge gegen dieses Gesetz keinen Einspruch erheben.

\*

Der Antrag wird angenommen.

Der 32. Punkt der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend Abänderung des Papierverbrauchs-Lenkungsgesetzes.

Berichterstatter Slavik: Vom Nationalrat wird dem Bundesrat ein Gesetzentwurf vorgelegt, der eigentlich nur eine Verlängerung eines am 29. August 1945 beschlossenen Gesetzes vorsieht. Daß die Lenkung des Papierverbrauches notwendig ist, sehen wir immer wieder. Wenn wir auf die Straße gehen und in eine Buch- und Papierhandlung schauen, können wir feststellen, daß sehr viele Druckwerke nicht erscheinen können, weil das Papier dafür nicht vorhanden ist. Auf der anderen Seite sehen wir aber auch, daß sehr viel Überflüssiges gedruckt wird. Daher ist es notwendig, daß der Papierverbrauch auch weiterhin gelenkt wird. Es ist also vorgesehen, daß das Gesetz bis zum 31. Dezember 1946 verlängert wird.

Außerdem wurde im Ausschuß noch beschlossen, eine EntschlieÙung an die Bundesregierung zu richten, die folgendermaßen lautet (liest):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis längstens 31. Oktober 1946 eine Gesetzesvorlage über die Bewirtschaftung von Papier dem Nationalrat vorzulegen und in diesem Rahmen ehe baldigst eine zentrale Lenkung der Papierproduktion, des Papierverbrauches, der Zuteilung und der Preisgestaltung einzuführen.“

Nach einer Beratung im Wirtschaftsausschuß des Bundesrates stelle ich nunmehr den Antrag, daß gegen den uns vorgelegten Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben wird und daß der beigedruckten EntschlieÙung ebenfalls beigetreten werde.

Bundesrat Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Ich möchte die Ausführungen des Berichterstatters unterstreichen, aber auch noch etwas hinzufügen: Es muß bei dieser zentralen Regelung darauf gesehen werden, daß nicht nur Bewilligungen erteilt werden, sondern daß auf Grund dieser Bewilligungen auch etwas zu erhalten ist. Heute ist der Zustand so — ich weiß das besonders von den Zeitschriften her —, daß wohl eine Bewilligung erteilt wird, daß sich aber der betreffende Verleger das Papier auf irgendwelche Weise hintenherum beschaffen muß. Das sind natürlich unhaltbare Zustände, die zeigen, daß zwischen der Bewilligung und dem schließlichen Erfolg ein sehr weiter Weg ist. Das hängt damit zusammen, daß die gegenwärtige Produktion an literarischen Erzeugnissen in Österreich durchaus nicht einem Zustand entspricht, den wir brauchen, um auch geistige Wiederaufbauarbeit zu leisten. Man ist oft mit einer sehr leichten Hand darangegangen, Bewilligungen zu geben für Erzeugnisse, die absolut nicht notwendig waren. Wenn wir wieder einmal in Papier schwelgen werden — und das ist der normale Zustand in Österreich, denn die Papierproduktion ist auf Grund unseres ungeheuren Holzreichtums bei uns eines der ältesten Gewerbe —, wenn wir also wieder im Zustand des Papierüberflusses stehen, wird es keinem Menschen einfallen, die heute immerhin bedauerliche Notwendigkeit, auf einem geistigen Gebiet Regelungen treffen zu müssen, aufzugreifen und eine solche Regelung auch wirklich zu treffen. Man wird lieber in Kauf nehmen, daß allerhand Ungeist produziert und Mißbrauch getrieben wird, als daß man durch Abgabe von Werturteilen geistige Erzeugnisse in der Öffentlichkeit einzuschränken versucht. Der Zustand aber, wie er heute ist, ruft dringend danach, daß wir von einer zentralen Stelle aus dafür sorgen, daß das, was auf dem Buchmarkt und auf dem Zeitschriftenmarkt in die Öffentlichkeit kommt, eine gewisse Wertigkeit aufweist, die dem Aufbauwillen Österreichs entspricht.

Bundesrat Rehr: Hoher Bundesrat! Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht versäumen, auf eine Einmaligkeit in unserem Vaterlande hinzuweisen. Alle diejenigen Kollegen hier, die mit der Herausgabe einer

Zeitung zu tun haben, werden das Nachfolgende voll unterstreichen. Die Parteizeitungen Österreichs, insbesondere in der amerikanischen Zone, sind auf ein ganz kleines Quantum von Papier gesetzt, während die sogenannten überpolitischen Zeitungen wesentlich günstiger beteiligt werden. Und da hat sich nun vor einigen Tagen etwas ganz Wunderbares ereignet. Eine Zeitung in der amerikanischen Zone, eine überpolitische — wie sie sich so gerne nennen, weil sie ja alles gerne kritisieren, aber nichts besser wissen —, hat einen Fehldruck von ungefähr 130.000 Exemplaren gehabt. Dieser Zeitung war es möglich, diese Auflage aus ihrem Reservebestand noch einmal zu drucken, während die sogenannten politischen Zeitungen, die ohnedies so großen Beschränkungen unterworfen sind, kaum in der Lage sind, ihre Auflage herauszubringen. Wo bleibt die Demokratie, wo bleibt die Gerechtigkeit in der Papierverteilung?

Ich glaube, es wäre eine vornehme Aufgabe der Bundesregierung, dafür zu sorgen, daß zumindest diejenigen Blätter, die die Wucht der politischen Ereignisse tragen müssen und nicht nur negativ kritisieren, in der Papierteilung wenigstens gleichmäßig wie die anderen behandelt werden, und daß nicht, wie das eine Beispiel zeigt, den negativ Kritisierenden alles, und den positiv Schaffenden nichts an Papiervorräten zur Verfügung steht.

Berichterstatter **Slavik** (Schlußwort): Die Ausführungen meiner Vorredner haben mir nur bewiesen, daß es absolut notwendig ist, dieses Gesetz anzunehmen und auch die Bundesregierung aufzufordern, für eine ständige Lenkung zu sorgen. Die Sozialistische Partei steht ja an und für sich auf dem Standpunkt der staatlichen Planung. Es ist dies ja nur ein kleiner Teil und er entspricht selbstverständlich auch den Forderungen der zweiten Partei. Ich glaube, daß wir also hier eines Sinnes sind und dem Gesetzentwurf unsere Zustimmung geben werden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, sowie die vorgelegte Entschlie ß u n g a n g e n o m m e n.

Der 33. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend die Erbschaftsteuernovelle 1946.

Berichterstatter **Weinmayer**: Hohes Haus! Mit vorliegendem, vom Nationalrat beschlossenen Bundesgesetz, betreffend Änderung des

Erbschaftsteuergesetzes (Erbschaftsteuergesetz-Novelle 1946), werden in diese Novelle neue Bestimmungen aufgenommen. Eine Rückkehr zu den alten österreichischen Vorschriften würde nach Ansicht des Finanzministeriums zu einer starken Belastung des vorhandenen Verwaltungsapparates führen und das reibungslose Einfließen der für den Staatshaushalt und für den Wiederaufbau dringend erforderlichen Abgaben stören. Die Ihnen vorliegende Novelle zum Erbschaftsteuergesetz bringt nur jene Änderungen, die im Interesse einer Anpassung an die besonderen österreichischen Verhältnisse und aus Gründen der Vereinfachung notwendig sind und einer stärkeren Ausschöpfung der Steuerkraft mit Rücksicht auf die finanziellen Erfordernisse unseres Staates dienen. Insbesondere sollen alle Steuerbefreiungen aufgehoben oder eingeschränkt werden, die der österreichischen Rechtsauffassung fremd sind und die in dem früheren österreichischen Erbgebührenrecht nicht enthalten waren.

Der Verfassungsausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage beschäftigt und beschlossen, zu beantragen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben. Ich bitte daher dieses Hohe Haus, diesem Antrag seine Zustimmung zu geben.

\*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Als 34. Punkt der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend das Devisengesetz.

Berichterstatter **Mayer**: Hoher Bundesrat! Da wir zweifelsohne bestrebt sind, jede Bindung mit den deutschen Reichsgesetzen zu lösen, ist es jedenfalls eine Notwendigkeit — und sie kommt in diesem Gesetz zum Ausdruck —, daß auch das bisher noch geltende deutsche Devisengesetz außer Wirksamkeit tritt und ein österreichisches Gesetz über die Devisenwirtschaft an seine Stelle zu treten hat.

Wir alle wissen, daß wir gerade auf dem Gebiete der Devisen, der Auslandsvaluten sowie an Gold einen sehr großen Mangel haben. Wir alle kennen aber auch die Hauptursachen dessen und man ist fast versucht, in dieselben Zornesausbrüche zu verfallen wie im Jahre 1938, als wir es zum Teil offiziell, vielmehr aber inoffiziell erfahren hatten, daß man uns unseres österreichischen Goldschatzes, unserer Valuten und Devisen in brutalster Form beraubte. Der derzeitige geringe Stand an Valuten und Devisen

hemmt nicht allein unser Wirtschaftsleben, sondern er läßt es auch dormalen nicht zu, die bisherigen Beschränkungen des finanziellen Verkehrs mit dem Auslande und des Handels mit ausländischen Zahlungsmitteln wesentlich zu erleichtern. Es muß vielmehr den derzeitigen äußerst schwierigen Verhältnissen auf diesen Gebieten Rechnung getragen werden und daher ist der Grundgedanke dieses Gesetzes, daß jeglicher Verkehr mit valutarischen Werten und der finanzielle Verkehr mit dem Auslande der Kontrolle durch die Nationalbank unterliegt. In der Annahme, daß dem nicht immer so bleibt, sondern daß wir auch hinsichtlich dessen wieder gesunden werden, sieht das Gesetz vor, daß die Nationalbank die Beschränkungen dieses Gesetzes nach und nach lockern, beziehungsweise in späterer Folge, sogar aufheben kann.

Zur Erfassung aller Devisen und valutarischen Werte sieht das Gesetz im weiteren vor, daß es für alle Besitzer Pflicht ist, alles damit im Zusammenhang Stehende auch anzumelden. Aus dem heraus ergibt sich aber auch gesetzmäßig die logische Folgerung, daß die Übertreter des Gesetzes mit Freiheits- und Geldstrafen, beziehungsweise mit dem Verfall des Nichtangemeldeten bedroht sind.

Hoher Bundesrat! In der Annahme, daß auch Sie dieses Gesetz durchstudiert haben, kann ich es mir füglich ersparen, die Einzelheiten dieses Gesetzes mit 35 Paragraphen einer näheren Erörterung zu unterziehen. Ich kann feststellen, daß sich bereits der Ausschuß damit beschäftigt und es zur Annahme empfohlen hat, welchen Antrag ich hier an das Hohe Haus weitergeben will.

Bundesrat **Rehrl**: Hohes Haus! Ich war bei der Grundsteuernovelle versucht, eine Entschließung einzubringen, da dort das Recht der Landeszuschläge vollkommen übergegangen wurde. Es ist für einen Vertreter der Interessen der Länder in diesem Hause nun nachgerade wirklich ein Ereignis, wenn er von einem Gesetze, welches finanzielle oder steuerliche Änderungen betrifft, sagen kann, daß es den Interessen der Länder nicht widerstreitet. Diese Feststellung ist Grund zu diesen kurzen Ausführungen. Sie sollen deshalb nicht versäumt sein, um die vollkommene Objektivität der Ländervertreter festzustellen. Darum sei gesagt, daß sich das Gesetz den festgestellten Bestimmungen der Länder anpaßt. Durch die Einschaltung der Österreichischen Nationalbank als Beauftragte des Bundes ist sogar dem föderalistischen Gedanken in weitgehendem Maße Rechnung getragen. In jedem Bundesland befindet sich eine Zweiganstalt dieser Bank, so

daß absolut gar keine Schwierigkeiten bezüglich des Fremdenverkehrs und so weiter zu befürchten sind. Es wäre für die Ländervertreter ganz bestimmt ein besonders freudiges Ereignis, wenn von all den Gesetzesbeschlüssen, die durch dieses Haus gehen, die gleiche Feststellung gemacht werden könnte. Vielleicht darf dieses Gesetz als gutes Omen für das Verständnis der Bundesregierung für die Bundesländer gewertet werden, was nur dazu angetan wäre, das so notwendige Vertrauen aufzubauen und diese Aufbauarbeit, Hoher Bundesrat, wäre wohl bald an der Zeit. Das wollte ich zu diesem Gesetz, gegen das wir absolut keine Einwendung haben, gesagt haben.

\*

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

**35. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend das Gebührengesetz 1946.**

Berichterstatter **Rehrl**: Hohes Haus! Vor uns liegt das Gesetz über Stempel- und Rechtsgebühren, man höre und staune, aus dem Jahre 1946, nicht 1846. In Wirklichkeit ragt nämlich dieses Gesetz wie ein Fossil aus den siebziger Jahren jetzt zu uns herein. Die größten Kriege der Weltgeschichte sind unterdessen über die Menschheit hinweggegangen und haben sie vor grundlegend neue Situationen gestellt. Die verschiedensten Steuern mußten gefunden und den jeweiligen Verhältnissen angepaßt werden, nur dieses Gesetz, zerzaust und zerrissen, hat eine Lebenskraft wie der beste Amtsschimmel. Es hält sich. Diese Vorlage soll den allgemeinen Gebührentarif vom Jahre 1925, B. G. Bl. Nr. 208, ersetzen. Die Regierungsvorlage, die uns Bundesräten zugesandt wurde und die man studiert hat, wurde dann durch den Finanz- und Budgetausschuß geändert, weil man eingesehen hat, daß manche Dinge, die in dem ersten Entwurf waren, überhaupt ganz unmöglich sind.

Ich kann mich bei diesem Gesetz des Eindruckes nicht erwehren, daß eine bestimmte Gruppe von Leuten hoffte, wieder eine Basis für sich zu bekommen. Denn wer, Hoher Bundesrat, kann sich in diesem Wald, in diesem Gestrüpp überhaupt noch zurechtfinden? Ich bin der Meinung, daß Steuern in ihrer Form und in ihrem Inhalt einfach, klar und übersichtlich sein sollen, nicht daß jeder Mann mit dem Gesetz und allen seinen Auswirkungsmöglichkeiten in der Tasche herumlaufen muß, um nicht dann schließlich und endlich doch wieder gegen eine dieser Verfügungen zu verstoßen und in einem Fall-

strick hängen zu bleiben. Im Volk ist gegen diese Steuer immer die größte Mißstimmung gewesen, und als in der nationalsozialistischen Ära, in der ja doch auch der Amtschimmel jauchzend und wiehernd sich ausstollte, die Steuer aus Gründen, die ich ja nicht untersuchen will, aus dem Sattel gefallen ist, fühlte sich das Volk wie von einem Druck befreit, und jetzt halftert und sattelt man diesen alten Schimmel wieder auf und versucht, mit seinen bescheidenen Kräften den Finanzkarren ziehen zu helfen. Ich könnte mir wirklich vorstellen, daß der Herr Finanzminister, dem wir so viel zu danken haben, an die Stelle dieses Gesetzesgestrüpps einen tragbaren Stamm zu setzen in der Lage ist.

Wir dürfen ja auch nicht vergessen, daß ein ganz bedeutender Verwaltungsapparat geschaffen werden muß, der einen wesentlichen Teil der Einnahmen wieder verschluckt. Wenn uns auch im Ausschuß gesagt wurde, daß dieser Apparat schon da ist, daß auch die Leute schon hier sind, die auf diesen Brocken lauern, die eine Beschäftigung bekommen müssen, so will ich doch nicht annehmen, daß dies der alleinige Grund ist. Ich will nur feststellen, daß ein ganz bestimmter Teil der Einnahmen, die nach dem Budgetvoranschlag erwartet werden — ungefähr 50.000 S — in diesen Seitenkanal verschwinden muß, und irgend jemand muß diesen Teil hereinbringen. Man kann dem Amtschimmel das Maul verbinden, so daß er nicht mehr wiehern kann, bloß schnauben, aber eines kann er trotzdem immer: ausschlagen! Ich fürchte sehr, daß ihm dieses Gesetz manche Gelegenheit bietet, seine Daseinsberechtigung zu erweisen, indem er diesem oder jenem Bürger eins aufs Haupt gibt. Das alles aber kostet Geld und so weit schaut es mit den finanziellen Erträgen dieses Gesetzes meiner Meinung nach nicht aus.

Die Stimmung im Ausschuß war für dieses Gesetz sicherlich nicht gerade günstig; es kommt auch noch ein Minderheitsantrag zu diesem Gesetzesbeschluß dazu. Es wäre wirklich sehr verführerisch gewesen, dieses Gesetz dem Nationalrat zurückzuweisen. Sehen Sie, die Bevölkerung versteht ganz bestimmt, daß nur durch ihre Arbeit und Steuerkraft ein Ausweg aus den Nöten dieser harten Zeit gefunden werden kann. Aber die Steuern sollen so sein, daß sie nicht wirtschaftlich hemmend und hindernd sind, vor allem sollen sie übersichtlich, klar und von einfacher Form sein.

Für uns eröffnet sich nun die Frage, ob wir nicht die Pflicht hätten, dieses Gesetz zurückzuweisen, und ich darf sagen, daß ich das lieber tun würde, als es zur Annahme zu

empfehlen. Ich habe mit dem Herrn Bundeskanzler und mit dem Herrn Finanzminister über diese Frage gesprochen und insbesondere der letztere legt allergrößten Wert darauf, daß in seinem Budget keine Lücke entsteht, die unvermeidlich wäre, wenn in so kurzer Frist ein Ersatzgesetz geschaffen werden müßte, denn der Staat braucht das Geld und es sind immerhin nach dem Voranschlag rund 50 Millionen Schilling. Der Ausweg aus dieser bösen Situation wäre nun meiner Meinung nach nur darin zu finden, daß der Bundesrat in einer Entschließung den Herrn Finanzminister ersucht, ehetunlichst zur Deckung dieser rund 50 Millionen Schilling eine andere Steuerbasis zu finden.

Im allgemeinen ist zum Gesetz zu sagen, — ins Detail zu gehen ist unmöglich, wir verirren uns sonst in diesem Gestrüpp und finden uns tatsächlich nicht mehr zum Mittagessen —, daß es den Gebührentarif von 1925, der in der letzten Zeit der Naziperiode außer Kraft gesetzt wurde, ersetzt. Die Regierungsvorlage schien dem Nationalrat als ganz untragbar, woraus hervorgeht, daß der Nationalrat gegen dieses Gesetz, von dem man sagen kann: Jahrhunderte blicken auf dich hernieder, nicht einverstanden war. Trotz genauen Studiums kann man nicht darauf kommen, in welchem Verhältnis die jetzigen Sätze zu den Sätzen des seinerzeitigen Gebührentarifes stehen. Im allgemeinen kann man sagen, daß bei kleineren Beträgen eine Heruntersetzung, bei größeren Beträgen eine Steigerung erfolgte. Aber das stimmt durchaus nicht überall. Gegen die Erhöhung müßte im allgemeinen darauf hingewiesen werden, daß viele Gebühren des neuen Gebührengesetzes auch Gebühren des Bundes und der Länder sind. Ob unter diesem Gesichtspunkt die offenbar angestrebte Erhöhung für die Bevölkerung erträglich bleibt, ist fraglich. Eine Bestimmung, ähmlich wie im allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, daß Verwaltungsabgaben nicht einzuheben sind, wenn dadurch der notdürftige Unterhalt der Verpflichteten und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird, scheint in dem Gesetz überhaupt nicht auf.

Weiters wäre neben vielem auch die Gebühr für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu beanstanden, welche eine Willkürpost darstellt, da sie mit 1000 S im Entwurf steht und dann nach noch nicht festgelegten Bedingungen im Verordnungswege ermäßigt werden kann. Solche nachfolgende Verordnungen sind immer, wenn sie so wesentliche Dinge betreffen, ein Nachteil für ein Gesetz, weil der Gesetzgeber nicht sehen kann, wie sich die Sache auswirkt.

Jedenfalls liegt die Situation so, daß Änderungen im Gesetzesbeschluß jetzt ein vollkommenes Niederreißen desselben bedeuten würden. Flechten wir also die wenigen Haare, die auf diesem Kahlkopf noch wachsen, zu einem Zopf, der in der Bürokratie ja noch immer modern ist, und helfen wir damit den Finanzkarren in diesem Jahre ziehen. Fassen wir aber eine Entschliebung, die, wie vorhin gesagt, den Herrn Finanzminister ersucht, dieses nicht mehr auf moderner Basis stehende Gesetz durch ein anderes zu ersetzen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten kommt daher zu folgendem Antrag:

1. Der Hohe Bundesrat wolle gegen das Bundesgesetz über Stempel- und Rechtsgebühren (Gebührengesetz 1946) keinen Einspruch erheben;

2. der Hohe Bundesrat wolle nachfolgende Entschliebung genehmigen (liest):

„Im Hinblick darauf, daß das Bundesgesetz über Stempel- und Rechtsgebühren (Gebührengesetz 1946) den Anschauungen über moderne Steuergrundlagen nicht mehr entspricht, wird der Herr Finanzminister ersucht, für die Hereinbringung des durch dieses Gesetz zu erwartenden Betrages ehetunlichst eine andere Steuergrundlage zu finden.“

Bundesrat Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Ich bin als Kontraredner in einer außerordentlich glücklichen Lage. Ich brauche nämlich nur das, was der Herr Berichtstatter als Begründung für seinen Antrag gesagt hat, in meinen Gegenantrag hineinnehmen, ebenfalls als Begründung, aber gegen das, was er für seinen Antrag abgeleitet hat. Wir haben also einen Fall vor uns, in dem sozusagen der Unterschied von positiv und negativ schwindet.

Meine Herren! Bei jeder Steuer müssen doch drei Gesichtspunkte immer wieder berücksichtigt werden: In erster Linie selbstverständlich der finanzielle Ertrag. Hier ist unser Herr Finanzminister sicherlich ein Künstler. Zweitens die volkswirtschaftlichen Rückwirkungen. Die volkswirtschaftliche Rückwirkung ist bei einer Steuer um so schlimmer, je mehr sie einzelne Verkehrsakte ergreift. Es ist eine altbekannte Tatsache, daß, wenn volkswirtschaftliche Theoretiker sich irgend einmal irgendwo treffen und zu einem gemeinsamen Ergebnis kommen, dann darin, daß die schlimmsten Steuern die sind, die die Verkehrsakte treffen. Denn wenn sie Ver-

kehrsakte treffen, reißen sie andere kettenartig mit, jene Posten, die wir allgemeine Regien nennen, werden dann aufgebläht und verführen daher mehr als irgendeine andere Steuer dazu, diese Steuern zum Anlaß für besondere Preissteigerungen zu nehmen. Das gilt vor allem auch für das Gebührengesetz.

Aber von dem allen will ich noch nicht sprechen. Hoher Bundesrat! Bei einer Steuer muß auch die staatspolitisch-psychologische Wirkung ins Auge gefaßt werden, und das gerade in der heutigen Zeit. Wir haben heute zwei Gesetze, die miteinander scheinbar nichts zu tun haben: das eine ist das Nazigesetz und das andere das Stempel- und Gebührengesetz. Ich glaube doch, daß die beiden in einer starken Wechselwirkung zueinander stehen. Wir dürfen uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Verbotsgesetz, wie wir es heute angenommen haben, ein hartes Gesetz ist, daß dadurch 450.000 österreichische Menschen durch die Registrierpflicht zu Staatsbürgern zweiter Güte erklärt werden und daß es uns nicht gelungen ist, eine Aufspaltung dieses Blocks herbeizuführen, sondern daß im Gegenteil durch dieses Gesetz dieser Block noch mehr zusammengeschweißt wird. Ich will nicht gegen dieses Gesetz reden, das schon verabschiedet ist und das gemacht werden mußte, aber es ist tatsächlich so, daß nun Menschen in einem ziemlich großen Ausmaß in einen Gefühlskomplex hineingedrängt werden, der sie den Staat mit Argwohn betrachten läßt. Der Österreicher ist seit Jahrhunderten — denn wir haben ja eigentlich das ganze 19. Jahrhundert hindurch keine besonders glückliche demokratische Tradition gehabt — gewohnt, auf die Staatsleitung, auf den Staat selbst mit etwas zweifelnden Augen zu sehen. Wir wissen ganz genau, daß das heute in verstärktem Ausmaße der Fall ist. Ich bin überzeugt, wenn Sie heute tausend Staatsbürger fragen, was eigentlich die Aufgaben des Bundesrates sind, wird es niemand wissen. Das heißt, das Interesse der Öffentlichkeit gegenüber den öffentlichen Einrichtungen ist noch überaus gering. Wir haben eine sehr starke apolitische Haltung in der Bevölkerung, wie wir das gerade vorhin beim Papierverwendungsgesetz gehört haben. Diese psychologischen Tatsachen müssen wir ins Auge fassen und ihnen Rechnung tragen, und wenn nun gleichzeitig mit der Verabschiedung des Nazigesetzes auch das Gebührengesetz hinausgeht, das den Staatsbürger verpflichtet, sooft er schriftlich mit dem Staat in Berührung kommt, sich einen Stempel zu besorgen, so ist das — das mag kleinlich erscheinen — doch der Anlaß, daß kettenartig eine psychologische Reaktion durch die Bevölkerung geht.

Ich bin überzeugt, daß der Herr Finanzminister, den wir als einen wendigen Finanzminister kennen, gar nicht verlegen sein wird, einen Posten zu finden, der diese 44 Millionen — es sind ja in diesem Jahre gar nicht mehr 44 Millionen, für dieses Jahr ist es nur noch ein Bruchteil davon — auf eine andere Weise hereinbringt. Ich habe schon seinerzeit in der Provisorischen Staatsregierung gesagt — und der Herr Finanzminister weiß es —, daß ich bei jeder Gelegenheit die Stempelgebühr sozusagen als Gegenstand meines persönlichen Hasses ansehe, denn, meine Herren, es ist ja doch so, wenn wir schon von der Tradition sprechen, so gibt es eine falsche und eine richtige Tradition.

Ich bin dafür, daß wir österreichische Geschichte pflegen, daß wir die großen Momente, die in der österreichischen Geschichte aufscheinen, immer wieder hervorkehren. Wir feiern zum Beispiel im November einen großen Gedenktag, und zwar die 950. Wiederkehr des Tages des erstmaligen Vorkommens des Namens Österreich. Nun aber ist es nicht so, daß wir alles, was einmal gewesen ist, zum Beispiel die Stempelgebühr, zu einer wertvollen Tradition machen müssen. Wir müssen doch vom heutigen Standpunkt unterscheiden können: Was ist in der Geschichte Österreichs wertvoll gewesen und was nicht? Die Zukunft Österreichs liegt eben darin, daß wir das ausscheiden, was nicht wertvoll war, und das ausbauen, was wertvoll ist.

Im Sinne dieser Ausführungen, Hoher Bundesrat, empfehle ich folgenden Antrag zur Annahme (liest):

„Der Entwurf des Bundesgesetzes über Stempel- und Rechtsgebühren (Gebührengesetz 1946) bedeutet eine schwere Belastung jedes Staatsbürgers, der auf schriftlichem Weg mit dem Staate in Berührung kommt. Bei dem ohnehin sehr schleppenden Gang in der Verwaltung, durch Kriegseinwirkung bedingt, bedeutet diese Vermehrung an Belastungen des Staatsbürgers eine so schwere psychologische Belastung, daß der buch-finanzielle Erfolg nicht als Gegenpost gewertet werden kann. Der Bundesrat stimmt daher diesem Gesetzesbeschuß des Nationalrates nicht zu.“

Berichterstatter Rehr (Schlußwort): Zwei Seelen wohnen ach in meiner Brust: Die eine ist das, was der Herr Gegenreferent gesagt hat, und er hat vollkommen recht, die andere Seele ist die des Vertreters des Ausschusses. Und doch will uns der Herr Finanzminister die Wichtigkeit dieses Gesetzes für den Staat versichern. Darum halte ich meinen Antrag aufrecht:

Der Hohe Bundesrat möge diesem Gesetz im Auftrage des Ausschusses die Zustimmung nicht verweigern und zweitens die Entschliebung des Ausschusses annehmen.

\*

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, angenommen, der Antrag Dr. Lugmayer abgelehnt.

Die Ausschlußentschliebung wird ebenfalls angenommen.

**Vorsitzender:** Hoher Bundesrat! Wir haben bisher 35 Punkte der Tagesordnung erledigt. Es stünden noch die Punkte 36 bis 42 und außerdem jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates zur Verhandlung, um die die heutige Tagesordnung erweitert worden ist, und die den Mitgliedern bereits bekanntgegeben wurden. Zum Zwecke der Beratung dieser letzten Tagesordnungspunkte durch die zuständigen Ausschüsse werde ich die Sitzung bis 17 Uhr unterbrechen und schlage vor, dem Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten nächstehende Vorlagen zuzuweisen:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Verstaatlichungsgesetz;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Werksgenossenschaftsgesetz;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das landwirtschaftliche Wiederaufbaugesetz;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Verwaltergesetz;

Beschluß des Nationalrates, betreffend die sozialpolitischen Rechte der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft.

Ferner schlage ich vor, dem Verfassungs- und Rechtsausschuß zuzuweisen:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Gebietsänderungsgesetz;

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Erste Rückstellungsgesetz.

\*

Der Vorschlag des Vorsitzenden wird angenommen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten tritt um 16 Uhr im Lokal II, der Verfassungs- und Rechtsausschuß um 15 Uhr im Lokal V zur Sitzung zusammen.

(Die Sitzung wird um 17 Uhr 45 Minuten unterbrochen und um 17 Uhr 10 Minuten wieder aufgenommen.)

Nach Wiederaufnahme der Sitzung leistet der neue Vertreter des Bundeslandes Wien, Bundesrat Rudolf Kait, die Angelobung.

Der **Vorsitzende** begrüßt ihn und wünscht ihm eine recht erfolgreiche Tätigkeit in dieser Körperschaft.

Hierauf gelangt der **36. Punkt** der Tagesordnung zur Verhandlung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend ein Bundesgesetz über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung.

Berichterstatter **Weinmayer**: Hohes Haus! Das vorliegende vom Nationalrat beschlossene Gesetz über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung befaßt sich mit Maßnahmen der Wiedereingangssetzung der österreichischen Wirtschaft, insbesondere mit der Ankurbelung der österreichischen Exportindustrie, die von lebenswichtiger Bedeutung für unseren Staat ist und die österreichische Wirtschaft wieder in die Lage versetzen soll, Devisenerlöse zu erbringen, damit die österreichische Bevölkerung hinlänglich mit Lebensmitteln versorgt werden kann und damit wir in Zukunft keiner Hungerkatastrophe mehr entgegengehen können. Der vorliegende Entwurf dieses Bundesgesetzes soll die gesetzliche Grundlage für die Kreditverhandlungen schaffen. Über die Höhe der zu erlangenden Kredite werden erst die Kreditverhandlungen Aufklärung geben.

Die in diesem Gesetzentwurf genannten Beträge sind begründet durch den Kreditbedarf der österreichischen Wirtschaft, der innerhalb der nächsten zwölf Monate bei vorsichtiger Schätzung 100 Millionen US-Dollar und 15 Millionen englische Pfund nicht übersteigen wird. Die Kreditermächtigung soll sich nun im Rahmen der Anschaffung der notwendigsten Produktionsmittel halten und darüber nicht hinausgehen. Der Erlös der aufzunehmenden Darlehen ist zur teilweisen Deckung des österreichischen Importbedarfes zu verwenden. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Ich stelle den Antrag, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

\*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der **37. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend die **Garantiegesetz-Novelle**.

Berichterstatter **Dr. Ing. Lechner**: Hohes Haus! Die Provisorische Staatsregierung hat mit Gesetz vom 7. August 1945, St. G. Bl. Nr. 120, das nunmehrige Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, für Kredite, die zur Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern erforderlich sind und die von der Kreditlenkungscommission empfohlen werden, eine Ausfallhaftung für Zinsen und Kapital zu übernehmen. Die Übernahme dieser Ausfallhaftung ist für jeden einzelnen Kredit an die Bedingung geknüpft, daß die Bedingungen des Kredites auf ihre Angemessenheit geprüft werden. Dem Bundesministerium für Finanzen steht es außerdem zu, während der Laufdauer des Kredites die Gebarung des Kreditnehmers zu überprüfen. Diese Ermächtigung des Bundesministeriums für Finanzen auf Übernahme der Ausfallhaftung war im erwähnten Gesetz auf eine Kreditsumme von 50 Millionen Reichsmark beschränkt. Das Bundesministerium für Finanzen hat nun nach den erläuternden Bemerkungen, die zur Regierungsvorlage vorliegen, festgestellt, daß bereits ein beträchtlicher Betrag dieser Kreditsumme von 50 Millionen Schilling verausgabt, beziehungsweise schon vorausbestimmt ist, und daß insbesondere durch die weitaus größeren Anforderungen, die die kommende Zeit mit sich bringen wird, nun ein volkswirtschaftlich begründeter und berücksichtigungswerter Bedarf auf eine Erhöhung dieser Kreditsumme begründet ist.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich nach Beratung entschlossen, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

\*

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag angenommen.

Der **38. Punkt** der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend das **Literaturreinigungsgesetz**.

Berichterstatter **Dr. Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Wir haben uns mit diesem Gesetz sehr eingehend beschäftigt; daß wir uns noch einmal damit beschäftigen müssen, daran sind verschiedene Ursachen schuld. Die Alliierten haben zwei Wendungen, die in dem Gesetz, das wir verabschiedet haben, vorkommen, nicht genehmigt. Diese Wendungen sind im § 4 zu finden. Sie haben beanstandet, daß für Zwecke der Wissenschaft je zwei Stück jedes ablieferungspflichtigen Erzeugnisses nicht nur bei den Hochschulen, sondern auch bei anderen wissenschaftlichen Anstalten zurückbehalten werden dürfen. Sie haben weiters den Passus



beanstandet, daß auch natürliche und juristische Personen, denen das Bundesministerium für Unterricht die Erlaubnis hiezu gibt, solche Druckwerke zu eigenen Studien besitzen dürfen. Der Nationalrat hat sich infolgedessen neuerdings mit dem Gesetz befassen müssen und hat eine Kompromißlösung versucht, indem er nur der einen Beanstandung stattgegeben hat. Er hat die wissenschaftlichen Anstalten gestrichen und nur die Hochschulen gelassen. Er glaubt aber, bei der neuerlichen Beschlußfassung durchzukommen, wenn er an dem Recht festhält, daß natürliche und juristische Personen mit Bewilligung des Bundesministeriums für Unterricht solche Druckwerke, sofern dies im Interesse der öffentlichen Tätigkeit ist, weiter besitzen können. Es wird uns bei dieser Lage nichts anderes übrig bleiben, als dem Nationalratsbeschluß unsere Zustimmung zu geben. Soviel zu diesem Punkt, meine Herren!

Aber die Sache hat doch noch ein Gesicht oder einen Grund in sich, der uns etwas zu denken gibt: Woher kommt dieses merkwürdige, große Mißtrauen der Alliierten, das sich hier ausspricht? Es ist tatsächlich ein Mißtrauen, wenn man fürchtet, daß nationalsozialistischer Geist neuerdings daraus erwächst, daß nicht nur in der Nationalbibliothek, sondern auch in sonstigen wissenschaftlichen Anstalten und Hochschulbibliotheken, im großen und ganzen in Einrichtungen, wie z. B. in Landesarchiven, solche Exemplare aufbewahrt werden. Wenn man befürchtet, daß nationalsozialistischer Geist neuerdings daraus erwächst, daß das Unterrichtsministerium bestimmten Personen, die das für ihre öffentliche Tätigkeit brauchen, das Recht erteilt, solche Druckwerke zu besitzen, dann ist das sicher ein sehr großes Mißtrauen, ein Mißtrauen, das vielleicht in anderen Ländern nicht so groß ist. Ich habe schon heute Gelegenheit gehabt, wenigstens andeutungsweise darauf hinzuweisen, daß die Behandlung, wie wir sie den Nationalsozialisten in unserem neuen Verbotsgesetz angedeihen lassen, wesentlich schärfer ist, als es in Deutschland üblich ist, nach den letzten Nachrichten auch wesentlich schärfer als die Behandlung der Faschisten in Italien.

Wir können uns nur einen Grund vorstellen, der die Alliierten zu diesem Mißtrauen anregt, und das ist der Grund, daß es sich bei uns Österreichern um zwei Probleme handelt, die wir zu meistern haben: erstens die sogenannte Denazifizierung, mit der wir ja durch das Nazigesetz wieder einen Schritt weiter gekommen

sind — wir hoffen es wenigstens; aber auch noch ein zweites, das man als Degermanisierung bezeichnen könnte. Denn es zeigt sich noch immer die Furcht bei den Alliierten, daß bestimmte Erziehungen, die nun einmal die Österreicher in den abgelaufenen Jahrzehnten genossen haben, nur in einem sehr beschränkten Maße ein österreichisches Staatsbewußtsein, das natürlich auch mit einem österreichischen Kulturbewußtsein verbunden ist, haben aufkommen lassen, und wir können nicht leugnen, daß dies der Fall ist. Wenn sie sich etwa die Lehrpläne der österreichischen Mittelschulen bis zum Jahre 1934 anschauen, dann werden sie kaum etwas von österreichischer Geschichte und österreichischer Kultur finden, sondern sie finden, wenn von Österreich die Rede ist, immer wieder den Ausdruck „deutsche Geschichte“, „deutsche Literatur“ und „deutsche Kultur“. Nun sind die Alliierten hier wesentlich anderer Auffassung als die traditionelle Erziehungsorganisation, die seit etwa 30 Jahren in Österreich gelaufen ist. Sie sind der Auffassung, wie es ja auch meiner Ansicht nach den Tatsachen entspricht, daß Österreich ein eigener Kulturbereich ist, daß die Sprache an und für sich nur ein Bestandteil einer Kultur ist. So wie es keinem Belgier einfällt, sich als Franzosen zu bezeichnen, deshalb weil er französisch spricht, und wenn Sie einen Schweizer fragen, der französisch spricht und nicht deutsch, so wird auch er sagen, er sei ein Schweizer. Dieses Selbstbewußtsein, dieses Kulturbewußtsein und dieses Staatsbewußtsein fehlt bei uns noch in einem gewissen Ausmaß infolge dieser jahrzehntelangen Erziehung; das können wir nicht leugnen. Daher dieses Mißtrauen, dieses eigentlich demütigende Überwachen, das sich in allen Kleinigkeiten äußert, wie hier, wo wir genötigt sind, ein so verhältnismäßig kleines Gesetz noch einmal zu beschließen, bei dem wir wirklich der Ansicht sind, daß wir alles Schuldige getan haben, um den Geist des Nationalsozialismus bei uns, soweit dies überhaupt mit gesetztechnischen Maßnahmen geht, auszurotten. Daß man also selbst bei solchen Maßnahmen uns immer noch argwöhnisch betrachtet und glaubt, wir haben noch immer nicht genug getan, ist gewissermaßen demütigend für uns. Wir müssen diese Demut heute in Kauf nehmen, denn sie ist nicht das Schlimmste, und wenn uns sonst nichts passiert, könnten wir mit dieser Überwachung zufrieden sein.

Ich empfehle daher dem Bundesrat, dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates seine Zustimmung zu geben.

Der Bundesrat beschließt, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Es folgt der **39. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend die **3. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle**.

Berichterstatter **Dr. Hiermann**: Hohes Haus! Das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz, das bereits seine Novellierung erfahren hat, ist in der 2. Staatsbürgerschaft-Überleitungsgesetznovelle mit den dort vorgesehenen Fristen wiederum vor dem Ablauf. Die Fristen sind bereits am 14. Juli praktisch abgelaufen. Wir haben also eines jener Gesetze, die uns so oft beschäftigt haben, und wo uns die Verhältnisse zwingen, früher getroffene Maßnahmen zu verlängern. Auch hier geht es darum, daß wir für die Abgabe der Staatsbürgerschaftserklärung und für die Anträge auf Widerruf der seinerzeit aus politischen Gründen erfolgten Ausbürgerungen eine weitere Frist einräumen. Die Fristverlängerung wird nach dem Gesetzestext bis 30. Juni 1947, beziehungsweise 31. Dezember 1946 ausgesprochen.

Der Ausschuß hat sich dieser Notwendigkeit nicht verschlossen und ich beantrage in seinem Auftrag die Annahme des Gesetzes.

\*

Gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

**40. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend ein Bundesgesetz über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung.

Berichterstatter **Rehrl**: Hohes Haus! Der Entwurf des Bundesgesetzes über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung stellt nur eine geringfügige Änderung der ersten Regierungsvorlage, Nr. 46 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, dar, die von der amerikanischen Militärregierung verlangt wurde.

Die Zustimmung des Alliierten Rates zu diesem Gesetz wurde mit Note vom 31. Mai 1946 mit dem Vorbehalt erteilt, daß die Worte „Luftschiffahrt“ — oh wie gefährlich! — in § 2, Absatz 2, gestrichen werden. Nach Durchführung dieser Anordnung braucht dieses Gesetz, wenn es Nationalrat und Bundesrat passiert hat, dem Alliierten Rat nicht mehr vorgelegt zu werden.

Inhaltlich möchte ich dazu bemerken, daß es wünschenswert wäre, wenn das Gesetz nicht nur feststellen würde, welche Agenden von dem einen Ministerium auf das andere übertragen werden sollen, sondern wenn das Gesetz eine vollständige Aufzählung der Zuständigkeit jedes einzelnen Ministeriums enthielte. Gesetze sind dazu da, um von der Bevölkerung verstanden zu werden, also tunlichst gemeinverständlich zu sein, sie sind aber nicht dazu da, daß damit zwischen dem Staatsbürger und seinem Staate zur Verständlichmachung ein Zwischenglied notwendig ist, das sich mancher gar nicht leisten kann. Wenn die Feststellung der zu übertragenden Agenden schon nicht in das Gesetz selbst eingebaut wird, dann wäre es vielleicht möglich, die aus Bundesgesetzblatt Nr. 199/1923 unter verschiedenen Abänderungen des allgemeinen Behördenüberleitungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 94 aus 1945, und dessen Novelle sich ergebende Zuständigkeit der Bundesministerien in einer Kundmachung einheitlich festzustellen.

Ich gestatte mir daher, für den Wirtschaftsausschuß folgende Anträge zu stellen (liest):

„1. Der Bundesrat wolle gegen das Bundesgesetz über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung keinen Einspruch erheben.

2. Der Bundesrat wolle auf Grund meiner Ausführungen folgende Entschliebung fassen:

„Der Bundesrat ersucht das zuständige Bundesministerium, in Form einer Kundmachung einheitlich festzustellen, welche Agenden von den einzelnen Bundesministerien auf Grund des Gesetzes über die Geschäfte der obersten Bundesverwaltung geführt werden.“

\*

Der Antrag des Berichterstatters sowie die Entschliebung wird angenommen.

Als **41. Punkt** der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend das Bundesverfassungsgesetz, womit auf dem Gebiete der **allgemeine Verwaltung** Bestimmungen getroffen werden.

Berichterstatter **Rehrl**: Hoher Bundesrat! Es handelt sich hier um das Bundesverfassungsgesetz, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden. Das Gesetz umfaßt zwei kurze Paragraphen. Die Bestimmungen des § 15 des Gesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deut-

schen Reiches in die Rechtsordnung der Republik sollen bis zu einer anders lautenden verfassungsgesetzlichen Regelung als Verfassungsbestimmungen gelten. Also eine Überführungsangelegenheit aus der Zeit der Befreiung in unsere geordnete Zeit herüber, eine Selbstverständlichkeit, weil wir mit diesen deutschen Gesetzen nicht weiter arbeiten können.

Ich stelle deshalb namens des Ausschusses den Antrag, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

\*

Der Antrag wird angenommen.

Der 42. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1946, betreffend das Bundesverfassungsgesetz, womit das Gesetz vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, aufgehoben wird.

Berichterstatter Dr. Latzka: Hohes Haus! Das vorliegende Bundesverfassungsgesetz, das in der gestrigen Sitzung des Nationalrates verabschiedet wurde, hebt ein in seiner Anwendung sehr umstrittenes Gesetz, das sogenannte kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz aus dem Jahre 1917 auf. Dieses Gesetz hatte die Regierung ermächtigt, „während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens, zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen zu treffen“, sie jedoch verpflichtet, „derartige Verordnungen bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit dem Reichsrat, also der damaligen gesetzgebenden parlamentarischen Körperschaft vorzulegen, der sodann die Möglichkeit hatte, sie entweder zu bestätigen, abzuändern oder außer Wirksamkeit zu setzen. Das Gesetz hatte also die parlamentarische Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaft vorgesehen, zu der es dann allerdings infolge der damaligen Verhältnisse nicht mehr gekommen ist. In der ersten Republik wurde das Gesetz nicht aufgehoben und mußte somit auf Grund der Bestimmungen des § 7, Abs. (2), des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 als in die Rechtsordnung der Republik übernommen gelten.

Ob und in welchem Ausmaß die vielfache Anwendung dieses Gesetzes in der Zeit vom März 1933 bis zum Mai 1934 berechtigt, notwendig und zweckmäßig war, ist eine Frage, die der österreichischen Ge-

schichte angehört. Jedenfalls wollen wir jetzt auf dem Gebiete unserer Bundes-Verfassungsgesetzgebung endlich Ordnung schaffen und dieses sehr umstrittene Gesetz in aller Form außer Kraft setzen. Für staatliche Notstände trifft Artikel 18 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung vom Jahre 1929 ausreichende Vorsorge, so daß dieses längst überfällig gewordene kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz beseitigt werden kann, um jede, aber auch jede Möglichkeit einer undemokratischen Handhabung des Gesetzes von vorneweg auszuschließen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stellt somit den Antrag, der Bundesrat möge beschließen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz formell aufgehoben wird, keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Adlmannsecker: Hoher Bundesrat! Welche Folgen die Anwendung des sogenannten kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes speziell für die Arbeiter hatte, ist, das darf ich annehmen, den Mitgliedern des Hohen Bundesrates genau so bekannt wie der Arbeiterschaft selber. Für spitzfindige Juristen, aber auch für eine diktatorlusterne Regierung war dieses Gesetz dazu angetan, alle möglichen gegen die Allgemeinheit gerichteten Verfügungen zu treffen, die sich unheilvoll auswirkten. Denken wir unter anderem nur an die Ausschaltung des Parlamentes und ihre schwerwiegenden Folgen! Da dieses Gesetz also in die Zeit des demokratischen Fortschrittes nicht mehr paßt, ist es auch die Ansicht meiner Partei — die ja als die erste Bekämpferin dieses Gesetzes wiederholt, bisher leider ohne Erfolg dagegen auftrat —, der Hohe Bundesrat möge beschließen, dieser Gesetzesaufhebung zuzustimmen. Sicher wird diese Verfügung von der Mehrheit der Bevölkerung begrüßt werden.

\*

Bei der Abstimmung wird gemäß dem Antrag des Berichterstatters gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben.

Es gelangt der 43. Punkt der Tagesordnung zur Verhandlung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juli 1946 über das Bundesverfassungsgesetz, betreffend das Gebietsänderungsgesetz.

Berichterstatter Holzfeind: Hoher Bundesrat! Mit der Regierungsvorlage, die Ihnen vorliegt, hat der Nationalrat einen Zustand wiederhergestellt, wie er im allgemeinen vor

dem Jahre 1938 bestanden hat. Grundsätzlich wird in dem Gesetz ausgedrückt, daß die Grenzen der Gemeinde Wien auf die des Jahres 1938 zurückgeführt werden. Die Ausnahmen, die im § 2 festgelegt sind, beinhalten jene Gebietsteile, die tatsächlich mit Wien städtebaulich mehr oder minder verwachsen sind, wie dies auf die Gebiete Mauer, Liesing und Rodaun zutrifft. Im übrigen bestanden schon vor dem Jahre 1938, ja vor 1934 Bestrebungen, diese Gemeinden der Stadt Wien einzuverleiben.

Der § 3 der Regierungsvorlage regelt das Recht in den nun abgetrennten sowie in den bei Wien verbleibenden Gemeinden. Der § 4 regelt die finanziellen Beziehungen zwischen Wien und Niederösterreich. Der Absatz 2 des § 5 besagt, daß über Streitfälle Schiedsgerichte zu entscheiden haben. Wenn ein Vorsitzender nicht gewählt wird, sollen diese Schiedsgerichte aus je drei Mitgliedern aus Wien und Niederösterreich gebildet werden, und wenn die Wahl eines Vorsitzenden nicht zustandekommt, hat der Präsident des Verfassungsgerichtshofes die Stelle des Vorsitzenden zu übernehmen.

Da es sich bei diesem Gesetz um die Wiederherstellung des Zustandes von 1938 handelt, hat der Justizausschuß heute einstimmig beschlossen, an den Bundesrat das Ersuchen zu richten, diesem Gesetzesbeschuß des Nationalrates zuzustimmen. Ich bitte Sie daher, auch dieses Gesetz zum Beschluß zu erheben.

**Bundesrat Weinmayer:** Mit der Rückgliederung des Großteiles der Randgebiete Wiens an das Bundesland Niederösterreich wird dem Ein- und Ausgemeindungswirrwarr in den von der Zurückgliederung betroffenen Gemeinden ein Ende bereitet. Das letzte Wort hierüber liegt bei den Alliierten.

Für die Abtrennung der Randgebiete von Wien müssen drei Gesichtspunkte in Betracht gezogen werden. Der erste Gesichtspunkt ist die geographische Lage. Diese zeigt wohl nicht überall die scharfe Grenze zwischen Niederösterreich und Wien, doch der Höhenzug Leopoldsberg, Kahlenberg, Hermannskogel, Wienerwaldhöhenrücken über Steinriegel, Exelberg, Hornauskogel nach Kalksburg trennt deutlich das Randgebiet vom Stadtgebiet. Südlich Wiens gibt uns die Schwwechat die natürliche Grenze.

Der zweite Gesichtspunkt ist der politische Gesichtspunkt. Manche fühlen sich wohl in Wien, manche in Niederösterreich. Der politische Gesichtspunkt soll hier nicht ausschlaggebend sein.

Der dritte und wichtigste Gesichtspunkt ist der wirtschaftliche. Im Jahre 1938 hatten die meisten Stadt- und Dorfgemeinden beträchtliche Schulden, Klosterneuburg zum Beispiel eine Schuldenlast von 5 Millionen Schilling, umgerechnet auf den Kopf der Bevölkerung 300 S. Dieser Belastung standen aber wesentliche Aktivposten gegenüber: die Strandbäder der Donaugemeinden, die Elektrizitätswerke sowie Grund- und Häuserbesitz; das Straßennetz war ausgebaut und instandgesetzt. Die finanzielle Lage 1938 stand also fast in allen Gemeinden auf einer gesunden Basis. Es sei bemerkt, daß Wien in den Jahren 1938 bis 1945 die Erträge aller städtischen Unternehmungen der Randgebiete in die Kassen der Gemeinde Wien fließen ließ und nichts investierte. Bei den finanziellen Auseinandersetzungen ist auf diesen Umstand unbedingt Bedacht zu nehmen, um die Bevölkerung dieser Gebiete vor unerträglichen Belastungen zu schützen. Gewiß ist auch, daß die Amortisationsbeträge, die manche Gemeinde nach der Abtrennung selbst zu tragen hat, schwer in das Gewicht fallen. Demgegenüber steht der Wiederaufbau der rund 100.000 durch Kriegseinwirkung zerstörten und beschädigten Wohnungen Wiens. Dieser Wiederaufbau erfordert Milliarden von Schillingen, das sind tausende Schilling pro Einwohner. Dies trifft auch in einigen Randgebietsgemeinden, wie zum Beispiel in Schwwechat zu, das durch Kriegseinwirkung schwersten Schaden erlitten hat. Die meisten Randgebietsgemeinden wurden aber während der Kriegshandlungen vom Ärgsten verschont. Jahre aber werden vergehen, bis Wien wieder das Wien wird, das es bis 1938 war.

Ernährungsmäßig sind die Randgemeinden seit den letzten Wochen auch in quantitativer Hinsicht gleichgestellt. Ebenso haben die Arbeiter in beiden Teilen, in Wien und in den Randgebieten, die gleichen Zusatzkarten.

Wenn nach Wiederherstellung der normalen Verhältnisse die wirtschaftliche Tätigkeit in vollem Schwung sein wird, wird die Schaffung der Meliorationen in den Randgebieten bedeutend leichter sein als in Wien. Auch Neubauten von Wohnstätten und Fabrikanlagen werden in den Randgebieten leichter durchführbar sein als in Wien, da die Steuerlast für den Wiederaufbau nicht so drückend und die Beschaffung von Baumaterialien leichter als in Wien sein wird.

Die Pflicht der Wiener ist und bleibt, aufeinander Rücksicht zu nehmen, denn der Begriff Rücksichtnahme ist der Hauptbegriff in jeder wahren Demokratie. Der Niederösterreicher muß die Bedürfnisse der Wiener

und der Wiener die der Niederösterreicher anerkennen und beide müssen sich das Leben erträglich gestalten, denn Niederösterreich und Wien liegen in Österreich. (Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.)

Bundesrat **Honay**: Hoher Bundesrat! Es fällt mir nach einer so versöhnlichen Rede nicht leicht, eine andere Form der Diskussion zu wählen. Ich habe mich zum Wort gemeldet, weil Wien mit diesem Trennungsgesetz absolut nicht einverstanden ist. Gewiß, es hat auch der Wiener Landtag dieses Trennungsgesetz beschlossen, das in langen Verhandlungen mit der niederösterreichischen Landesverwaltung vereinbart wurde. Aber befriedigt hat das Gesetz keinen der beiden Verhandlungspartner. Wir Wiener wollen vor allem hervorheben, daß uns jeder politische Gedanke bei der Behandlung dieser Frage fernliegt und daß wir uns bei den Verhandlungen ausschließlich von wirtschaftlichen Grundsätzen haben leiten lassen.

Es steht fest, daß man am 1. Oktober 1938, als die Nationalsozialisten 107 niederösterreichische Gemeinden zu Wien geschlagen haben, zweifellos etwas zu weitherzig vorgegangen ist, aber ebenso möchte ich hier betonen, daß die Mehrheit des niederösterreichischen Landtages bei den Verhandlungen über die Rückgliederung dieser Gemeinden wieder etwas zu engherzig gewesen ist.

Wir dürfen nicht vergessen, meine Herren, daß sich schon im Jahre 1938 — und das haben alle Parteien zugegeben — um Wien ein eiserner Ring gebildet hat. Diese Großstadt hat ein Ausdehnungsgebiet nötig und durch dieses Gesetz ist es leider auf lange Zeit unmöglich, daß die Stadt Wien das notwendige Gebiet bekommt, um die alten Mietkasernen zu entvölkern und gesunde Siedlungsgebiete zu schaffen, Wien muß als Metropole der zweiten Republik städtebaulich modernisiert werden. Der Krieg und seine Folgewirkungen haben in Wien viel zerstört. Jetzt ist — das müssen auch die Niederösterreicher einsehen — die einzige Gelegenheit, die vielleicht nicht wiederkommt, um Wien städtebaulich auszugestalten, zu assaniieren. Wir werden in Wien einen großen Teil, das innere Stadtgebiet, das durch die Fliegerangriffe und die direkten Kriegshandlungen zerstört worden ist, nicht wieder im alten Maßstabe aufbauen, wir wollen die Stadt auflockern und ein gesundes Wohngebiet schaffen. Das ist aber nur möglich, wenn sich Wien ausdehnen kann. Durch dieses Gesetz werden aber von 117 Gemeinden 81 von der Stadt Wien abgetrennt. Ich muß sagen, daß dadurch dieser naturnotwendig gegebenen Entwicklungspolitik in städtebau-

licher Beziehung ein sehr hemmender Riegel vorgeschoben worden ist.

Ich weiß — und die Vertreter des Landes Niederösterreich hier im Hohen Bundesrat werden es bestätigen müssen —, daß ein Schrei des Unwillens durch sehr viele Gemeinden gegangen ist, als die Zeitungen im Vorjahre, einige Wochen vor den Wahlen gemeldet haben, daß wir Verhandlungen über die Abtrennung dieser Gemeinden führen. Es haben Volksabstimmungen stattgefunden, es haben große Gemeinden — ich verweise auf Klosterneuburg, Schwechat, Mödling — den Beschluß gefaßt, daß sie bei Wien bleiben wollen. Das ist ganz selbstverständlich, meine Herren. Es sind viele Gebiete, die im Jahre 1938 — ich unterstreiche das — durch ein Diktat zu Wien geschlagen worden sind, in diesen sieben Jahren mit der Großstadt derartig verwachsen, es haben sich sovieler gesunde wirtschaftliche und innige kulturelle Beziehungen ergeben, daß die Bevölkerung dieser Gebiete nur ungern von Wien wegeht. Wir dürfen nicht vergessen — mein Vorredner hat das schon angeführt —, daß für beide Teile, sowohl für die Wiener als auch für die ausgemeindeten niederösterreichischen Gebiete, jetzt eine sehr schwere Zeit beginnen wird. Es müssen die Verwaltungen der Gemeinden neu aufgebaut werden; dies führt heute schon zu schwierigen finanziellen Auseinandersetzungen. Als Finanzreferent der Stadt Wien mußte ich diese Arbeiten schon jetzt vorbereiten. Ich glaube, wir werden da ein sehr schweres Werk zu vollbringen haben. In vielen Gemeinden bestehen Sparkassen, Bäder und wirtschaftliche Unternehmungen, die in diesen sieben Jahren von Wien verwaltet worden sind. Das muß nun zurückgeführt werden. Wien hat für diese nun auszugemeindenden Gebieten Brücken und Stege gebaut, Straßen repariert, die öffentliche Beleuchtung ausgeführt und es ist leider in dem Drange der Niederösterreicher, möglichst bald alle Gemeinden wieder in ihren Verwaltungsbereich zurückzuführen, etwas weit vorgeprellt worden. Die Niederösterreicher waren der Meinung, daß sie schon vom 1. Jänner 1946 an alle 81 wieder an Niederösterreich zurückgekommenen Gemeinden in ihre Verwaltung überführen können. Sie waren aber dazu nicht imstande. Dadurch ist ein beklagenswerter Zustand der Desorganisation der Verwaltung entstanden. Es hat drei Monate gedauert, bis Niederösterreich den Wienern erklärt hat, daß es leider nicht in der Lage ist, die Verwaltung so rasch umzustellen, wie dies im Interesse der Bevölkerung notwendig gewesen wäre. Es mußte ein Übereinkommen getroffen werden,

wonach die Stadt Wien bis Ende 1946 diese nunmehr schon seit den 1. Jänner 1946 zu Niederösterreich gehörenden Gemeinden in treuhändige Verwaltung übernimmt.

Hoher Bundesrat! Ich bin fest davon überzeugt, daß die Nationalsozialisten hier zu weit gegangen sind. Sie haben Gemeinden, die rein ländlichen Charakter haben, zu Wien geschlagen. Das ist ein Unsinn! Die Mehrheit des Wiener Landtages denkt keineswegs daran, reine Bauerngemeinden zu verwalten und die Verhandlungen über diese Gemeinden sind in einigen Minuten beendet gewesen. Aber Niederösterreich hat sich auf den Standpunkt gestellt und war davon nicht abzubringen — es ist in dieser Beziehung der Stärkere gewesen —, daß beispielsweise reine Industriegebiete, wie Schwechat, das eng mit Wien verbunden ist — die Straßenbahn führt bis ins Herz der Stadt —, alle Großbetriebe gravitieren nach Wien, es wird von uns Gas, Wasser und Strom geliefert und ich könnte noch einige solche Gemeinden aufzählen, die schon ihrer wirtschaftlichen Struktur und der Zusammensetzung der Bevölkerung nach zu Wien gehören — nun an Niederösterreich abzutreten sind.

Ich weiß — und dies möchte ich im Bundesrat mit allem Nachdruck betonen —, daß hier wohl das Gesetz beschlossen werden muß. Wir haben, wenn auch schweren Herzens im Wiener Landtag für das Gesetz gestimmt; auch der Niederösterreichische Landtag hat ein gleichlautendes Gesetz beschlossen. Aber im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung Wiens, die doch auch dem Lande Niederösterreich zugute kommt, hoffe ich, daß damit nicht das letzte Wort gesprochen ist. Im Wege ernster Verhandlungen, ohne sich von irgendwelchen politischen Erwägungen leiten zu lassen, müssen die Randgemeinden, die nach Wien gravitieren und die auch nach ihrer Struktur zu Wien gehören, wieder zurückgeführt werden.

Wir wollen doch ausnahmslos die Regierung in dieser zweiten Republik stützen und unterstützen. Wir sind gegenseitig aufeinander angewiesen. Es ziemt uns in dieser ersten Zeit nicht, politische Gegensätze auf die Spitze zu treiben und ich glaube, nicht auf Widerspruch zu stoßen, wenn ich erkläre: Geht es Wien gut, dann geht es auch den Ländern gut! Wien soll wieder das werden, was es gewesen ist, bevor sich der barbarische Faschismus hier breitgemacht hat: eine Metropole hoher Kultur, ein blühendes Gemeinwesen, das geistige und wirtschaftliche Zentrum unserer Republik! Wien soll die Stadt werden, auf die alle Bundesländer stolz sein können.

Wir Wiener stimmen nur mit gemischten Gefühlen dem Gesetzentwurf zu, sprechen aber mit aller Deutlichkeit den Wunsch aus, daß damit nicht das letzte Wort gesprochen ist, daß es in gemeinsamer, einträchtiger Arbeit gelingen möge, einen Zustand zu schaffen, der für beide Länder erträglich ist und einen wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritt bedeutet. (Beifall.)

\*

Der Bundesrat erhebt gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.

Der 44. Punkt der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juli 1946, betreffend das Verstaatlichungsgesetz.

Berichterstatter Mantler: Hohes Haus! Das vom Nationalrat beschlossene Gesetz, das uns hier vorliegt, ist wohl eines der wichtigsten und einschneidendsten Gesetze, das der Nationalrat bisher beschlossen hat und das uns zur Beschlußfassung nunmehr vorliegt. Es ist zu begrüßen, daß über das Gesetz im Nationalrat eine Einstimmigkeit herbeigeführt worden ist und daß sich die Erkenntnis immer mehr durchsetzt, daß die Wirtschaftsformen des Kapitalismus in der heutigen Zeit nicht mehr genügen, daß diese Formen sich überlebt haben, daß sie weder die wirtschaftlichen Bedürfnisse befriedigen noch die sozialen Ungerechtigkeiten, die sie oft erst richtig schaffen und entwickeln, beseitigen können. Die kapitalistische Wirtschaft hat uns von einer wirtschaftlichen und von einer sozialen Krise in die andere gestürzt. Nicht nur bei uns, sondern wir sehen, auch in der übrigen Welt ist man bemüht, neue wirtschaftliche Formen zu finden, die ihrerseits eine bessere stabile Versorgung mit Gütern und andererseits eine bessere soziale Gestaltung herbeiführen sollen.

Wir wünschen und hoffen, daß das uns hier vorliegende Gesetz in diesem Sinne eine Stärkung unserer Wirtschaft bedeutet, die unsomehr notwendig ist, als wir feststellen müssen, daß unsere Industrie, unser Export sich in der Zukunft gelenkten Wirtschaften des Auslandes gegenüber befinden wird, und daß sich der österreichische Unternehmer, der durch die Ereignisse der Vergangenheit finanziell außerordentlich geschwächt ist, auf sich allein gestellt dieser übermächtig auswirkenden Konkurrenz der ausländischen Wirtschaft gegenüber sich wohl kaum zu behaupten vermag. Das Gesetz zählt in seinem Anhang eine Reihe von Unternehmungen und Betriebe auf, die mit dem

Inkrafttreten dieses Gesetzes verstaatlicht werden sollen. Es werden damit eine Reihe von Schlüsselsbetrieben, die für die Weiterverarbeitung im Inland von Wichtigkeit sind, dem Einfluß des privaten Kapitals entzogen und der öffentlichen Führung und Kontrolle unterstellt.

Es ist in diesem Zusammenhange, in der Diskussion über die Verstaatlichung, wiederholt der Befürchtung Ausdruck gegeben worden, daß durch die Verstaatlichung lediglich eine Erschwerung und eine Behinderung der Wirtschaft entstehen könnte, dadurch, daß diese Betriebe verbürokratisiert werden, daß die Beschäftigten in diesen Betrieben sich als Staatsangestellte fühlen und daß die Arbeitsintensität, die kaufmännische Führung, der Weitblick des Kaufmannes und so weiter fehlen und die Wirtschaft dadurch eine Schwächung, eine Einbuße erfahren könnte. Die Erfahrungen, die man mit Verstaatlichungen und Nationalisierungen im Auslande gemacht hat, belehren uns wohl eines besseren. Wenn wir uns in Österreich selbst umschauen und sehen, daß wir hier eine ganze Reihe von Betrieben haben, die seit langem dem privaten Einfluß entzogen und von öffentlichen Gesellschaften oder Gebietskörperschaften geführt werden, so können wir feststellen, daß diese Vergenossenschaftlichung keinerlei Behinderung der wirtschaftlichen Entfaltung dieser Betriebe, ihrer Funktionen, die Versorgung der Bevölkerung auf diesem oder jenem Gebiete durchzuführen, bedeutet hat. Ich brauche nicht darauf zu verweisen, daß gleiche Befürchtungen vor Jahrzehnten aufgetaucht sind, als die Wiener Gemeindeverwaltung unter Führung des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger ebenfalls darangegangen ist, Vergesellschaftungen verschiedener, im Interesse der Wiener Bevölkerung notwendiger Betriebe durchzuführen. Aber es ist begreiflich, daß die Interessenten an dem bisherigen Zustand alles aufbieten, um diesen Zustand eben aufrechtzuerhalten.

Das Gesetz, das hier vorliegt, bestimmt in seinen ersten Paragraphen, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die im Anhang genannten Unternehmungen und Betriebe in das Eigentum der österreichischen Republik übergehen, und sagt in Absatz 2, daß hiefür eine angemessene Entschädigung zu leisten ist. Diese Entschädigung soll durch ein separates Gesetz bestimmt werden. Das Gesetz spricht dann weiter aus, daß Anteile von Unternehmungen und Betrieben mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates veräußert werden können, wenn das im Staatsinteresse gelegen oder

mit dem Staatsinteresse vereinbarlich ist. Es setzt unter Strafsanktionen, wenn in den zur Verstaatlichung kommenden Unternehmen Rechtshandlungen vorgenommen werden, die den Zweck dieses Gesetzes beeinträchtigen oder unmöglich machen wollen. In dem Gesetz wird darauf verwiesen, daß die Bestimmung der Rechtsform sowie der Organisation dieser nunmehr zur Verstaatlichung kommenden Betriebe und Gesellschaften späteren Gesetzen vorbehalten bleiben soll, und es ist zu wünschen, daß diese Gesetze bald geschaffen werden, damit die Verstaatlichung wirksam werden kann. Es ist aber ebenso notwendig, ebenso wichtig und selbstverständlich, daß die Verstaatlichung dieser Betriebe nur im Zusammenhang mit einer planmäßigen Wirtschaft überhaupt denkbar ist und daß anschließend an dieses Gesetz über die Verstaatlichung einzelner Industrieunternehmungen ein Gesetz über Wirtschaftsplanung eine unabwendbare Notwendigkeit wird. Wir könnten uns sonst wohl kaum vorstellen, wie diese Unternehmungen innerhalb dieser Gesellschaft ihre Funktion erfüllen könnten, die ihnen durch dieses Gesetz zugedacht ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein erster Schritt auf dem Wege dazu, jene Betriebe, die im Interesse der gesamten Bevölkerung, der gesamten Wirtschaft hervorragende Funktionen zu erfüllen haben, dem Einfluß des Privatbesitzes zu entziehen und an seine Stelle das Volk, die Regierung zu setzen. Wir wünschen, daß dieser erste Schritt von Erfolg begleitet ist, und das heute hier zur Beschlußfassung vorliegende Gesetz einen Fortschritt in dieser von mir angedeuteten Richtung bringt.

Ich beantrage namens des Ausschusses des Bundesrates, daß der Hohe Bundesrat dem Beschluß des Nationalrates beitrifft und gegen dieses Gesetz keinen Einspruch erhebt.

**Bundesrat Holzfeind:** Hoher Bundesrat! Die Sozialistische Partei wird selbstverständlich für jedes Gesetz stimmen, das in der Richtung nach Sozialisierung strebt, auch dann, wenn es ein nur so unbefriedigendes Gesetz darstellt wie das vorliegende. Wenn wir Sozialisten für die Sozialisierung und Vergesellschaftung eintreten, so deshalb, weil wir überzeugt sind, daß Not und Elend und im besonderen der Krieg ihre letzten Wurzeln in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung haben und weil wir der Meinung sind, daß wir zu einem Zustand des wirklichen Friedens nur dann gelangen können, wenn wir den Kapitalismus überwinden. Wir können auch in der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung der letzten Jahr-

zehnte feststellen, daß sich in der ganzen Welt ständig eine Tendenz geltend macht, die immer mehr und mehr zum sozialisierten, vergesellschaftlichten und verstaatlichten Betrieb, sei es in Form der Verstaatlichung, Kommunalisierung, Vergenossenschaftung oder Verländerung, drängt. Wir können feststellen — ich möchte es das Gesetz von der werdenden Staatstätigkeit nennen —, das ständig und ständig die Privatinteressen gegenüber den öffentlichen Interessen, und zwar naturnotwendig, zurückgedrängt werden, daß wir eine Entwicklung vor uns haben, die ungefähr mit den Schlagworten „Einzelunternehmung“, „Aktiengesellschaft“, „Sozialisierter Betrieb“ bezeichnet werden könnten. Diese Tendenz hat sich, wie der Herr Berichterstatter schon gesagt hat, bereits in einer Zeit geltend gemacht, in der die Sozialistische Partei noch lange nicht so bedeutend gewesen ist, wie sie es jetzt ist. Schon in der Zeit Luegers hat man in Form der Überführung von privaten Betrieben in Gemeindebetriebe den Anfang gemacht. Wir sehen, daß hier eine bestimmte gesetzliche wirtschaftliche Entwicklung vor uns liegt, die zu erkennen unsere Aufgabe ist und in dieser Richtung zu arbeiten wir als notwendig ansehen.

Weil wir diese Entwicklung sehen, müssen wir feststellen, daß das Gesetz wesentliche Mängel aufweist. Wir wollen, daß all das, was der Öffentlichkeit dient, entweder der Öffentlichkeit zugeführt oder wenigstens von ihr kontrolliert wird, und hier müssen wir feststellen, daß wesentliche Betriebe, wie beispielsweise die Verkehrsbetriebe oder Lebensmittelbetriebe, die wahrlich bedeutende öffentliche Interessen zu vertreten haben, im Sozialisierungsgesetz nicht enthalten sind. Wir sind davon überzeugt, daß aber auch dafür die Zeit kommen wird — weil sie kommen muß — und daß auch jene Betriebe früher oder später entweder verstaatlicht oder in einer anderen Form sozialisiert werden müssen. Der Übergang des Eigentums aus der privaten in die öffentliche Hand allein würde noch lange nicht die Beseitigung jener Zustände bringen, die notwendig ist, um die Wirtschafts-anarchie und das Wirtschaftschaos zu überwinden, wie sie der Privatkapitalismus mit sich gebracht hat. Es ist unbedingt notwendig, daß mit der Verstaatlichung der Betriebe auch eine staatliche Lenkung der Wirtschaft Hand in Hand geht. Es wird wahrlich eine Aufgabe der nächsten Zeit, namentlich der zuständigen Ministerien sein, hier zu beweisen, daß die staatliche Lenkung nicht nur im Kriege unbedingt notwendig ist, sondern umso notwendiger im Aufbau für den Frieden.

Wenn wir für die Sozialisierung eintreten, dann ist es aber auch notwendig, daß wir daran denken, daß die Betriebe wirklich demokratisiert werden. Wir wollen deswegen die Verstaatlichung der Betriebe, damit es nicht mehr möglich ist, daß einzelne Personen eine ungeheure Machtentfaltung auf sich konzentrieren können. Wir wollen deswegen die Betriebsdemokratie und die Verstaatlichung, damit nicht einzelne Kapitalisten, wie Thyssen, Schoeller oder Apold in der Steiermark, vermöge ihres unerhörten Einflusses faschistische Banden aufziehen können (Zustimmung), um der Demokratie, wenn es ihnen beliebt, mit Gewalt ein Ende zu bereiten. Was wir aber im besonderen dabei vermeiden wissen wollen, ist, daß diese Betriebe verbürokratisieren. Wir wollen durch den Einfluß der Demokratie verhindern, daß hier ein bürokratischer Apparat entsteht. Wir wollen mit einem Wort durch die Verstaatlichung nicht etwa — um ein Wort Ferdinand Lassalles zu variieren — einen bürokratischen Nachwachterstaat, sondern wir wollen einen sozialen Arbeitsstaat aufbauen. Dieses Gesetz gibt uns die Hoffnung dazu. Es ist der erste kleine Beginn. Es ist die Hoffnung, die tausende Menschen seit Jahrzehnten, ja seit Jahrhunderten erfüllt, die Hoffnung auf den Sozialismus! (Starker Beifall.)

Bundesrat Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Die Liste der Unternehmungen, die auf Grund dieses Gesetzes, das sich Verstaatlichungsgesetz nennt, in Staatsbetrieb übergehen sollen, beginnt mit einem sehr merkwürdigen Fall. Wir finden hier unter I/1 Aktiengesellschaften, die Creditanstalt-Bankverein. Nun, das ist eigentlich ein Betrieb, dessen Aktienmehrheit, soviel ich weiß, in der Hand des Staates ist, der also bereits verstaatlicht erscheint. Er ist deshalb in diesen Besitz übergegangen, weil wir hier einen Fall haben, wo die Privatwirtschaft versagt hat. Warum? Wir wollen diese Frage nicht aufrollen, denn wir würden uns sonst in dieser vorgerückten Stunde und bei dieser schwierigen Tagesordnung, die wir hinter uns haben, noch in eine sehr schwere Diskussion hineinbegeben. Einer der Gründe aber, warum dies der Fall war, muß wohl angegeben werden: Weil gerade bei der Rechtsform, die die Creditanstalt hatte, keine rechtliche Möglichkeit gegeben war, die Eigentümer, die über diesen Bestand verfügten, selbst dazu heranzuziehen, das wiedergutmachen, was sie versäumt hatten, denn die Rechtsform der Aktien läßt ja keine Haftung zu.

Wir haben im Staatsbetrieb — nur von der Verstaatlichung im engeren Sinne wollen



wir hier sprechen — zweierlei Arten von Betrieben seit geraumer Zeit, in einzelnen Fällen seit Jahrhunderten. Wir haben Betriebe, die außerordentlich gut geführt werden. Ich erinnere nur an zwei Fälle, an das Salzmonopol, das, wenn ich nicht irre, seit den Zeiten der Babenberger immer Staatsmonopol war, und wir haben einen anderen sehr gut geführten Betrieb, die österreichische Tabakregie, die als Staatsbetrieb ebenfalls außerordentlich Gutes geleistet hat, deren Erzeugnisse besser waren als die Erzeugnisse jener Betriebe, die im benachbarten Deutschland in freier Konkurrenz gestanden sind. Man kann sagen, das sind besondere Fälle von Monopolbetrieben. Immerhin hat der Monopolcharakter im Falle der Tabakregie nicht dazu geführt, daß die Führung verschlampt worden wäre, wie es zu erwarten ist, wenn irgend ein Unternehmen eben das alleinige Vorrrecht hat, seine Erzeugnisse in einem bestimmten Raum zu verkaufen. Wir haben im Staatsbetrieb aber auch noch einige andere Unternehmungen, von denen man nicht sagen kann, daß sie besonders gut geführt seien. Ich glaube nicht, daß jemand behaupten kann, unsere Eisenbahnen seien in den letzten Jahrzehnten in wirtschaftlicher Hinsicht besonders gut geführt worden — ich will von den sozialen Einrichtungen nicht reden, die allerdings gut waren, von denen aber doch private und öffentliche Unternehmungen in gleicher Weise betroffen werden. Man kann auch nicht sagen, daß unsere Bundesforste bisher wirtschaftlich besonders gut geführt wurden. So viel ich weiß, sind sie seit Jahrzehnten passiv, das muß bei aller Anerkennung der vielen hier geleisteten fachlichen Arbeit gesagt werden.

Nun, meine Herren, die beiden Redner haben ihren Ansichten oder den Antrieben Ausdruck verliehen, die sie dazu bewogen haben, dieses Gesetz anzustreben, und haben von der Ablösung des Kapitalismus gesprochen. Wiederum muß ich sagen, es würde wahrscheinlich zu weit führen, wollten wir jetzt diesen Begriff untersuchen, aber auf etwas darf ich doch aufmerksam machen: Der Staat hat unserer Ansicht nach über der Wirtschaft zu stehen, das heißt, er ist mit der Wirtschaft nicht identisch, weil er auch andere Aufgaben hat, als die Wirtschaft zu beaufsichtigen und zu lenken. Unserer Ansicht nach ist es vor allem die Aufgabe des Staates als einer Rechtsgemeinschaft, durch seine Gesetzgebung und durch seine Verwaltung dafür zu sorgen, daß die Grundrechte jedes, aber auch jedes Menschen, ohne Rücksicht auf seine soziale und wirtschaftliche Stellung, gewahrt werden. Je besser der

Staat das tut, desto weniger wird es notwendig sein, daß er unmittelbar in einen wirtschaftlichen Prozeß oder in einen Prozeß überhaupt eingreift, der sich in seinem Raum vollzieht. Aber wir haben hier in Zentraleuropa eine andere Tradition. Ich darf daran erinnern, daß wir in den letzten Wochen in den Zeitungen, die der amerikanischen Macht nahestehen, Erklärungen zur Hundertsiebzigjahrfeier der Unabhängigkeitserklärung gelesen haben. Wenn man sich dies anschaut, dann fällt einem zum Unterschied zu uns Mitteleuropäern etwas auf. Diese Unabhängigkeitserklärung beinhaltet eigentlich eine ganze merkwürdige Geistigkeit: den Schutz des einzelnen Menschen vor jener ungeheuren Macht, die man heute Staat nennt. Vergrößert man aber immer wieder diese ungeheure Macht, die schließlich jeden Lebensakt jedes Menschen ergreifen kann — und das ist ja schließlich keine imaginäre Macht, die in den Wolken schwebt, sondern eine Macht, die sich wieder in Menschen verkörpert —, dann kommen wir in ein System hinein, in dem die Person des einzelnen Menschen nichts mehr oder nicht mehr viel gilt. Wenn man also, so wie ich es aus den Ausführungen der beiden Vorredner herausgehört habe, darnach strebt, womöglich das gesamte Eigentum der Wirtschaft in die Hände des Staates zu überführen, dann muß der Staat eine Funktion einbüßen, und zwar gerade seine oberste und wichtigste Funktion: die Funktion des ausgleichenden, Recht schaffenden und richtenden Faktors, denn er gerät dann immer wieder in die Rolle, selber Kläger und Richter in einer Person zu sein. Und daraus befürchten wir, meine Herren, die schwerste Gefährdung der Menschenrechte, der Grundrechte der Menschen, und die schwerste Gefährdung der menschlichen Freiheit überhaupt. Wir können uns aber keinen Fortschritt in der menschlichen Gesellschaft vorstellen, der mit der Unterjochung der tatsächlichen Menschenrechte erkauft werden sollte.

Wir müssen ja nun im besonderen auch die Stellung des Arbeiters im Wirtschafts-ganzen in Betracht ziehen. In all den Wirtschaftsfragen sind dreierlei Dinge zu unterscheiden. Erstens das Verhältnis des Arbeiters zu seinem Betrieb — ein Rechtsverhältnis, weil seine persönlichen Rechte, vor allem sein Recht auf den Ertrag seiner Arbeit darin zum Ausdruck kommen muß und geschützt werden muß —, zweitens etwas ganz anderes, die Frage der Organisation der Wirtschaft innerhalb des Staats-ganzen, die natürlich auch wieder im Zusammenhang von allen Beteiligten in einer organischen Zusammenarbeit und bei selbst-

verständlicher Überwachung durch den Staat gelöst werden muß, und drittens ist ungeheuer wichtig — was vom Staat her gesehen als das Wesentlichste erscheint — die dauernde richterliche und kontrollierende Tätigkeit hinsichtlich unseres ganzen Lebens innerhalb des Staatsgebietes. Je mehr aber der Staat selber Wirtschaftler ist, desto mehr erweitern sich seine Funktionen dahin, Kläger, Richter und Angeklagter in einer Person zu sein, und das ist unmöglich.

Wir stimmen für dieses Gesetz, meine Herren, weil es so abgemacht ist und weil wir einsehen, daß bestimmte Gründe vorhanden sind, daß Betriebe, die herrenlos geworden sind, weil sie etwa im Besitz von Illegalen waren, nun an den Staat übergehen müssen, da man sie eben nicht einfach verlizitieren kann, wenn ich so sagen darf. Wir wünschen auch, daß nicht das eintritt, was der Herr Vorredner gesagt hat, eine Verbürokratisierung.

Ich möchte aber auch hinzufügen, daß man dieses Gesetz oder die Betriebe, die nun in das Eigentum des Staates kommen, nicht etwa dazu benützt, um damit aus gewissen politischen Gründen oder aus sonstigen Anlässen einen politischen Kuhhandel zu treiben, denn dies würde zu einer schweren Schädigung unseres Ansehens führen, und diese Gefahr liegt natürlich nahe, denn es heißt schon in dem alten Wiener Lied: Menschen, Menschen sind wir alle, Fehler hat ein jeder genug. Diese Gefahr bestand ja auch schon in der ersten Republik und die Verhältnisse haben ja auch dazu beigetragen, daß das Ansehen der politischen Körperschaften ständig untergraben wurde. Ich möchte daher besonders darauf hinweisen, daß wir uns verpflichten, das Gesetz ja nicht zu mißbrauchen, sondern gerade das zu erreichen, was der Sinn dieses Gesetzes ist, daß die Betriebe, die hier genannt sind, nicht etwa in fremdes Eigentum geraten, und daß keine Mißbräuche entstehen, wie wir sie etwa bei der Alpine-Montan erlebt haben. Einer der Herren Redner hat ja auch darauf hingewiesen, daß es nicht mehr möglich sein soll, daß fremdes Kapital unsere Betriebe und unsere Wirtschaftsmittel mißbraucht, damit hier bestimmte, sagen wir politische Ansichten favorisiert werden, wie man denn mit wirtschaftlichen Mitteln überhaupt nicht politische Ansichten favorisieren soll. Das wünschen wir und in diesem Sinne, Hoher Bundesrat, werden wir für dieses Gesetz stimmen. (Beifall bei den Bundesräten der Österreichischen Volkspartei.)

Berichterstatter **Mantler** (Schlußwort): Hohes Haus! Ich möchte kurz auf die Bemerkung des Herrn Bundesrates Dr. L u g m a y e r

eingehen. Vielleicht ist das Wort „Verstaatlichung“ überhaupt nicht der richtige Ausdruck für den Begriff. Er heißt in anderen Staaten „Nationalisierung“ und man versteht darunter absolut nicht, daß der Staat diese Betriebe selbst führt, daß er selbst wirtschaftet.

Es wäre sehr verlockend, darauf einzugehen, was der Herr Bundesrat sonst noch ausgeführt hat. Wenn wir die Wirtschaft der letzten 25 Jahre unter die Lupe nehmen, können wir absolut nicht feststellen, daß diese Wirtschaft besonders hervorragend geführt worden wäre. Wir können vielmehr ruhig sagen: Schlechter wird der Staat unter der Kontrolle der Öffentlichkeit niemals wirtschaften, als manche Industrien und Banken in den letzten 25 Jahren gewirtschaftet haben. Vieles von dem, was in Österreich an sozialer Not entstanden ist, ist vor allem anderen auf die schlechte Wirtschaft dieser Industriegewaltigen und Bankmagnaten zurückzuführen.

Ich darf in diesem Zusammenhang anschließend an das, was Herr Bundesrat Holzfeind gesagt hat, noch etwas sagen. Wir haben uns in Österreich schon in den Jahren 1918 und 1919 mit Sozialisierungsfragen beschäftigt. Damals wurde im alten Parlament eine Kommission eingerichtet, die fleißige Arbeit geleistet hat. Diese Arbeit hat sich aber nie in praktischen Erfolgen geäußert, weil alle diese Beschlüsse niemals verwirklicht worden sind. Aber ich bin fest überzeugt, wäre das Großkapital bei uns in Österreich damals unter die Kontrolle der demokratischen Öffentlichkeit gestellt worden, es hätte sich weder ein Jahr 1934 noch ein Jahr 1938 ereignen können. (Rufe: Sehr richtig!)

Der Herr Bundesrat Dr. Lugmayer hat auch davon gesprochen, daß der Staat eine Machtfülle an sich ziehe, die das Leben des einzelnen immer mehr beschneidet. Ich möchte die Gegenfrage stellen: Ist die unbeschränkte Macht des einzelnen besser? Ist es besser, wenn ein einzelner Kapitalist über Verdienst oder Arbeitslosigkeit des einzelnen entscheidet, wenn eine Gruppe von Kapitalisten, zusammenhanglos unter sich oder vereint in Kartellen und Trusts, einfach darüber bestimmt, ob Hunderttausende von Menschen genügend Einkommen, ob Hunderttausende von Menschen eine Beschäftigung haben oder nicht? Wenn wir uns das vor Augen halten, müssen wir uns weiter fragen: Wer sichert eigentlich diese Menschenrechte? Sind diese Menschenrechte in einem Staat gesichert, der ohne jede Einflußnahme es dem einzelnen überläßt, sich durchzusetzen oder nicht? Wir müssen feststellen, daß die ganze Entwicklung dahin verläuft, daß das Recht des Ein-

zelmenschen erst durch die Organisation, durch das Gesetz Sicherheit und Beständigkeit bekommt. Wäre es anders, würde das Recht des einzelnen nicht ständig bedroht und gefährdet sein, es würden wahrscheinlich alle diese Organisationen nicht jenen Stand haben, und gar nicht jene Entwicklung genommen haben, die sie tatsächlich genommen haben.

Und wenn zum Schluß von politischem Kuhhandel gesprochen wurde, so glaube ich — soweit es wenigstens meine Partei betrifft — sagen zu dürfen: in meiner Partei befinden sich die wenigsten Generaldirektoren und Sektionschefs, die in den vergangenen Jahrzehnten vom Staat in die Wirtschaft hinübergewechselt sind, oder die als ausgediente Politiker eine Anstellung als Generaldirektor bekommen haben. Aber das soll nicht dazu führen, daß in unserem Bestreben, hier gemeinsam etwas Gutes zu schaffen, eine Trübung eintritt. Und ich nehme an, daß der Bundesrat Dr. Lugmayer eben aus diesem Bestreben heraus diese Bedenken geäußert hat. Helfen wir alle zusammen, damit aus dem Gesetz das wird, was wir uns alle gemeinsam wünschen, dann wird dieses Gesetz auch allen Notwendigkeiten und allen Wünschen Rechnung tragen.

Ich bitte den Hohen Bundesrat, diesem Gesetzesbeschluß zuzustimmen. (Beifall bei den Sozialisten.)

\*

Der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.

Der 45. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juli 1946, betreffend das **Werksgenossenschaftsgesetz**.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Es wäre nun sehr verlockend, die so schön angefangene Diskussion in allen Einzelheiten auszuspinnen und durchzuführen, und es wäre vielleicht auch sehr lehrreich gewesen, aber ich glaube, die meisten der anwesenden Bundesräte, speziell jene, die aus der Ferne kommen, die unser gastliches Wien nicht allzulange mit ihrer Anwesenheit beehren wollen, würden es mir sehr schlecht danken, wenn ich eine solche Diskussion weiter anschnitte. Ein paar grundsätzliche Bemerkungen müssen Sie mir aber hier doch gestatten, denn die beiden Gesetze hängen sehr stark zusammen.

Es ist ein kleiner Bereich, der hier gesetzlich geregelt wird, und zwar in einer merkwürdigen, in einem Gesetz noch nicht dagewesenen Form. Ich glaube auch nicht, daß man hier an das Wort Syndikalismus anknüpfen kann. Es ist etwas anderes. Es wird

hier versucht, tastend, vorsichtig, und auf einem ganz kleinen Sektor, die Arbeiter — es ist im ganzen Gesetz nur von Arbeitern die Rede, nicht einmal von Angestellten —, sagen wir, zu Kleinaktionären zu machen, denn mit Kleinaktien könnte man die Genossenschaftsanteile, wie sie im Werksgenossenschaftsgesetz beschrieben sind, am ehesten vergleichen. Auf jeden Fall kommt dabei dieser Gedanke zum Ausdruck und die Form, die hier vor uns liegt, ist ein Niederschlag, ein Ergebnis, ein Kompromißergebnis der verschiedensten Überlegungen nicht nur politischer Art, eines Gedankens, den man immer noch am besten als eines der Grundrechte des Menschen bezeichnen könnte, obwohl es im Laufe der letzten Jahrzehnte nicht oder nur von einem kleinen Kreis als das Recht auf den Arbeitsvertrag verstanden wurde.

Zu diesen Grundrechten des Menschen gehört ja auch das Recht auf Leben, und selbstverständlich gehört zu jedem Recht auch eine Pflicht, denn das Recht ist nur das eine Ende dieser Gefühlskette, der gefühlbetonte Ausdruck für die Beziehungen, die zwischen den Menschen bestehen. Wenn sie für mich belastend sind, spreche ich von Pflicht, wenn sie für den anderen belastend sind, spreche ich bei mir von Recht. Infolgedessen ist jedes Recht in gewisser Hinsicht auch eine Pflicht. Und wenn ich das Recht auf das Leben des Menschen anerkenne, muß ich im selben Augenblick auch sein Recht auf Arbeit anerkennen, denn mit der Arbeit will der Mensch sein Leben sichern. Und wenn ich ihm das Recht auf Arbeit zuerkenne, muß ich selbstverständlich auch das Recht auf den Ertrag seiner Arbeit anerkennen. Daß das einfacher ist in primitiven Verhältnissen, komplizierter in komplizierten Verhältnissen, ist selbstverständlich, aber an dem Grundrecht ändert sich nichts.

Es gibt ein Recht auf Gemeinschaft, auf das Bekenntnis, ein Recht auf Lern- und Lehrfreiheit und so weiter, das auch in der Verfassung zum Ausdruck kommt. Hier haben wir nun so einen Schritt dazu, das Recht auf den Ertrag der Arbeit etwas stärker zum Ausdruck zu bringen dadurch, daß wir nicht glauben, der Arbeiter sei erledigt und abgesehen, wenn er seinen Lohn eingesteckt hat und wenn er noch in einem Fürsorgesystem drinnen steckt, sondern es ist mehr. Wenn ein Mensch in einem Betrieb steht — das gilt für alle, nicht nur für diesen Betrieb, selbst bei großen Betrieben, wie eine Brotfabrik — darf man nicht glauben, daß der Arbeiter allein oder auch der Arbeiter mit dem Unternehmer derjenige ist, der darüber verfügt, wie der Betrieb zu gestalten ist. Wir haben in der Wirtschaft über mehr zu entscheiden

als das Verhältnis des Arbeiters zu seinem Betrieb festzulegen. Es ist eine andere Sache, die Einordnung der Arbeitsgemeinschaft in die Gesamtwirtschaft festzustellen und eine andere, den Stand des Arbeiters im Betrieb selbst zu festigen. Das sind verschiedene Dinge, die man nicht ohneweiters durcheinanderbringen darf. Hier handelt es sich lediglich darum, daß auf einem Sektor der Wirtschaft das Verhältnis des Arbeiters zu seinem Betrieb verbessert wird.

Wir haben in der europäischen Entwicklung eine schlimme Tradition des Rechtes, denn wir wissen, daß der Arbeitsvertrag aus dem alten Mietvertrag entstanden ist. In der römischen Gesellschaft konnte sich ein Mensch nicht vorstellen, daß eine ausführende Arbeit von freien Menschen geleistet wird, sondern da waren die Arbeiter Sklaven und infolgedessen hat sich die Wertschätzung des Sklaven auf alle Menschen übertragen, die mit der Ausführung von Arbeiten beschäftigt sind. Infolgedessen konnten sich die Römer und das römische Recht, das wir durch die Rezeption zum Großteil in Europa übernommen haben, einen freien Vertrag des Arbeiters mit dem Unternehmer nicht vorstellen, sondern nur eine *locatio conductio operarum*, das heißt also eigentlich nur einen Mietvertrag. Es ist leider nicht gelungen, die wunderbare Definition der Erwerbsgesellschaft — um nichts anderes handelt es sich hier —, die schon seit 1811 im § 1175 unseres Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches enthalten ist, auszudehnen auf die tatsächlichen Betriebsgemeinschaften, sondern sie ist eingeschränkt geblieben auf die sogenannten Handelsgesellschaften.

Ich kann mir einen Arbeitsvertrag zwischen Arbeiter und Unternehmer in seinem Sinn und Zweck nicht anders vorstellen als einen Vertrag im Sinne des § 1175 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1811: „Durch einen Vertrag, vermöge dessen zwei oder mehrere Personen einwilligen, ihre Mühe allein, oder auch ihre Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen zu vereinigen, wird eine Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe errichtet.“ Damit ist nicht gesagt, daß diese Gesellschaft allein im luftleeren Raum hängt, es ist damit aber der Arbeitsvertrag beschrieben. Leider ist es nicht gelungen, diesen Gedanken auf den Arbeitsvertrag auszudehnen, wohin er gehört. Ich will das aber nicht näher ausführen, denn ich müßte eine Stunde lang darüber reden, sondern nur sagen: Zumindest in diesem Sinne begrüßen wir dieses Gesetz als einen tastenden Versuch zu einem großen Fortschritt, zu einem Fortschritt in dem Sinne, daß das Ansehen des Arbeiters im

Bewußtsein der Öffentlichkeit enorm gehoben wird.

Ich muß hinzufügen, daß wir das in Österreich gerade heute beim Wiederaufbau deshalb notwendig haben, da wir auf kulturellem Gebiet betrübliche Erscheinungen verzeichnen. Eine solche betrübliche Erscheinung ist eine gewisse Arbeitsscheu. Ich meine nicht, daß niemand arbeiten will, sondern daß sich viele Menschen vor der ausführenden Arbeit scheuen. Es ist erst unlängst durch die Blätter gegangen, daß es die Grazer Studentenschaft versteht, sich von jedem Wiederaufbaueinsatz freizumachen. Wir wissen es, daß heute in die Mittelschulen, in die sogenannten humanistischen Schulen, eine ganze Unmenge Leute aus allen Bevölkerungskreisen hineinströmen, und wir wissen nicht, wo wir diese Menschen unterbringen sollen, die später aus den Hochschulen herauskommen. Es soll damit nicht gesagt sein, daß der Sohn eines Arbeiters oder Gewerbetreibenden nicht ein höheres Studium machen soll. Ich kenne aber viele Gewerbetreibende — und viele werden mir das bestätigen —: wenn so ein Gewerbetreibender seinen Sohn studieren läßt, so scheut sich der, ein selbständiges Gewerbe weiter zu führen und bemüht sich lieber um eine viel schlechter bezahlte Stelle im Staatsdienst, als durch selbständige Arbeit fortzukommen, weil er im Staatsdienst eine bestimmte Arbeitszeit hat und sich um nichts weiter kümmern muß. Das ist eine sehr schlechte Entwicklung und damit können wir bei den Aufgaben, die auf uns warten, in Mitteleuropa unmöglich bestehen.

Ich habe wiederholt gesehen, daß Arbeiter alles mögliche tun, um ihre Kinder studieren zu lassen. Dagegen ist nichts einzuwenden, das ist sehr schön, das ist zu begrüßen und zu fördern. Dieses Arbeiterkind wird aber der Arbeit entfremdet, es rutscht sofort in den anderen Beruf hinein, oft nicht einmal in dieselbe Branche, und wird arbeitsfremd. Aus diesem Beispiel ersehen wir, daß bei uns eine ungeheuer niedrige Einschätzung der ausführenden Arbeit, sei es die der Landwirtschaft, sei es die in Gewerbe oder Industrie, vorhanden ist, und zwar weil unter dem Leitplan eines falschen Humanismus sich der Mensch wie vor 2000 Jahren besser dünkte und sich besser vorkam, wenn er so und so viel Klassen in der Schule gesessen und irgendeinen Titel bekommen hat. Aus diesem Grunde müssen wir alles begrüßen, was irgendwie dazu beitragen kann, die ausführende Arbeit in der Wertschätzung der Öffentlichkeit zu heben. Ich will nicht extra auf die Einzelheiten hier eingehen, die Zeit ist vorgerückt.

Aus diesen beiden Grundsätzen begrüßen wir das Gesetz warm und ich beantrage, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat **Beck**: Hoher Bundesrat! Wir haben eine sehr, sehr umfangreiche Tagesordnung hinter uns und ich glaube, bei keinem der vielen, vielen Vorlagen und Gesetze, die heute durchberaten wurden, ist die grundsätzlich verschiedene Auffassung in politischer Hinsicht, aber auch die grundsätzlich verschiedene Wirtschaftsauffassung so klar in Erscheinung getreten wie in den Diskussionen über das vorherige und das jetzt zur Verhandlung stehende Gesetz und letzten Endes auch in den Tendenzen beider Gesetze selber. Ja, es ist richtig, auch die Auffassung vom Staat ist bei uns eine durchaus andere als in den Kreisen, die für dieses zweite Gesetz verantwortlich zeichnen. Der Staat, so wurde heute in der Diskussion gesagt, steht über der Wirtschaft. Über die Stellung des Staates und die Stellung der Wirtschaft im Staat und über das Verhältnis beider ist ja sehr viel geschrieben worden. Es würde viel zu weit führen, alle diese Lehrmeinungen hier zitieren zu wollen. Feststellen muß man, daß fraglos eine Funktionswandlung des Staates eingetreten ist, daß der Staat, der zu einer gewissen Zeit von einer hoch aufblühenden und empor-schießenden Wirtschaft zurückgedrängt und mit ganz nebensächlichen Funktionen betraut wurde, im Laufe der Zeit jedoch, und zwar je weniger risikofreudig die Wirtschaft selber geworden ist, mit umso verantwortlicheren Aufgaben in der Wirtschaft betraut worden ist; ja die Interessentengruppen haben es verstanden, den Staat und seine Institutionen für gewisse Unternehmer oder Unternehmergruppen einzuspannen. Ich erwähne nur den Ständestaat und man denke an die gewisse Zollpolitik, die sich nicht nach dem Finanzbedarf des Staates richtet, sondern nach gewissen Interessen von Einzelgruppen.

Aber wir leugnen gar nicht, daß dieser Funktionswandel auch notwendig ist, und wir alle sehen, daß in Krisenzeiten, also auch in der Zeit, in der wir leben, der Staat eingreifen und das Recht arrogieren muß, in die Wirtschaft einzugreifen, weil die Wirtschaft selber nicht in der Lage ist, die Ordnung aufrechtzuerhalten. Es ist also im absoluten Interesse der Erhaltung des Lebens der einzelnen Staatsangehörigen, daß der Staat selber weitgehend die Wirtschaft in ihrer Dispositionsfähigkeit ausschaltet.

Nun, wenn man das einmal erkennt, daß der Staat allein in der Lage ist, die Bedarfs-

deckung, sagen wir, im weitesten Umfang sicherzustellen, dann ist zu der Überlegung und zu der Meinung kein großer Sprung mehr, daß er das, was er aus sich heraus in Krisenzeiten tun muß, in normalen Zeiten im Auftrag seiner Bürger entwickeln soll. Wir stehen nicht auf dem Standpunkt, daß dann, wenn normale Verhältnisse wieder eingetreten sind, der Staat von allen seinen Funktionen, von allen Eingriffen in das Wirtschaftsleben sich wieder zurückziehen soll und nun in einer beruhigten Zeit wieder das ganze Unternehmertum selbst die Dinge ordnen lassen soll. Wir meinen, daß früher oder später wieder die Bedürfnisse und die Bedarfsdeckung im weitesten Sinne zu kurz kommen würden. Wir wollen Krisen und Risiken nach Möglichkeit ausschalten, und diese Möglichkeit sehen wir nur darin gegeben, daß eine nicht nur über alle Einzelinteressen stehende Institution, sondern eine den Interessen wirklich aller, nicht einzelner Unternehmergruppen oder sonstigen Kreisen dienende Institution, also der Staat, die Zusammenfassung seiner Bürger, die Wirtschaft, selbst leitend und ordnend in die Hand nimmt.

Das vorliegende Gesetz, das jetzt leider an das Verstaatlichungsgesetz gebunden ist, also an das, was wir uns unter wirklicher Verstaatlichung oder sagen wir besser, als Vorläufer, als einen Anfang einer Verstaatlichung vorstellen, ist natürlich so geartet, daß wir grundsätzlich wohl manche Bedenken haben. Diese Bedenken werden sich keineswegs dahin äußern, daß wir dem Gesetz die Zustimmung versagen wollen, aber wir wollen diese Bedenken äußern, weil es uns in diesem Zusammenhang wichtig erscheint. Wir glauben trotz alledem, daß es sich hier um Reminiszenzen an den Syndikalismus handelt, an eine Lehre oder an eine Idee, die sich sicherlich nie und nirgends als tragfähig erwiesen hat und die in unseren Kreisen schon vor Jahrzehnten als nicht zielführend beiseitegelegt wurde.

Aus dem Gesetz selber geht hervor, daß diese Sozialisierung oder diese Gründung von Werksgenossenschaften ganz bewußt auf einen ganz bestimmten kleinen Kreis von Unternehmungen beschränkt wird, und ich möchte sagen, beschränkt werden muß, weil sich andere Unternehmungsformen für diese Sozialisierungsart, wenn man überhaupt davon sprechen darf, gar nicht eignen würden und eignen könnten. Ich habe mir im Ausschuß im Gespräch über das Gesetz erlaubt, das an einem Beispiel darzutun. Wir glauben nämlich, daß die Art des Betriebes oder das Produkt, um das es sich hier handelt, gar nicht ausschlaggebend sein kann

oder ist, sondern daß es sich lediglich um die Einrichtung handelt. Es ist durchaus denkbar, daß eine Großbäckerei von einer bestimmten Kapazität arbeitsintensiv ist, wenn sie mit normalen Einschuföfen eingerichtet ist, und daß eine Bäckerei mit derselben Kapazität, die mit Turnus- oder Automatöfen arbeitet, nicht mehr als arbeitsintensiv bezeichnet werden kann. Wie soll es nun der eine Arbeiter, der in einer modern eingerichteten Bäckerei steht, verstehen, daß sein Kollege, der in einem veralteten Betrieb arbeitet, besser dran ist und an dem Gewinn partizipieren kann, während ihm diese Möglichkeit versagt bleibt. Ein solcher Zustand würde entwicklungshemmend sein. Wir würden notwendigerweise bei alten Produktionsformen stehen bleiben müssen. Vielleicht wäre sogar eine Art modernen Maschinensturmes zu befürchten, der sicherlich der Weiterentwicklung nicht dienlich wäre.

Als fatal empfinden wir auch die Bezeichnung „Werksgenossenschaften“. Es ist nahelegend, daß darunter nicht Genossenschaften als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des Genossenschaftsgesetzes verstanden werden können und es ist daher irreführend, wenn diese Bezeichnung für diese neuen Gebilde hier verwendet wird. Ja ich möchte hier sogar weitergehen. Es ist für die wirklichen Genossenschaften, die hier in allen Sparten und Richtungen existieren, fatal, wenn diese Versuche nicht zielführend sind, also irgendwie fehlschlagen und dann auch die echten Genossenschaften selber etwas ramponiert erscheinen. Vor allen Dingen sehen wir aber in diesem Versuch keine wirkliche Sozialisierung, also keine Veränderung der Wirtschaftstendenz, keine Umstellung auf eine Wirtschaft, die den Bedürfnissen aller zu dienen hat. Wir sehen darin keine Gewähr für eine Krisenfestigkeit, aber auch keine besondere Sicherung des Arbeitsplatzes, weil ja dafür die Krisenfestigkeit die Voraussetzung ist.

Wir glauben also, daß dieser Versuch, alles in allem gesehen, nicht zielführend sein kann. Wir wissen aber ebenso, daß alle Versuche auf wirtschaftlichem Gebiet, wann und von wem immer sie auch gemacht wurden, wenn es sich um die Verwirklichung neuer, großer Ideen gehandelt hat, auch mit Kinderkrankheiten behaftet waren. Wir meinen, daß vielleicht auch dies als eine solche Kinderkrankheit aufzufassen ist. Wir werden diese Versuche selbstverständlich weiter mit größter Aufmerksamkeit beobachten und uns durch unsere Meinung, die wir von vornherein haben, dabei nicht beeinflussen lassen. Wir können dies umso eher, als wir alle die unerschütterliche Überzeugung haben: die

Sozialisierung ist nicht nur bei uns, sondern in allen Kulturstaaten im Vormarsch! (Beifall bei den Sozialisten.)

**Bundesrat Großauer:** Hoher Bundesrat! Dieses Gesetz sowie das vorhin behandelte sind von so eminenten und weittragender Bedeutung, daß es trotz der Fülle der Arbeit, die wir heute zu bewältigen hatten, trotz der Schwüle, in der wir uns bewegen müssen, doch noch immer notwendig ist, einiges darüber zu sagen. Zunächst möge gesagt sein, daß wir uns alle, und stehen wir in welchen Reihen immer, vor einem Jahr noch nicht gedacht haben, daß wir so rasch an diese Möglichkeit der Beschreitung neuer Wege gehen könnten. Es mag hiebei auch die Vornehmheit in der Behandlung der politisch und vielleicht auch wirtschaftlich gegensätzlichen Fragen in diesem Hause und in diesem Rahmen nicht unerwähnt bleiben. Diese Vornehmheit, die heute hier gepflogen wurde, möge — so wünschen wir — wirklich anhalten.

Einiges zu den Ausführungen, die über das Gesetz sowohl vom Berichterstatter, als auch von meinem geschätzten Vorredner hier gebracht wurden. Es wurde richtig erwähnt, daß gerade diese beiden Gesetze vielleicht an den Begriff eines Versuches heranreichen, wir wollen vielleicht sagen, an den Begriff einer Neuerung, an die Beschreitung eines Weges, der zumindest in dieser Form auch in diesem Hause noch niemals in dieser Art beschritten wurde. Ich möchte diesen Versuch oder diese Neuerung auch nicht mit dem Ausdruck „Experiment“ bezeichnen, aber eine Neuerung wird von Menschen, welche bestimmte Ziele verfolgen und eine geistige Reife aufweisen — das sei auch in diesen beiden Fällen gesagt —, mit Überlegung und Vorsicht in Angriff genommen. Ich glaube an die ehrliche Absicht, daß es nämlich bestimmte Vorsichten sind, die hier zu diesen Debatten geführt haben. Richtig ist, daß jede Neuerung zuerst vorsichtig, sagen wir auch mißtrauisch, behandelt wird. Ich glaube kaum, daß nicht auch der erste Versuch, das erste Experiment, das natürlich andere, aber doch im wesentlichen nahegelegene Wege ging, wie zum Beispiel der Versuch der sieben Weber von Rochdale vor 102 Jahren, in ihrem Wirkungskreis und Umgebung jenen Bedenken begegnet ist, welche wir hier in diesem Hause äußern.

Um eines möchten wir bitten: Es wollen die Bedenken, die hier von wem immer vorgebracht wurden, nicht von politischen Gründen geleitet werden. Wenn wir hier nur von der Arbeiterschaft sprechen, so geht es

in diesem Gesetz nicht bloß um Wesen und Probleme, sondern es geht hier um etwas, das der Arbeiterschaft unter Umständen die Möglichkeit gibt und geben muß, auch in der Wirtschaft und in Wechselbeziehungen der Produktion zumindest mitzuentcheiden, wenn schon nicht entscheidend einzugreifen.

Wenn bei den Verhandlungen über den vorliegenden Gesetzentwurf von Staatskapitalismus gesprochen wurde, möchte ich dazu bemerken: Das Volk von Österreich will heute durchaus keinen Staatskapitalismus, und es denkt auch niemand daran, einen Staatskapitalismus, dahingehend, daß Staat und Parlament diktieren, aufzuziehen. Ich glaube, wir alle bekennen uns zur ehrlichen Demokratie. Wir alle wollen im Staate und in den Einrichtungen des Staates eine richtige, wahre, ehrliche und von allen politischen Tendenzen weit entfernte Betriebsdemokratie. Auch hier! (Zustimmung.) Wir hoffen, daß es vielleicht auf diesem Wege möglich sein wird, wenn auch die Werks-genossenschaft noch nicht das Problem des allgemeinen Genossenschaftswesens verkörpert. Was wir darunter verstehen? Es soll im Wege der Werksgenossenschaft der Aufbau beschritten werden und wir hoffen auf Grund der Erfahrungen, die wir dabei machen konnten, das Beste. Wenn dieser Weg nichts anderes erreichen sollte — wir rechnen jedoch auf viel mehr —, als daß es die Arbeiterschaft, sagen wir die Belegschaft, in der Produktion erreichen kann und erreichen wird, daß in den Fabriken, von denen hier gesprochen wurde, nie mehr Kanonen und Maschinengewehre, sondern nur mehr Bedarfsartikel erzeugt werden, so wäre das allein schon ein wesentlicher Erfolg dieser Gesetzesvorlage. Wir wollen aber weiter darüber hinausgehen. Was das Bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811 schon zum Ausdruck bringt, soll zum Teil auch im Wege dieses Gesetzes weitere greifbare Formen annehmen, und das soll — und nur das — ein Hauptzweck dieser Gesetzesvorlage sein.

Es wurde hier bewegt und mit sorgenden Gedanken erwähnt, ob wohl die Möglichkeit gegeben sein wird, der Arbeiterschaft einen entsprechenden Einfluß zu gewähren oder ihr zu ermöglichen, auf die Wirtschaftstendenzen einzuwirken, ob dies hier ein Mittel zum Zweck ist, die Krisenfestigkeit, die so notwendig ist, zu sichern. Ich glaube, mein geschätzter Herr Vorredner ließ sich von der Besorgnis um das Wohl desjenigen Standes bewegen, der ja berufen ist, produktive, greifbare Werte zu schaffen. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre es, wie hier schon erwähnt, sicherlich verlockend,

noch viele derartige Argumente, getragen von Sorge, Mühe und Bedenken, aber auch von dem Bestreben, eine Besserung in die Wirtschaftsverhältnisse auch der Arbeitnehmerschaft zu bringen und ihr den Aufstieg zu einem kleinen und bescheidenen Eigentum zu ermöglichen, vorzubringen.

Alle diese Argumente ließen sich sicherlich noch lange besprechen. Wir glauben an den guten Willen, an die gute Absicht und auch an den guten und ehrlichen Erfolg dieser Gesetzesvorlage, die uns hoffentlich recht bald Gelegenheit geben wird zu weiteren Verbesserungen im Interesse der Arbeiter, im Interesse der Wirtschaft, im Interesse unseres Vaterlandes und im Interesse von Ruhe, Frieden und Ordnung in unserem geliebten Österreich. (Beifall bei den Bundesräten der Österreichischen Volkspartei.)

\*

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, angenommen.

Als 46. Punkt der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juli 1946; betreffend das **Erste Rückstellungsgesetz**.

Berichterstatter **Mayer**: Hoher Bundesrat! In dem vorliegenden Ersten Rückstellungsgesetz handelt es sich nun um die erste Etappe in praktischer Auswirkung des vom Nationalrat am 15. Mai 1946 beschlossenen und vom Bundesrat genehmigten Bundesgesetzes über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechts-handlungen, die während der Besetzung Österreichs erfolgt sind. Im § 2 dieses zitierten Gesetzes wird festgelegt, daß die Art der Geltendmachung und Rückstellung gesondert gesetzmäßig geregelt wird. Sowohl die Debattenredner im Nationalrat wie auch hier im Bundesrat haben schon damals den Wunsch geäußert, daß diese Gesetze baldigst ausgearbeitet werden. Eine diesbezügliche, dem Alliierten Rat vorgelegte Anmeldeungsverordnung wurde wohl schon eingebracht, bisher aber noch nicht genehmigt, und ohne diese Genehmigung ist die Anmeldung der Vermögensentziehung nicht möglich. Nun, da uns dies — sagen wir's etwa volkstümlich und derb — von den Nazis gestohlene Gut keineswegs wohlbekommt und wir uns mit Grauen noch daran erinnern, als wir in der Nazizeit dann und wann erfahren mußten, „dies wurde einfach enteignet, oder diesem und jenem wurde einfach das Vermögen, beziehungsweise Vermögenswerte entzogen“, so bedeutet es heute für uns und die Republik

sicherlich eine Selbstverständlichkeit, daß der Bund selbst, aber auch die Bundesländer, die nunmehr nach den Nazi die Verwaltung dieser Vermögen übernommen haben, diese den seinerzeitigen, beziehungsweise den rechtmäßigen Eigentümern zurückzugeben. In diesem Falle brauchen wir als Verwaltung nicht das Ergebnis einer Anmeldung der Ansprüche abwarten, weil bereits in den Einziehungs-, Beschlagnahmungs- oder in den Verwaltungsakten die notwendigen Daten aufscheinen, aus denen zu entnehmen ist, daß der Bund oder die Bundesländer diese Vermögen ohne weiteres zurückgeben können. Nach dem Gesetz kann es sich freilich nur um solche Vermögen handeln, die entweder auf Grund von Gesetzen, wie nach der höchst sonderbaren Rechtsauffassung der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz, automatisch dem Reich verfallen oder solchen, die ihm auf Grund eines Einziehungserkenntnisses zugefallen sind.

Hoher Bundesrat! Wir wollen mit diesem Gesetz nunmehr der Welt zeigen, daß wir ehrlichen Willens sind und den, sagen wir, durch moderne Raubrittermethoden Geschädigten ihr Eigentum zurückgeben wollen, denn der unrechtmäßige Besitz fremden Eigentums müßte uns allen auf den Fingern brennen.

Die Regelung dieser im vorliegenden Gesetz erwähnten Materie ist verhältnismäßig einfach und die Durchführung wird von den Finanzlandesdirektionen übernommen. Die Einfachheit ist darin begründet, daß das Gesetz ja nur sieben Paragraphen aufweist. Allfällige Einsprüche gegen Bescheide einer Finanzlandesdirektion gehen sodann an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, das einvernehmlich mit den beteiligten Bundesministerien auch mit der Vollziehung des Gesetzes betraut ist.

Der Ausschuß für Vermögenssicherung des Nationalrates hat sich mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt und in einigen Punkten Abänderungen beschlossen. Das Gesetz wurde heute vom Nationalrat beschlossen und auch wir haben in unserem Ausschuß dieses Gesetz einstimmig angenommen. Ich stelle daher den Antrag, daß dieses Gesetz nun auch die Zustimmung des Bundesrates erhalten möge.

\*

Gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Der 47. Punkt der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juli 1946, betreffend das Verwaltergesetz.

Berichterstatter Rehr! Hohes Haus! Das Verwaltergesetz ist bereits die dritte Regelung dieser Materie. Es hatte folgende Vorgänger: Im Staatsgesetzblatt Nr. 9 von 1945 und im Bundesgesetzblatt Nr. 75/1946, in welchen die Texte publiziert worden sind. Der uns heute vorliegende Text räumt die Schwierigkeiten beiseite, da dieses Gesetz vom Alliierten Rat genehmigt wurde. Es waren zwei Paragraphen, die Anstoß erregten, und zwar der § 1, weil darin Bestimmungen über ein Verhalten des Alliierten Rates gegeben waren, was in einem österreichischen Gesetz nicht der Fall sein kann, sowie der § 16 in Punkt c), der eine Verfassungsbestimmung enthält, wonach Nationalsozialisten, soweit sie vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, nicht zu öffentlichen Verwaltern bestellt werden dürfen. Um allen Schwierigkeiten auszuweichen, sind die notwendigen Änderungen vorgenommen worden.

Vom Standpunkt der Länder habe ich dazu zu bemerken, daß das uns vorliegende Gesetz die Zuständigkeit zur Einsetzung eines öffentlichen Verwalters dem Bundesministerium für Vermögenssicherung einräumt. Nach § 23 kann das Bundesministerium seine Befugnisse an nachgeordnete Behörden übertragen. Die Notwendigkeit der Einsetzung eines Verwalters wird eine lokale Stelle — sei es der Landeshauptmann oder die Landeshauptmannschaft — viel besser beurteilen können als das Ministerium in Wien, ebenso auch die Eignung des in Aussicht genommenen Verwalters. Es wäre eine den föderalistischen Gedanken des Bundesstaates bestimmte fördernde Gesetzestextierung gewesen, wenn die Zuständigkeit nach dem Verwaltergesetz dem Landeshauptmann übertragen worden wäre. Durch die Möglichkeit der Berufung an das Bundesministerium wäre die Einheitlichkeit in der Handhabung des Gesetzes absolut gewährleistet gewesen.

Auf diesbezügliche Anfragen im zuständigen Ausschuß wurde vom Vertreter des Ministeriums dahingehend Aufklärung gegeben, daß Betriebe, die sich in Wirtschaftsgrenzen zwischen 50.000 und 70.000 S bewegen, im gegebenen Fall der Kompetenz des Landeshauptmannes zugestanden werden können, während größere Betriebe vom Ministerium aus mit den notwendigen Verwaltern besetzt werden müßten.

Nach diesen Ausführungen effektuiere ich den Auftrag des Ausschusses, gegen dieses Bundesgesetz keinen Einspruch zu erheben.

\*



Der Bundesrat erhebt gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.

**Vorsitzender:** Hohes Haus! Bei Punkt 48: Beschluß des Nationalrates vom 26. Juli 1946, betreffend den Antrag der Abgeordneten Schneeberger, Widmayer, Ninaus, Steiner, Spielbüchler, Voithofer, Astl und Genossen (17/A), auf Abänderung der die sozialpolitischen Rechte der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft betreffenden Bestimmungen der Bundesverfassung, handelt es sich um keinen Gesetzesbeschluß des Nationalrates, sondern lediglich um eine Entschliebung. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat daher diesen Punkt nicht in Beratung gezogen, so daß eine Stellungnahme des Bundesrates zu dieser Entschliebung nicht vorliegt.

Ich schlage daher auf Grund des § 27 der Geschäftsordnung vor, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.

\*

Der Vorschlag des Vorsitzenden wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Als 49. Punkt der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juli 1946 über das **Landwirtschaftliche Wiederaufbaugesetz**.

**Berichterstatter Breinschmidt:** Hohes Haus! Durch die enormen Auswirkungen der Kriegshandlungen ist unserer Landwirtschaft unermesslicher Schaden im besonderen an Gebäuden zugefügt worden. Um den Aufbau finanziell einigermaßen zu fördern, sind auf Grund der enormen Ausmaße der Schädigung derartige Zuwendungen notwendig, daß der Bund bei seiner heutigen Finanzlage außerstande wäre, hier wirksam einzugreifen. Wir haben Gemeinden, wo fast die Hälfte der Bauernhöfe zerstört sind. Die Landwirtschaft, die sich dieser Situation bewußt ist und erkennt, daß der Aufbau für die Volksernährung unbedingt notwendig ist, schreitet daher aus eigener Initiative zur Selbsthilfe. Aus dem großen Gemeinschaftsgeist, von dem die Landwirte beseelt sind, mit der bekannten bäuerlichen Urkraft, den Ereignissen gerade ins Auge zu sehen und bei wichtigen Dingen keine Zeit zu verlieren, haben landwirtschaftliche Abgeordnete des Nationalrates den Antrag gestellt, eine auf Selbsthilfe fußende Wiederaufbauaktion ins Leben zu rufen.

Bemerkenswert ist, daß die Wiederaufbauaktion nicht mit fremden Mitteln, sondern aus Mitteln der Landwirtschaft selbst finanziert wird. Dies dokumentiert den unbändigen

Willen, der Aufgabe als Volksernährer gerecht zu werden. Die Mittel werden so aufgebracht, daß auf den Grundsteuermeßbetrag 30 Prozent eingehoben werden. Um den Wiederaufbau sofort in die Wege zu leiten, soll das Finanzministerium einen Betrag in der Höhe des dreijährigen Gesamtertrages des Aufbaufonds zinsfrei zur Verfügung stellen. Die Einhebung des Fondsbeitrages ist auf drei Jahre veranschlagt und kann, wenn notwendig, verlängert werden. Ist die Einhebung nicht mehr notwendig, wird der Fonds aufgelöst; eventuelle Vermögensreste sollen für die Besitzfestigung der Landwirtschaft verwendet werden. Der Fonds soll „land- und forstwirtschaftlicher Wiederaufbaufonds“ heißen; seine Gebarung wird vom Rechnungshof beaufsichtigt. Beihilfen dürfen nur in der Höhe von 50 Prozent, in besonderen Notfällen bis zu 75 Prozent der Baukosten gewährt werden. Die Anträge auf Gewährung eines Aufbaubeitrages müssen an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gerichtet werden, das über das Ausmaß des zu gewährenden Wiederaufbaubeitrages entscheidet.

Nach der Beschlußfassung der heutigen Sitzung des Nationalrates hat der § 1 folgenden Wortlaut (liest): „Zum Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude, die durch Kriegsergebnisse zerstört oder beschädigt wurden und die sich nicht im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder der Gemeinde Wien befinden, werden auf Ansuchen des Geschädigten aus den Mitteln des beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu errichtenden land- und forstwirtschaftlichen Wiederaufbaufonds und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Beihilfen geleistet, wenn ohne sie und die zur Verfügung stehenden Eigenmittel der Wiederaufbau oder eine geordnete Wirtschaftsführung des beschädigten Betriebes unmöglich wäre.“

Der § 2, Abs. (2), lautet wie folgt (liest): „Die Verwaltung des Fonds, insbesondere die Gewährung von Beihilfen, erfolgt durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Mitwirkung eines vom Hauptausschuß des Nationalrates nach dem Proporz gewählten Beirates.“

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Hohes Haus! Mit dieser Verfügung beweist die Landwirtschaft, daß sie die schweren Kriegsschäden, wenn es nicht anders möglich ist, durch Selbsthilfe gutzumachen gewillt ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt und ich stelle daher den Antrag, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Dieser Antrag des Berichterstatters wird **a n g e n o m m e n**.

Der **letzte Punkt** der Tagesordnung ist eine **Ergänzungswahl**.

Über Vorschlag des Vorsitzenden wird gemäß § 53 der Geschäftsordnung unter Abstandnahme von der Wahl mittels Stimmentzettel an Stelle des Bundesrates Hüttenberger Bundesrat Steidl zum Ersatzmitglied des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten gewählt.

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist **e r s c h ö p f t**. Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben.

Mit der Erledigung dieser Tagesordnung haben wir auch einen Zeitabschnitt abgeschlossen, der — wie ich glaube — im parlamentarischen Leben Österreichs einer der schwersten war. Konnte naturgemäß auch nichts Vollkommenes geschaffen werden — Menschenwerk ist schließlich immer nur Stückwerk —, so dürfen wir doch das Bewußtsein haben, mit gutem Willen möglichst Gutes geleistet zu haben.

Hoher Bundesrat! Ich will nicht versäumen, bei dieser Gelegenheit den Damen und Herren Stenographen, die diese heutige Riesenarbeit mit ganz geringem Personalstand bewältigt haben, herzlichst zu danken! (Allgemeiner lebhafter Beifall.)

Der Nationalrat wird voraussichtlich erst im Oktober **wieder** zusammentreten. Bis dahin haben wir eine längere Pause und da darf ich allen Herren aus ganzer Seele eine recht gute Erholung wünschen. (Beifall.)

Die Sitzung ist **g e s c h l o s s e n**.

**Schluß der Sitzung: 19 Uhr 30 Minuten.**